ANTI-FROMMIUS:

Oder

Gründliche Untersuchung derer Motiven/

Wodurch

L. ANDREAS Fromm/

weiland Churfürstl. Brandenburg. Consistorial-Rath/
und Probst zu Cöllen an der Sprew/ jetzo
Dechant zu Kemnitz im Bischoffthum
Leutmeritz/

Zur Römisch-Catholischen Kirchen zu tretten
sich verleiten lassen;

Angestellet

von

Christian Kortholten/ der H. Schrifft D. und bey
der Holsteinischen Universität zum Kiel
Profess. Ord.

Franckfurt am Mayn/

Verlegt von Wilhelm Serlin/

und

Gedruckt durch Johann Georg Drullmann.

Anno CIↃ IↃC LXXI.

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herren/

Herrn Ernsten/

Hertzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berge/ Land-grafen in Thüringen/ Marggrafen zu Meissen/ Gefür-stetem Grafen zu Henneberg/ Grafen zu der Marck und Ravensburg/ Herrn zu Raven-stein;

Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn/

Wünsche ich/ nechst Anerbietung meines andächtigen Gebets und demütigst-gehorsamsten Dienste/ von dem grund-gütigen Gott langes Leben/ beständige Gesundheit/ glückliche Regierung/ und alles Hoch-Fürstliches Wolergehen an Seel und Leib!

Durchlauchtigster Hertzog/ Gnädigster Fürst und Herr:

WAs unser Seeligmacher vormahls zu seinen Jüngern sprach/ wie er ihnen die Beschaffenheit der künfftigen Zeiten fürstellete: "Des Menschen Feinde werden seine eigene Haus-Genossen seyn; Das" lässt anjetzo sich auff Andream Frommen/ weiland

Churfürstl. Brandenburgischen Consistorial-Rath / und Probsten zu Cölln an der Sprew / wie auch ehemahls gewesenen Professorem Philosophiæ im Gymnasio zu Alten-Stetin / gar füglich appliciren. Denn dieser ist unser domesticus fidei gewesen / von Evangelischen Eltern gebohren / und in Evangelischen Schulen unterrichtet worden / hat nachgehends selbst sowol in Evangelischen Schulen als Kirchen andere eine fast geraume Zeit unterrichtet / vornehme Aempter alda bedienet / auff einer Evangelischen Universität den gradum Licentiati erhalten / und die Evangelische Lehre zu mehren mahlen solenniter beschworen. So bald er aber zur Römisch-Catholischen Seiten sich gewendet / siehe / da fängt er an als einen gifftigen Feind Evangelischer Kirchen sich zu bezeigen: Lutherum seel. (dem doch die Päbstler selbst es zu dancken haben / daß bey ihnen es umbs Religions-Wesen jetzt noch was besser stehet / als für der Reformation / und viel teuffelisches Dinges / so ehemahls daselbst in vollem Schwange gieng / außgemustert ist) beschuldiget er mit grosser Hefftigkeit / daß er der Welt / als ein betrieglicher Alchymist / Schaum vor Silber / und eine leuchtende Farbe vor Gold verkauffet / viel Lande bethöret / grosse Reichs-Versamlungen getrennet / alles im Geistlichen und Weltlichen zerspaltet / langwirige Kriege angerichtet / die Grund- und Hauptquelle / aus welcher in und ausser dem H. Römischen Reiche die anderthalb hundert Jahre her meist alles Verderben geflossen / eröffnet /

vielen verzweiffelten bösen Secten / die ihm alle gefolget / die Bahn gemachet / und das Kirchen-Regiment auffgelöset habe. Er schilt ihn einen Apostatam, Schismaticum, phantastischen Schwärmer / Kirchen-Räuber / Lästerer und Schänder Gottes im Himmel / beschissenen Propheten: welcher wenn ein Prophet heissen solle / so müsse der Teuffel selber ein Prophet heissen: dessen Lehr und Ehr / Glaub und Treu gantz auß / und sein Thun lauter Ketzerey / (hat er etwa hier den Italiänischen Geschicht-Schreiber Franciscum Guicciardinum imitiren wollen / der vom Papst Alexandro VI. sagt / daß bey ihm gewesen non sincerità, non vergogna, non verità, non fede, non religione?) welcher bey Ario stehen müsse / und den Fluch und anathema verdienet habe. Von denen Protestirenden in gemein spricht er / weil ihre Sache sonst verlohren sey / behülffen sie sich mit andern Künsten / und sprächen mit jenen bösen Leuthen: "Wir haben auff Lügen unsere Hoffnung gesetzet / und mit "Lügen sind wir beschirmet worden. Er klaubet alles zusammen / wodurch er vermeint auff einiger Weise Lutheri Person / Lehre / Leben / wie auch unsere gantze Religion und Kirchen-Wesen verhasst zu machen / und die unserige zu bereden / daß sie / nach seinem Exempel / zum Pabstthumb sich wenden mögen: Kürtzlich / er machet es / wie die Leute pflegen / so ihre Religion verendern: als welche gemeiniglich nachgehends ihre gewesene Glaubens-Genossen für andern auffs hefftigste verunglimpffen;

 damit

damit es nicht das Ansehen habe / ob hätten sie nicht so sehr aus Liebe zur Warheit und Gewissens-Trieb / als fleischlichem Absehen / eine andere Partey erwehlet. Welches Argwohns sich zu entladen / daß insonderheit L. Fromm grosse Ursach habe / mag niemand leugnen / der die Umstände seines Abtretens / wie sie auch selbst von ihm beygebracht werden (wem mehr specialia bekant / der wird noch genauer darvon urtheilen können) ein wenig bey sich erweget. Denn ob er gleich fürgibt / er habe schon etliche Jahre vorher / ehe er im Brandenburgischen seines Ampts entsetzet / der Römisch-Catholischen Religion eigentliche Bewandnis und Fundament aus einigen dieser Partey zugethanen Scribenten genau untersuchet und gnugsam erlernet / so ist doch am Tage / wie nachgehends er zu Wittenberg / bey der reinen Evangelischen Lehre beständig und unverruckt zu verharren hochtheurlich sich verpflichtet / auch in seiner / des Jahrs vorher ehe er Päbstisch worden / daselbst edirten Schrifft / Erklärung genant / öffentlich und freywillig sich vernehmen lassen / daß ihm damahls bey besagter Lehre wohl zu muthe gewesen / und er dabey ein so geruhig Gewissen / als sonst vorhin jemals gehabt: wie er denn gleichfals neue Dienste in unser Kirchen gesuchet / und dazu von fürnehmen Leuten sich commendiren lassen. Ist nun dis alles aus auffrichtigem Christlichem Hertzen hergeflossen / so müssen ja biß auff selbige Zeit die Päbstische argumenta solche Würckung nicht bey ihm gehabt haben / daß sie die Warheit un-

serer Religion ihm zweiffelhafftig hätten machen können: gestalt eine so theure aus gutem freudigem Gewissen herrührende Verpflichtung mit keinem Zweiffel bestehen mag. Wie haben denn flugs darauff / als die in der Marck Brandenburg so übel ausgeschlagene Consilia irenica ihm im̃er mehr incommoda über den Hals zu bringen / und aus einem Labyrinth in den andern zu stürtzen begunten / gedachte Papistische Religions-Gründe solche dringende und zwingende Krafft bey ihm bekom̃en / daß er in so geschwinder Eil sich resolviren können / der Kirchen / in welcher er gantzer 15. Jahr lang das geistliche Hirten-Am̃t vertreten / gute Nacht zugeben / und zum Römischen Hauffen sich zu schlagen? Es gibts ja seine gantze Schrifft / daß er die Päbstische Religion fürnehmlich daher zu justificiren vermeine / weil sie mit der alten Kirchen Lehre / Glauben / und Verfassung näher als die Protestirende zustim̃e. Was gehöret aber dazu für Zeit und Mühe / so man hievon gründlich judiciren will? Warlich / auff das blosse allegiren der neuen Scribenten kan man hie nicht sicher bauen; sondern es muß einer selbst Hand anlegen: und da lässet sich in so kurtzer Frist und bey so perturbirtem Zustande wenig Hauptsächlichs ausrichten. Bedencklich ists auch / daß L. From̃ zwar erwehnet / wie er in Reddens / Erbermans / Masenii, und derer von Walenburg Päbstischen Schrifften sich fleissig umbgesehen / aber dabey nicht die geringste Anzeige thut / daß er

was

was dieser Leute Sophistereyen von unserseits Theologen entgegen gesetzet / daneben gelesen habe; so es doch in dergleichen wichtigen Dingen vornemlich heissen soll: Audiatur & altera pars. Wenn jemand sonderbahre Zuneigung zu etwas hat / (wie denn L. Fromm gestehet / daß vorlängst eine inclination zur Päbstischen Religion sich bey ihm gefunden) und dann allein deme zuhöret der ihn hiezu eusserstem Vermögen nach anreitzet / lässet er leicht völlig dahin sich bereden. Aber diesem sey endlich wie ihm wolle: Wir müssen das übrige Gott heimstellend / jetzo uns an die Motiven halten / wodurch mehr-gedachter L. From̃ zur Römisch-Catholischen Kirchen zu treten angetrieben zu seyn selbst bekennet. Welche wie sie anfänglich ans Tages Licht kommen / und ich von einigen vornehmen Freunden ersuchet worden / mein weniges Bedencken davon auffzusetzen / hätte schon zu der Zeit / ihnen hierunter zu wilfahren / gern solche Arbeit über mich genommen / wenn nicht eben in Ausfertigung einiger andern Sachen ich begriffen gewesen / und dadurch hievon abgehalten wäre. Ob aber gleich dazumahl auß angeführter Ursach ich mich entschuldigen müssen / auch im übrigen die Gedancken wider mehr-besagte Schrifft jemahls was heraus zu geben längst hatte fahren lassen / so bin ich doch wieder darauff gebracht worden / nachdem vernommen / wie nicht allein in diesem meinem Vaterlande / sondern auch an andern nechst gelegenen Oertern solch zu Cölln von neuen wieder auffgelegtes Buch

immer weiter bekandt würde/ und unter die Leute käme. Denn bey solcher Beschaffenheit hab ich nützlich zu seyn erachtet/ ihm ein antidotum beyzufügen/ damit nicht etwa jemand (daß ich deß L. Frommen Metaphoren mich gebrauche) Schaum vor Silber/ und eine leuchtende Farbe vor Gold ansehen und kauffen möchte.

Daß nun solch geringfügiges Wercklein E. Hoch-Fürstl. Durchl. ich zuschreibe / dazu treibt mich an die veneration, welche / nebst allen andern so Christum lieb haben/ ich E. Hoch-Fürstl. Durchl schuldig bin. Was ein Christlicher Fürst für ein edles Kleinod und sonderbar Geschenck Gottes sey / mag weder mit der Feder gnugsam beschrieben/ noch mit Worten satsam außgesprochen werden. Wie grosser Schade dem gantzen Lande daraus entstehet / wenn ein Fürst Gott aus den Augen setzet/ so grosser Nutz und Vortheil erwächset hingegen ihm daher / wenn es einen Gottsförchtigen Herren hat. Gar recht spricht der Poet:

——————————Componitur orbis
Regis ad exemplum: nec sic inflectere sensus
Humanos edicta valent, quàm vita regentis;

Wie der Landes-Herr vorgehet / so trit der Hauffe "
nach: und kan ein Regent mehr durch das löbliche Ex- "
empel seines Lebens und Wandels / als durch scharffe "
Befehl außrichten. Wenn einem Fürsten die Gottselig- "
keit ein ernst / so gehets nicht allein im Weltlichen Regiment gewünscht daher / also daß Recht und Gerechtig-

keit ohn Ansehen der Person gehandhabet / die Frommen gebührlich geschützet / die Bösen nach Verdienst bestraffet werden; sondern es stehet auch in Kirchen und Schulen wol zu: die Jugend wird von Kindes-Bein auf zur wahren Erkäntnus Gottes und göttlicher Sachen eifrig angeführet / in löblichen Wissenschafften fleissig unterrichtet / in allen Christlichen Tugenden sorgfältig erzogen: sowol die erste als andere Gesetz-Tafel hanget stets für Augen / und gehets Niemanden ungestraffet hin / da er bey Gottes Namen liederlich fluchen und schweren / denen Zauberern und Wahrsagern nachlauffen / den Sonntag mit Arbeiten / Fressen / Sauffen / Spielen / und dergleichen sündlichen Wercken entheiligen wolte: es wird genau Acht sowol auf der Lehrer als Zuhörer Leben und Wandel gegeben / fleissig visitiret und examiniret / durch vorsichtige Anstalt aller Gottlosigkeit und ärgerlichem Wesen nach äusserster Möglichkeit vorgebauet / kein nützliches Mittel den Wachsthum deß Christenthums zubefodern aus der Acht gelassen: man lässet nicht die Pfarr-Gebäude eingehen / daß manche Prediger nicht so viel Trockens im Hause haben / da sie schlaffen und studieren können / ja daß sie wol ihr Getreide müssen in die Kirche führen und daselbst außdreschen lassen: man gestattet nicht / daß / wenn die Prediger auf der Cantzel stehen / ihnen die Zuhörer öffentlich widersprechen / sie auch wol in der Kirchen schmähen / schlagen / und mit Steinen werffen dürffen / (wie L. From̃ solche Dinge uns vorwirfft / und dahero

hero das gantze Lutherthum verdächtig zu machen suchet) sondern die Diener Göttliches Worts werden mit nöthigem Unterhalt versehen / in gebührenden Ehren gehalten / und in den Gottes-Häusern gehets wol und ordentlich zu. Gestalt denn / neben andern Hoch-löblichen Fürstenthümen und Herrschafften Protestirender Seiten / insonderheit E. Hoch-Fürstl. Durchl. Gebiet augenscheinlich hievon zeugen / und gedachten L. Fromen überzeugen kan / wie er so gar nicht recht dran handele / daß er daraus / was er etwa an Oertern / wo die Lutherische Kirche bedrenget werden mag / wahr genommen / (wiewol ichs dahin gestellet seyn lasse / ob auch daselbst angegebener massen alles sich verhalte) das Lutherthum durchgehends verhaßt machen wolle. Der gantzen Welt ist bekant / wie E. Hoch-Fürstl. Durchl. unter allen andern Fürstlichen Geschäfften Ihr nichts eifriger angelegen seyn lasse / als wie in ihrem Lande Kirchen und Schulen im guten Stande seyn / Christliche Lehre und Leben im vollen Schwange gehen / und die Ehre Gottes von Tag zu Tage erweitert werden möge; (Gestalt solches auch die jenige / so wiedriger Religion / selbst gestehen / und unter andern ein vornehmer Römisch-Catholischer Herr in seinem unlängst edirten Tractat dißfals also schreibet: „Es hats der in vielen sehr „rühmliche / ob schon Lutherische Fürst / Herr Hertzog „Ernst von Sachsen Gotha / mit der Unterweisung und „Examination des gemeinen Bürgers und Bauers-„mann gar weit gebracht; ob er schon manchmal ziemli-

„chen Undanck damit verdienet hat) sa wie Sie damit nit vergnüget / für das Wohlseyn des Evangelischen Kirchen-Wesens ingemein so Vätterliche Vorsorge trage / und im geringsten nichts unterlasse was zu dessen Befoderung diensam zu seyn irgend erachtet werden mag. Wessen wie unlängst durch ein sonderbares wichtiges documentum E. Hochf. Durchl. Kirchen-Rath / Wilhelmus Verpoorten / mein alter vertrauter Freund und vormahls auff Ew. Hochf. Durchl. Universität Jena gewesener fünff-järiger Tisch-Genosse / bey seinem Durchreisen noch weiter mich vergewissert / bin ich dardurch angereitzet worden / die hieraus geschöpffte Freude vermittelst demüthigster Offerirung gegenwärtigen Tractätleins öffentlich zu Tage zu legen / und daneben Gott inbrünstig zu bitten / daß er E. Hochf. Durchl. noch lange Jahr bey beständiger Leibes-Gesundheit / glücklicher Regierung / und allem Hochfürstlichem Wolergehen Vätterlich fristen / auch / wie sonst alle Dero-selben / also insonderheit die zum gemeinen Nutz der Christlichen Kirchen angesehene höchst-löbliche consilia von oben herab gesegnen und zum gewünschten Zweck hinaus schlagen lassen wolle! nicht zweiffelnd / E. Hochf. Durchl. Ihr diese Christliche intention zu gnädigstem gefallen gereichen lassen / und mit Hochfürstlicher Hulde mir allezeit beygethan zu seyn geruhen werde; der ich verbleibe

E. Hoch-Fürstl. Durchl.

Unterthänigst-gehorsamster Diener / und getreuer Vorbitter zu Gott /

Christian Kortholt D.

Hilff / O JEsu!
Amen.

Das I. Capitel.

Von dem in vorigem Seculo entstandenen und noch jetzo wehrenden Schismate.

I.

Es schreibt L. Fromm / ob gleich andere unterschiedliche Sachen ihm die Lutherische Religion mehr und mehr verdächtig gemachet / so hab ihn doch nur ein Haupt-Grund eigentlich und fürnemlich bewogen zur Römisch-Catholischen Kirchen zu treten / nämlich / **weil die Lutherische Kirche nicht die rechte Christliche Kirche sey / sondern die Catholische.** Solche seine Haupt-motiv bemühet er sich mit folgenden dreyen Gründen zu beweisen: 1. Weil die Lutherische Kirche die äusserliche Kirchen-Gemeinschafft mit der rechten wahren Christlichen Kirchen hindan setze / und Trennung liebe. 2. Weil sie eine neue Lehre führe wieder die Lehre der ersten Christlichen Kirchen. 3. Weil alles / daran einer Kirchen gelegen / in der Lutherischen Kirchen ungewiß sey.

§ 107. p. 273. edit. Colon. ann. 69.

II. So viel den ersten Grund betrifft / beruhet derselbe auf diesen beyden hypothesibus. 1. Daß die Römisch-Catholische Kirche die rechte wahre Kirche sey. 2. Daß die Lutherischen die äusserliche Kirchen-Gemeinschafft mit

gedachter Römischen Kirchen hindansetzen / und Trennung lieben. Das erste unterstehet sich der Auctor aus dem XV. Articul Augspurgischer Confession zu erweisen. Das andere aber / wie es scheinet / hält er ausser Zweiffel und Streit zu seyn; in dem er sich umb dessen Beweis nicht bekümmert / sondern nur bloß hinschreibet / und allhie zum

§. 119. p. 295. Fundament setzet / daß die klägliche Trennung der Lutherischen und Römisch-Catholischen Kirchen / so mit blutigen Thränen nicht gnug beweinet werden könne / von Luthero unter dem Vorwand der Reformation ehemals angerichtet sey.

III. Ob aber zwar / wie gesagt / L. Fromm diß letztere / daß nemlich Lutherus und sein Anhang an der in vorigem Seculo entstandenen Kirchen-Trennung Schuld haben / für mehr als gewiß hält / so ist dennoch eben hievon die Frage. Und hab ich schon vor etlichen Jahren / daß vielmehr vom Römischen Pabst und dessen Curia vorbesagte Kirchen-Spaltung angerichtet sey / in meinem Papa Schismatico dargethan. Wohin dann also den Warheit-liebenden Leser hie verweisen könte / wenn nicht die Exemplaria gedachten Tractats bereit distrahiret. Wil derowegen / soviel zu gegenwertigem Zweck dienet / daraus wiederholen.

IV. Und setze demnach anfänglich ausser Zweiffel und gnugsam bekant zu seyn / wie im vorigen Seculo, ehe Lutherus wieder das Pabstthum zu handeln angefangen / in der Römischen Kirchen es einen solchen Zustand gehabt / daß dieselbe einer grossen Reformation bedurfft; wie auch insonderheit der Dominicaner-Mönch / Johann Tetzel / und dessen Gehülffen / mit ihrem Ablas-Kram es so grob gemachet / daß bey Männiglichen darob ein gewaltig Aer-

Sur. ad ann. 1517. Guicc. gernus entstanden. Gestalt denn nicht allein die alte Päbstische Scribenten / als Laurentius Surius, Franciscus Guicciardi-

ciardinus, Paulus Jovius, Arnoldus Ferronus, Alphonsus à Castro, Franciscus Polygranus (daß ich von Cassandro, Thuano, und dergleichen andern / die wegen ihrer Aufrichtigkeit bey den Romanisten in schlechtem Credit, nichts sage) solches freiwillig und gar gerne bekennen; sondern auch noch heutiges Tages die Päbstler es nicht verneinen dürffen. Der berühmte Capucciner und so genante Missionarius Apostolicus, Valerianus Magnus, schreibt hievon also: Fateor, fuisse sub finem superioris seculi, cur homo amans boni publici ac prudens voluisset reformari apud nos pleraque, salvâ fidei integritate, nusquam deformata. Fuerat eâ tempestate Catechismus Christianæ plebi rarus, ignorantia frequentior, mores in populo corrupti usque ad orbis scandalum. Insederat animis, ex inscitia illa, frequens superstitio in cultu Sanctorum, in veneratione sacrarum imaginum, in devotione erga Sanctorum reliquias. Invaserant plerosque Ecclesiasticorum Ambitio, Simonia, Pompæ, Delitiæ: Quæstus etiam ex jurisdictione Ecclesiastica gravis populo Christiano. Ipsæ indulgentiæ à privatis Ecclesiasticis sæpius trahi videbantur in Nundinas. O mores! O tempora! Ich bekenne / daß zu Ende des vorigen seculi in der Kirchen es also gestanden / daß ein Verständiger und das gemeine Beste liebender Mensch billig Ursach gehabt / in den meissten Sachen bey uns (Päbstlern) eine reformation, doch dem Glauben unbeschadet / zu wünschen. Es war zu der Zeit der Catechismus bey dem gemeinen Mann gantz seltsam / und die Unwissenheit hatte überhand genommen. Die Leute lebten gar ärgerlich. Es befand sich überall in der Menschen Hertzen ein Aberglaube in Anbetung und Verehrung der Heiligen / der Bilder / der reliquien. Die Geistlichen waren meistentheils

l. 13. Iov. in vit. Leon. 10. l. 4. Ferr. Gall. rer. l. 5. Castr. adv. Har. l. 2. Polygr. Ass. dogm. p. 70.

Val. judic. defens. de reg. cred. Acathol. sub init.

dem Ehrgeitz/ der Simonei / äusserlicher Pracht und Wollüsten ergeben. Das Volck ward von denen/ so die Kirchen-Gewalt hatten / mit grossen Aufflagen beschweret. Mit dem Ablaß selbst ward offters von den privat-Geistlichen ein Jahrmarckt angestellet. O wunder-seltzame Zeit! Und der Jesuit Henricus Marcellius spricht: Reverà corrupta erat vita complurium Clericorum: &, ut verbis Georgii Wicelii, qui eo vixit tempore, utar, religionis alta pax corruperat omnia. Erat quod desiderares in cathedra, quod in choro, quod in Thysiasterio: mores Religiosorum referebant nobis ignotum quendam CHRISTUM; non eum, quem nobis crucifixum prædicabat Paulus: res vergebant ad summam animarum calamitatem; Viele unter den Geistlichen lebten (ehe das Reformations-Werck anging) in der Warheit sehr übel: und/ daß ich des Georgii Wicelii, welcher zu der Zeit gelebet hat/ Worte gebrauche / der so geruhige Stand der Religion hatte alles verderbet. Es ging weder auf der Catheder / noch im Chor / noch bey dem Altar / also zu / wie es billig zugehen solte. Die Ordens-Leute führten einen solchen Wandel / als ob sie einen frembden zuvor unbekanten Christum angenommen hätten/ und von dem gecreutzigten Christo / welchen Paulus geprediget / nichts mehr wüsten. Summa/ alles schickte sich der gestalt an/ daß es zum äussersten Seelen-Verderb außschlagen muste. Dergleichen Zeugnüsse könten mehr angeführet werden / wenn es nöthig wäre.

Marc. Sap. pacif. disq. 2. art. 5. prop. 6.

V. Weil denn nun gewiß / daß es zu vorbesagter Zeit also in der Kirchen zugestanden / daß (wie Pabst Hadrianus VI. in der seinem nach Nürnberg anno CIↃ IↃ XXII. abgeordneten Legaten mitgegebener instruction redet/) die gantze Welt nach einer Reformation ein sehnliches Verlangen

langen gehabt; so kan ferner auch dieses nicht geleugnet werden/ daß Lutherus wol und löblich daran gethan/ daß er sich denen Mißbräuchen/ so in der Römischen Kirchen eingerissen waren/ und namentlich dem Ablaß-Kram deß Tetzels wiedersetzet. Massen denn auch abermal solches so wol von alten als neuen Päbstlern gestanden wird. Laurentius Surius, der insonderheit Lutheri abgesagter Feind gewesen/ schreibet hievon also: In ipsis hujus tragœdiæ initiis visus est Lutherus etiam plerisque viris gravibus & eruditis non pessimo Zelo moveri, planèq; nihil spectare aliud, quàm Ecclesiæ reformationem, cujus quidam deformes abusus non parum malè habebant bonos omnes: Zu Anfang dieser Tragödie (er redet von dem Reformations-Wesen) haben fast alle verständige und gelehrte Leute dafür gehalten/ daß Lutherus einen guten und löblichen Eifer gehabt/ und nach nichts anders getrachtet/ als daß die Kirche mögte gereformiret werden/ worin sich etliche schändliche Mißbräuche befunden/ darüber alle fromme Hertzen sich nicht wenig zu beschweren hatten. Der Jesuit Vitus Erbermann spricht: Fatemur, indulgentiarum abusum quod carperet Lutherus, haud meruisse ullam per se reprehensionem; imò, si in horum similiumque abusuum correptione stetisset, magnam etiam laudem apud omnes pios meritum fuisse; Wir bekennen/ daß Lutherus den Mißbrauch des Ablasses getadelt/ solches sey an und vor ihm selbst nicht straffbar gewesen; ja daß/ wenn ers dabey hätte bewenden lassen/ daß er diese und andere dergleichen Mißbräuche getadelt/ Er auch deßwegen grosses Lob bey allen Frommen und Gottsfürchtigen würde erlanget haben. Und wiederumb/ nachdem Er von dem üblen Zustande der Kirchen zu Pabsts Leonis X. Zeiten geredet hatte/ sagt er: Qui supererant boni, reformationem sitiebant

Ad ann. 1517.

Erberm. Parall. q. 8. §. 5.

Ib. quæst. 5. §. 5.

tiebant omnes, salvâ fidei integritate: nec è numero istorum forsan erat primò excludendus ipse Lutherus: qui, si contra indulgentiarum abusum similesque corruptelas debitâ cum modestiâ & submissione erga Ecclesiæ Pastores disputasset, vituperari à nemine meruisset; Die guten und frommen so noch übrig waren / trugen alle miteinander ein sehnliches Verlangen nach einer Reformation / doch dem Glauben unnachtheilig; und aus derer Zahl war vielleicht anfangs Lutherus selbst nicht auszuschliessen; welcher / da Er wieder den Mißbrauch des Ablasses und andere dergleichen Corruptelen mit gebührender Bescheidenheit und Demuth gegen die Kirchen-Prälaten gedisputiret hätte / von niemanden mit Recht hätte mögen getadelt werden.

VI. Daß Erbermann schreibet / Lutherus hätte nicht mit gebührender Bescheidenheit und Demuth gegen die Kirchen-Prälaten wieder das Ablaß disputiret / läufft der Historischen Warheit gar entgegen. Nemlich / als Johann Tetzel und seine unverschämte Gesellen mit dem Ablaß das arme Teutschland betrogen / und dannenhero hin und wieder ein grosses Aergernüß entstund / schrieb Lutherus auffs
T. 1. l. f. 6. allerdemütigste an Cardinal Albrecht / den Ertz-Bischoff zu Maintz und Magdeburg / (unter dessen Nahmen und Authorität der Ablaß-Kram angestellet ward) und berichtete ihn / wie vorbesagte Mönche so gefährliche Sachen lehreten / und unter andern lästerlich vorgäben / wenns auch möglich wäre / daß jemand die Mutter Gottes selbst geschwängert hätte / könte er doch durch Krafft des erkaufften Ablasses Vergebung solcher Sünden erlangē / ob sich gleich auch sonst keine Reue über dieselbe bey ihm befunde. Bath darauff den Ertz-Bischoff durch den HErrn Jesum Christum / Er mögte doch ein Väterliches Auge auff diese Sachen haben /

und denen Ablaß-Krämern bey Zeiten wehren / daß nicht / sprach Er zu dem Ertz-Bischoff / vielleicht dermahleins sich einer herfür thue / und beyde den Ablaß-Predigern / und dem Büchlin (so die instruction derer Ablaß-Krämer in sich hielte /) wiederspreche / und es verlege / zur höchsten Schmach Euer Durchleuchtigsten Hoheit: darfür mir warlich sehr grauet / und doch besorge / dz geschehen möchte / wo der Sach nicht eilend gerathen würde. Der Anfang dieses Brieffes lautet also: GOttes Gnade und Friede / und was ich vermag und bin. Hochwürdigster in GOtt Vater / Durchleuchtigster Kuhr-Fürst / E. K. F. G. halten mir gnädiglich zu gute / daß ich / unter andern Menschen der geringste und unwerdeste / so vermessen bin / daß ich mich unterwinden thar ein Brieff an Euer Hoch-Wird zu tichten / wil schweigen zu schreiben. Der HErr Jesus ist mein Zeuge / daß mir nicht unbewust / wie gering und veracht ich bin / derhalben ich auch ein lange Zeit her mein Schreiben verzogen habe / welchs ich jetzt gleich unverschamt fürneme zu vollbringen. Dazu hat mich fürnemlich bewegt mein treuer Dienst / den ich / Hochwürdigster Vater in GOtt / E. K. F. G. zu leisten mich schuldig erkenne. Euer Hoch-Wird wolte in des ein gnädiges Auge auf mich / der ich Erde und Aschen bin / haben / und mein Begehr / Ewer Bischöflichen Sanfftmuth nach / gnädiglich verstehen und vernehmen.

VII. Da sage mir / ob sich wol Lutherus bescheidener und demüthiger gegen den Cardinal / der doch an diesem ärgerlichen Handel fast am meisten schuldig war / hätte bezeigen können? So sind auch ja die theses, welche Er (aus rechter wahrer Liebe / sonderlichem Fleiß / ohn einig Gesuch eiteler Ehre / die Warheit an Tag zu bringen / wie die Uberschrifft lautet /) wieder Tetzeln angeschlagen / und besagtem Cardinal Albrecht zugleich mit jetzt-angeführtem Brieffe

zugesandt hat / dergestalt eingerichtet / daß leicht darauß zu ersehen / wie sehr der Auctor sich dahin bemühet / daß er die Ehre und Authorität des Römischen Pabsts schützen / und den Argwohn / ob solte er an dem losen Geschrey der Ablaß-Krämer Schuld haben / von demselben ablehnen möchte.
th. 50. Man soll die Christen lehren / spricht Lutherus, daß der Pabst / so er wüste der Ablaß-Prediger Schinderey / lieber wolte / daß S. Peters Münster (unter dessen Vorwand das Geld gesamlet ward /) zu Pulver verbrandt würde / denn daß es solt mit Haut / Fleisch und Bein seiner Schaaffe er-
th. 53. bauet werden. Das sind Feinde Christi und des Pabstes / die von wegen der Ablaß-Predigt das Wort GOttes in andern Kirchen zu predigen gantz und gar verbieten.
th. 52. Deß Pabsts Meinung kan nicht anders seyn / denn so man das Ablaß (das das geringste ist) mit einer Glocken / einem Gepräng und Ceremonien begehet / daß man dagegen und vielmehr das Evangelium (welches das gröste ist) mit hundert Glocken / hundert Gepräng und Ceremonien ehren und
th. 74. preisen solle. Der Pabst trachtet auff die Leute Ungnad und Bann zu schütten / die unter dem Schein des Ablaß zu
th. 81. Nachtheil der Heiligen Lieb und Warheit handeln. Solche freche und unverschämpte Predigt und Ruhm vom Ablaß macht / daß es auch den Gelehrten schwer wird / des Pabstes Ehre und Würde zu vertheidigen / für derselben Verleumbdung / oder ja für den scharpffen listigen des gemeinen Manns Fragen.

T. 1. l. f. 52. IIX. Eben diese seine theses, nebenst beygefügter deroselben Erklärung / schickte Lutherus folgenden Jahrs / nemlich anno CIↃ IↃ XIIX, auch dem Brandenburgischen Bischoff Hieronymo zu / schrieb dabey an denselben gleichfals auffs demütigste / und / wie er sonst hin und wieder bezeuget / daß Er seine disputation nur eintzig und allein die Warheit

zu erforschen angestellet / auch seine propositiones dem Urtheil der Kirchen unterworffen haben wolle; also wiederholet er solches in jetzterwehntem Schreiben. Unter andern lauten seine Wort daselbst also: Ich habe diese disputation vom Ablaß im Druck lassen außgehen / darneben öffentlich vermahnet und gebeten alle in gemein / insonderheit aber die Hochgelahrten / so mir bekandt waren / daß sie ihre Meinung vom Ablaß (wo nicht gegenwärtig durch Unterredung) doch abwesend durch Schrifft eröffnen wolten / weil ich sahe / daß ich in dieser Sach für mich hatte / weder die Schrifft / noch Lehrer der Kirchen / auch das geistliche Recht nicht / außgenommen wenig Canonisten / so doch ohne Text reden / und etlich Schullehrer / die / gleich wie die Canonisten / nichts davon reden noch setzen / sondern nur ihre opiniones und Wahn haben / aber nichts beweisen. Nun sehe ichs gar für ein ungeschickt und ungereimt Ding an / daß man in der Kirchen GOttes etwas lehren und hören soll / von welchem / so die Ketzer drauff drüngen / daß wir desselben Ursach solten anzeigen / und wir doch nicht köndten / würden wir Christum und seine Kirche lassen in Fahr stehen / und köndten nicht wehren / daß sie ihren Hohn und Spott draus trieben. Da ich nun jederman auff diesen Kampff-Platz foderte / aber niemand sich einstellete / dazu auch sahe / daß meine disputationes immer weiter außkamen denn mir lieb war: und allenthalben / nicht als eine Materia davon zu disputiren wäre / sondern für gewisse Schlüsse angenommen worden / ward ich genöthiget wieder meine Hoffnung und Begehr meine Kindheit und Unwissenheit an Tag zu geben / das ist / die Erklärung und Verantwortung derselben Sprüche vom Ablaß durch den Druck öffentlich lassen außzugehen. Weil aber / Ehrwürdigster in GOtt Vater / E. Ehrw. uns / durch die Barmhertzigkeit Christi / zum Ordi-

nario (wie man sagt) dieses Orts gegeben ist / so nicht allein fromme und gelehrte Leute liebet und hoch hält / das viel von vielen hoch rühmen / sondern sie auch aus sonderlicher Freundlichkeit und Gütigkeit / nahe mit Jahr Päbstlicher Wirde / theuer und werdt achtet (ich heuchle E. Ehrw. nicht / sondern preise Christi Gaben in euer Person) erkenne ich / daß mirs gebühren wil allerding / daß ich diß Werck / so ich jetzt unterhanden habe / E. Ehrw. für andern allen (als welchem zustehet auff die studia und Lehre dieses Orts zu sehen und drüber zu urtheilen) überantworte / und ihren Füssen erstlich unterwerffe. Bitte derhalben / gütiger Bischoff / E. Ehrwürde wolte meine Kindische Gedancken von diesem Handel gutwillig annehmen. Und daß ja jederman mercke / wie gar ich nichts aus Künheit schliesse / lasse ichs nicht allein geschehen / sondern bitte auch höchlich / E. Vätterliche Ehrwürde wolte Fedder und Tinten nehmen / und außleschen ihres Gefallens was Sie wil. Derohalben protestire und bezeuge ich mit klaren deutlichen Worten / daß ich in dieser Sach vom Ablaß allein disputire / nichts schliesse / ja allein (sage ich) disputire. Setze nichts / als müste es recht und wahr seyn / und disputire mit Furcht. Nicht daß ich mich für den Bullen und Drohung meiner Feinde entsetze / die ohn alle Furcht und Scheu dahinaus wollen / daß man alles dem Evangelio gleich gläuben sol / was ihnen auch nur träumet. Ja ihre grosse Thum-Künheit und Unwissenheit bewegt mich (ich sage wie ich dencke) daß ich auch meiner Furcht kein Glauben gebe. Sonst / wo sie nicht so vermessen und unverschampt wären / solt niemand von mir wissen / wil schweigen mich kennen / sondern wolte mich in ein Winckel verkrochen / und daselbst für mich studiret haben.

Ibid. f. 56. IX. Endlich schrieb Lutherus, noch in selbigem Jahr / an Pabst Leonem selbst / klagete / wie Er von etlichen fälsch-

lich

sich und verleumbderisch als ein Ketzer / abtrünniger / und meineidiger / angegeben würde. Erzehlte darauff / wie die Ablaß-Krämer mit dem Ablaß so unverantwortlich umbgangen / und solch groß Ergernüs angerichtet; und wie Er darüber mit ins Spiel gerathen. Da ich solches hörete und erfuhr / spricht Er / entbrandt und eiferte ich umb Christi Ehre / wie mich dauchte / oder / wer es so deuten wil / das junge frische Blut erhitzt in mir / und sahe doch wol / daß mir nicht gebühren wolt etwas hierein zu schliessen oder zu thun. Vermahnet derohalben sonderlich etliche Prälaten der Kirchen. Da fand bey etlichen meine Vermahnung statt / und ward angenommen / etliche aber spotteten mein / und deuteten mein Fürnehmen auff mancherley Weise: denn das Schrecken Ew. H. Nahmen und Drohung des Banns durchdrang. Endlich / da ich nichts anders konte / hielt ich für das Beste / daß ich nicht scharff oder hart / sondern mit massen ihnen wiederstünde / das ist / ihre Lehre in ein Zweiffel brächte / daß davon möchte disputiret werden. Ließ derhalben ein Zeddel außgehen mit Sprüchen vom Ablas / und vermahnet fürnemlich die Gelahrten / ob etliche gegenwärtig oder schrifftlich mit mir darüber wolten handeln; wie solches denn auch die Wiedersacher wol wissen aus der kurtzen Vorrede über dieselben Sprüche vom Ablaß. Dahero / Heiligster Vater / ist angangen ein solch groß Feuer / daß davon die gantze Welt / wie sie schreien und klagen / entbrandt ist: vielleicht darumb / daß sie mir / der ich doch ja auch durch E. H. Apostolische Autorität ein Magister Theologiæ bin / allein nicht gönnen die Gewalt / Recht / und Freiheit zu haben / in einer freien öffentlichen Universität oder Hohenschul / nach Weise und Gewonheit aller Universitäten und der gantzen Christenheit / zu disputiren / nicht allein vom Ablaß / sondern von viel höhern und grössern Artickeln.

Nicht

Nicht weit hernach spricht Er: Jch komme gantz ungerne aus meinem Winckel auff dem Plan erfür unter die Leute/ da ich wider hören muß schier aller Menschen fehrlich und vielfältig Urtheil/sonderlich weil ich ungelehrt/ unerfahren/ und solcher Sachen zu gering bin/ und eben zu dieser gülden Zeit/ da nun sehr viel feine hochgelarte Leute sind/ welcher täglich mehr werden/ also/ daß alle freie Künste blüen/ grünen und wachsen(wil schweigen der Griechischen und Ebraischen Sprachen) also daß auch Cicero, wenn er itzt lebete/ schier sich in ein Winckel verbergen solt/ der doch öffentlich am Tag grosse wichtige Händel zu seiner Zeit führete/ auch selbst ein Regent war. Aber die hohe Noth zwinget mich/ daß ich Gans (wie das Sprichwort laut) unter den Schwanen (die lieblich singen) schnattern muß.

X. Gehe nun Erbermann hin/und beschüldige Lutherum, er habe nicht mit gebürender Bescheidenheit und Demuth gegen die Prälaten gedisputiret! Aber/ lieber/wie verhielten sich doch hinwieder die Kirchen-Prälaten gegen Lutherum? Dis müssen wir sehen. Jch setze nun ausser Zweifel/ als welches/wie kurtz vorher erwiesen/die Päbstler selbst gestehen/ daß die Ablaß-Krämer solche Sachen gelehret/ und solch Aergernüß in der Christenheit angerichtet/ daß Lutherus satsame Ursach gehabt sich über sie auffs höchste zu beschweren/ und bey denen Prälaten anzuhalten/ daß ihnen das Maul gestopffet/ und das Handwerck geleget werden möchte: und frage demnach/ ob nicht/ bey so gestalten Sachen/ denen Prälaten/ und insonderheit dem R. Pabst/ obgelegen wäre/ erstlich und für allen dingen/ dem von Tezeln und dessen dumkühnen Mitschreiern erweckten Aergernüs zu wehren und abzuhelffen; hernach Lutherum, dafern sie vermeinet/ daß derselbe etwas/ so dem Christlichen Glauben zuwieder/ gelehret hätte/ mit tüchtigen Gründen eines

andern

andern zu unterrichten / und ihm seine Irrthüme in aller Güte anzuzeigen? Ich hoffe nicht / daß einiger verständiger Mensch anders urteilen wird. Aber deren geschahe keines. Die unverschämten Ablaß-Krämer hatten alles wol gemacht / und war keiner unter den Prälaten / der sie ihrer Gottlosen Lehre und ärgerlichen Wesens halber auch nur mit dem geringsten Worte gestraffet hätte. Lutherus ward zwar / auff Päbstlichen Befehl / durch Hieronymum, Bischoff zu Asculan / der Händel deß Apostolischen Kammer-Gerichts gemeinen Verhörer / gen Rom citiret / daselbst innerhalb LX. Tagen sich einzufinden / und seiner Lehre und Thuns wegen Red und Antwort zu geben: aber seiner Ankunfft ward nicht erwartet / sondern besagter Bischoff erklärte ihn / innerhalb XVI. Tagen nach vergangener citation, unerhörter Sachen zum Ketzer.

XI. Nach diesem ertheilete der Papst dem Cardinal Cajetano schrifftlichen Befehl / daß er Lutherum persönlich für sich zu erscheinen zwingen solte; nicht zwar mit ihm zu disputiren / oder ihn derer Irrthüme / so er beschuldiget ward / gründlich zu überweisen / sondern schlechter dings ihn zum Wiederruff zu treiben: welchen dafern er zu thun sich wegern würde / und er seiner nicht köndte mächtig werden / solte ihm hiemit Macht und Gewalt gegeben seyn / ihn / Lutherum, und alle so ihm anhingen / durch öffentliche Gebot und Ausschreiben an allen Orten in Deutschland für einen Kätzer / verbannete / verfluchte und vermaledeite Leute zu erklären. Nachdem nun Lutherus sich dem Cardinal zu Augßburg gestellet hatte / begehrte dieser kurtzümb von ihm / er solte seine Lehre vom Ablaß wiederruffen; so gar / daß er auch endlich sagte / Luther solte ihm nicht mehr für die Augen kommen / er wolte denn einen Wiederruff thun.

Ibid. f. 204.

Ibid. f. 202.

Weil aber Lutherus ihm keiner irrigen Lehre bewust war/ auch Cajetanus ihn derselben nicht überführen kunte / wegerte er sich des Wiederspruchs. Jedennoch / wie er sich von Augßburg wieder weg begeben wolte / schrieb er zuvor an den Cardinal / und sagte zu / ob er zwar mit gutem Gewissen nicht wiederruffen könte / so wolte er doch des Handels vom Ablaß hinfüro mit keinem Wort mehr gedencken / sondern sich zur Ruhe begeben ; allein daß auch denen eine Maaß gesetzet würde zu reden / oder zu schweigen / die ihn in diß Spiel geführet hätten. So erbot er sich auch / als er schon wieder von Augßburg gereiset war / nach wie vor / daß er sich gern eines bessern unterrichten lassen / und / dafern er eines Irthums überwiesen würde / so fort wiederruffen wolte; wie solches insonderheit auß seiner Schrifft an den Chur-Fürsten zu Sachsen / Hertzog Fridrichen / darin er sich auff die Klage deß Cardinals verantwortet / zu ersehen; woselbst er unter andern diese merckliche Wort führet:

1b f. 132. Der Hochwürdige Herr Legat / oder der Pabst selbst / verdammen nu / lehren oder deuten meine Sache wie sie wollen / allein daß sie nicht sagen / du hast geirret / unrecht gelehret ; sondern verzeichnen schrifftlich meinen Irthum / beweisen daß ich unrecht gelehret habe / zeigen Ursach an / wie sie schuldig sind / verlegen die Sprüche der Schrifft / die ich eingeführt habe / lehren mich / wie sie mit Worten rühmen daß sie es gethan haben / unterrichten mich / so da begehrt geleret zu werden / der ich drum bitte / ein groß Verlangen darnach habe / hoffe und harre: welchs mir auch kein Türck versagen

sagen würde. So ich denn sehen werde / daß die Sprüche / so ich angezogen / anders sollen verstanden werden denn ichs verstanden habe / und denn nicht wiederruffe / mich selber nicht verdamme / gnädigster Kur-Fürst / so sollen E. K. F. Durchleuchtigkeit auffs erste mich verfolgen und verjagen / und die Herrn der Universität ihrs Gefallens mit mir gebaren. Ja ich nehme Himmel und Erden über mich zu Zeugen. Auch verwerffe und verdamme mich mein lieber HErr Jesus Christus selber. Ich rede ja auch auß gewissem Erkäntniß / nicht auß blossem Wahn. Ich wil auch / daß mir Gott der HERR selbst nicht gnädig / noch einige Creatur Gottes mir günstig sey / so ich bessers bericht / nicht folgen werde. Gleichfals versprach er auch noch anno CIↃ IↃ XIX. auffs neue in seinem Schreiben an den Pabst / daß er hinfüro allerdings wolte stillschweigen / nur daß seine Wiedersacher inne halten möchten. In eben diesem Schrei- *Ib. f. 144.*
ben bezeugete er auch vor Gott und allen seinen Creaturen / daß er nie willens gewest / auch noch nicht sey / der Römischen Kirchen und des Pabsts Gewalt auff einerley Weise anzugreiffen / oder mit irgend einer List ihr etwas abzubrechen. Ja er verhies / durch eine öffentliche Schrifft den Pöfel zu vermahnen / daß er die Römische Kirch mit Ernst ehren / und der unnützen Plauderer Thumkünheit ihr nicht zumessen solte; ob doch etwa / sprach er / dermaleins durch Gottes Gnade / oder durch diesen Fleiß und

Mittel/ die erregte Zwitracht und Spaltung wiederumb gestillet und hingeleget möchte werden.
Ib. f. 215. Und im Jahr CIↃ IↃ XX. schrieb er an Ertz-Bischoff Albrecht zu Maintz also: So meine Lehre/ darüber ich angeklaget werde/ recht uud warhafftig ist/ so erzeige mein Herr mir diese Gnade/ daß ich auch meine Noht klagen möge. Warumb lehren sie mich nicht bessers? warumb zeigen sie mir meinen Irrthum nicht an? warumb verdammen sie mich für den hohen Häuptern ehe sie mich überwunden haben? Sonderlich weil ich mich so offt erbotten habe/ ich sey bereit bessers zu hören/ und alsdenn von meinem Sinn abzustehen; Ja mit so grossem Ernst bitte/ daß ich/ vom Lehrampt befreiet/ in einem Winckel möge verborgen seyn. Ich ruffe an JEsum Christum/ der unser aller Richter ist/ zum Zeugen auff meine Seele/ daß ich mir anders nicht bewust bin/ denn daß ich gelehret habe das dem Wort Christi und GOttes Geboten gemäs ist. Wiederumb bin ich auch nicht so eigenköpffig/ daß ich mich wolte weisen lassen/ und nach Erkäntnüß meines Irrthumbs meinen Sinn ändern.

Ib. f. 213. XII. Aber/ wie Lutherus in seiner an Kaiser Carl anno CIↃ IↃ XX. abgelassenen Schrifft selbst klaget/ es halff ihm nichts/ daß Er umb Gnade und Vergebung bat; es war vergebens/ daß er sich erbot ferner still zu schweigen; es ward

ward nicht angesehen/ daß Er conditiones und Mittel zum Friede fürschlug; es halff nichts/ daß er begehrte besser berichtet zu werden: sondern Pabst Leo gab eine Bulle heraus/ darin Er Lutheri Bücher/ an allen Enden da sie zu finden/ öffentlich in Gegenwart der Geistligkeit und der Laien zu verbrennen/ ihme/ Luthero, vom predigen abzustehen/ und innerhalb LX. Tagen zu wiederruffen befahl/ nebst beygefügter Dräuung/ dafern Er sich innerhalb benanter Zeit nicht gehorsam bezeigen würde/ solte er/ als ein öffentlicher halstarriger Ketzer/ sampt seinem gantzen Anhang/ Krafft jetztbesagter Bullen/ verdammet/ auch allen Christgläubigen/ Geistlichen und Weltlichen/ hohen und niedrigen Standes Personen durch die gantze Welt/ bevorab in Teutschland/ hiemit aufferleget seyn/ daß sie bey hohen ernanten pœnen nach verlauffenem Termin Lutherum, und die seiner Lehre beypflichteten/ persönlich fahen/ biß auff sein/ des Pabsts/ Ansuchen wol verwahren/ und ihm übersenden/ oder wenigst aus ihren Landen vertreiben solten.

XIII. Wie nun Lutherus dennoch bey seinem Vorsatz/ daß Er nemlich nicht wiederruffen wolte/ er wäre denn gründlich eines bessern berichtet worden/ fest verbliebe/ ließ der Pabst folgenden Jahrs/ als anno ciↄ iↄ xxi. abermal eine Bulle ausgehen/ worin er anzeigete/ daß nunmehr Lutherus und seine Anhängige die in voriger Bull angedräuete Straffe würcklich ihnen über den Hals gezogen hätten/ und also von jederman als verfluchte/ verdammte/ öffentlich verbannete und von der gantzen Christenheit außgeschlossene Ketzer solten geachtet werden. Ja es war auch noch hieran nicht gnug; sondern der Pabst setzte nicht lang hernach Lutherum und die so es mit ihm hielten/ in die bullam Cœnæ Dominicæ, das ist/ in das Register der jenigen Ketzer/ welche

jährlich am grünen Donnerstag von ihm auffs grausamste verbannet und vermaledeiet werden.

XIV. Hierauff nun fing man im Pabstthum an die Evangelische mit Feur/ Schwert/ und andern erschrecklichen Martern zu verfolgen. Zwar mit des Lutheri Person kunte man nicht verfahren wie man gern gewolt hätte; sondern muste sich damit vergnügen lassen/ daß dessen Bildniß (wie der Dominicaner-Mönch Bernhardus Lucemburgius bezeuget) anno CIↃ IↃ XXI. im Junio zu Rom mit sonderlichen Solennitäten und Ceremonien verbrandt ward. Aber sonst wurden hin und wieder diejenige/ so nicht von der einmahl erkandten Warheit abstehen wolten/ ohn einigem Unterscheid des Geschlechts und Alters/ theils lebendig verbrandt/ theils gebraten/ theils erhencket/ theils geköpffet/ theils geviertheilet. Etlichen ward die Zunge zum Halse heraus gerissen; andern schnitte man/ gleich wie den Schaffen/ die Kehle ab. Und wer mag alle von denen Päbstlern wieder die Protestirende verübte Grausamkeit gnugsam beschreiben.

Cat. hær. lib. 5.

XV. Aus diesem nun/ was bißher erzehlet und remonstriret worden/ lasse ich einen jeden Unpartheyischen urtheilen/ ob Lutherus und die Evangelische/ oder der Pabst und die seinen/ an der in Occidentalischer Kirchen entstandenen Spaltung schuldig seyn. Unsere Wiedersacher/ wie droben angezeigt/ gestehens selbst/ daß die Römische Kirche im vorigen seculo einer grossen Reformation bedürfft. Sie gestehens/ daß Lutherus, in dem Er sich dem unverschämten Geschrei vom Ablaß/ und andern dergleichen schändlichen Mißbräuchen/ so im Pabstthum überhand genommen hatten/ wiedersetzet/ recht und wol gethan. So können sie auch nicht leugnen/ daß dem Pabste/ dafern er hätte als ein rechter Bischoff handeln wollen/ obgelegen wäre/ auff die von Luthero

gesche-

geschehene Erinnerung darnach zu trachten/ wie solche Mißbräuche möchten abgestellet/ und die Kirche in einen bessern Stand gesetzet werden. Und weil sie solches gestehen/ werden sie noch vielmehr dieses bekennen müssen/ daß/ wenn ja der Pabst offterwehnte Mißbräuche nicht überall abschaffen wollen/ Er doch wenigst gehalten gewesen wäre/ Luthero, und denen die ihm beypflichteten/ frey zu lassen/ daß sie das Wort GOttes rein/ und ohne Zusatz irriger Meinungen und schädlicher Mißbräuche/ lehren möchten; oder/ dafern Er und sein Anhang vermeinet/ daß besagter Lutherus und dessen Glaubens-genossen irrige Lehre führten/ sie eines bessern zu unterrichten/ und ihrer falschen Meinung mit Bestande zu überführen. Nun aber können die Wiedersacher abermal nicht leugnen/ daß der Pabst offt-besagte Mißbräuche nicht abschaffen wollen. Leo quidem Pontifex Lutherum Romam venire jussit, concionandi munere interdixit, & ob contumaciam diris denunciationibus est persequutus; sed tamen à multis perniciosi exempli rebus, quæ à Luthero jure improbatæ omnibus erant molestissimæ, nequaquam abstinuit; Pabst Leo hat zwar Lutherum heissen nach Rom kommen/ ihm das Predigen verboten/ und seiner Halßstarrigkeit wegen gewaltig auff ihn zu gesetzet; aber er hat gleichwol die vielen ärgerlichen Sachen/ welche mit gutem fug uud recht von Luthero getadelt/ und jederman höchst-verdrießlich fielen/ nicht abgethan; spricht der Italiänische Geschichtschreiber

Fran-

Guicc. l. 13 Franciscus Guicciardinus; den die Päbstler selbst / seiner sonderbaren Auffrichtigkeit wegen / und daß er keinen Affecten in schreiben nachhanget / sondern allerdings der Warheit sich befleisset / fast allen andern neuen Historicis vorziehen. Welches denn ja / warlich / eben das ist / was Herr Lutherus selber klaget in der Schrifft wider die Bulla des Antichrists / wann er spricht: T. 1. I. f. 347. **Daß jederman müge mit Fingern greiffen / daß sie zu Rom nicht eine Gedancken haben die Warheit zu verteidingen / sondern alles mit falschem Schein und ertichteten Worten treiben / so merck darauff. Sie geben mir selbst allesampt Zeugniß darinne / daß ich recht gethan habe / da ich den Ablaß-Predigern wiederstanden habe / und bekennen / daß jene haben unrecht und falsch gepredigt / das arm Volck schändlich verführet und beschädigt an Leib und Seel: noch ist niemand zu Rom / der dieselben citirt / bannet / strafft / treibet zu wiederruffen.** Ferner so können auch die Päbstler dis nicht leugnen / daß weder der Pabst / noch jemand seiner adhærenten / Lutherum eines bessern berichtet. T. 1. I. op. Luth. f. 223. Omnium judicio sese submisit Lutherus; quorum oportuit, & quorum non oportuit. Nemo monuit, nemo docuit, nemo revicit. Tantùm vociferantur Hæreticum, seditiosis clamoribus ad lapides provocant. Dicas, eos sitire sanguinem humanum, non salutem animarum; **Lutherus hat sich aller Urtheil unterworffen /**

fen/ beides derer/ denen Er sich zu unterwerffen gehalten war/ und auch derer/ denen er sich zu unterwerffen nicht gehalten war. Niemand hat ihn ermahnet/ niemand unterrichtet/ niemand irriger Meinung überwiesen. Nur ruffet man ihn bloß hin für einen Ketzer aus/ und schreiet auffrührischer Weise/ man sol auff ihn loß gehen. Es solte einer fast meinen/ daß ihnen (Lutheri Wiedersachern) nach Menschen-Blut/ nicht aber nach der Seelen Heil und Seeligkeit dürstete; schrieb Erasmus an Chur-Fürst Friedrichen. Und ein Jahr hernach schrieb er an Godescalcum Rosæmundanum: Tot sunt millia Rabbinorum, tot sunt qui sibi Dii videntur: nullus exstitit, qui Luthero sobriè doctèque responderet; sive inscitia fuit in causa, sive ignavia, sive metus. Ingenia generosa doceri cupiunt, cogi non ferunt. Cogere tantum, tyrannorum est; cogi tantum, asinorum; Es sind ja (unter denen Päbstlern) so viel tausend Rabbinen oder Meister verhanden; es gibt ja so viel unter ihnen/ die in ihrem Sinne nichts als Götter seyn; doch hat sich noch keiner funden/ der Luthero mit guter Manier und Geschickligkeit geantwortet hätte; es rühre gleich dis her aus Ungelartheit/ oder aus Faulheit/ oder aus Furcht. Statliche ingenia

Lib. 19. c. ep. ult.

lassen sich gerne unterrichten/ aber nicht mit Gewalt zwingen. Alles mit Zwang gethan haben wollen/ stehet den Tyrannen zu; alles mit Zwang thun/ den Eseln. Endlich so ist auch am hellen Tage/ daß der Pabst Luthero und denen so ihm beyfielen/ nicht frey lassen wollen das Wort GOttes rein zu lehren/ und die Mißbräuche abzustellen/ sondern schlechter dings einen Wiederruff von ihnen begehret/ und weil sie solchen ohn Verletzung des Gewissens nicht zu thun vermocht/ sie verketzert/ vermaledeiet/ verbannet/ von der Gemeinschafft der Römischen Kirchen abgesondert/ und letzlich mit Feur und Schwert verfolget. Daß dahero ein jeder Verständiger augenscheinlich siehet/ nicht Lutherus, nicht die Lutheraner/ sondern der Pabst und
cap. 7. c. di. dist. sein Römischer Hoff/ seyn an dem schismate oder der Trennung/ so noch leider biß auff diesen heutigen Tag in der Occidentalischen Kirchen wehret/ schüldig.

XVI. Und dieses ists/ was bereits zu ihrer Zeit die
cap. 28. Augßburg. Confessions-verwandte in der Apologia erinnert. Daß Uneinigkeit und Spaltung in der Kirchen ist/ sprechen sie daselbst/ weiß man wie sich diese Händel erstlich zugetragen haben/ und wer Ursach zur Trennung gegeben/ nemlich die Indulgentz-Krämer/ die unleidliche Lügen unverschämt predigten/ und nachmals den Luther verdamten/ daß er dieselbige Lügen nicht billichte/ darzu erregten sie und für mehr Händel/ daß Luther ander mehr Irrthümb anzufechten verursachet ward. Dieweil aber unser Gegentheil die Warheit nicht hat dulden wol-

len / und sich unterstehet öffentliche Irrthümb noch mit Gewalt zu handhaben / ist leichtlich zu richten / wer an der Trennung schüldig ist. Item: Die Bischöffe mögen zusehen / wie sie es verantworten wollen / daß sie durch ihre Tyrannei die Kirchen zerreissen und wüste machen. Und zu Ende der Confession selbst sagen sie: Die Bischöffe werden Gott Rechenschafft geben müssen für die Spaltung / dazu sie durch ihre Härtigkeit Ursach geben. Uber welche Härtigkeit auch Herr Lutherus mit diesen Worten klaget: Wie offt haben wir uns wol erboten / und erbieten uns noch täglich / wo der Babst und Sie (die Romanisten) allesampt nur das uns zugeben wolten / daß sie uns nicht wieder Gottes Wort zu lehren und zu leben zwüngen / so wolten wir gerne und williglich alles annehmen und halten / was sie nur auffsetzen und gebieten kündten. Wir haben noch nie nichts anders begehret / begehren auch noch nicht anders / denn daß wir Gottes Wort und die heilige Schrifft frei haben möchten / dieselbige zu lehren und halten. Des sind mir meine Büchlein an vielen Orten gewisse und starcke Zeugen gnug. Aber das ist der Hader / daß sie uns nicht wollen Gottes Wort und die H. Schrifft frei lassen: sondern zwingen und dringen uns wieder GOttes Wort zu lehren und zu thun. Darüber hebt sichs.

cap. 14.

T. 3 I. f. 518.

Vide Acta coll. Worm. T. 4. opp. Philippi. p. 646.

XVII. Auß eben diesem Grunde begegnete auch Philippus Melanchthon Johann Ecken auff dem anno CIↃ IↃ XLI zu Wormbs angestelleten Gespräch. Denn als daselbst Eck in diese Worte heraußbrach: Sumus ita animati, ut nihil magis pensi habeamus, quàm ut Christianam concordiam cum illis inire possemus QUI EX NOBIS EXIERUNT; Wir (die Römisch-Catholische) sind so gesinnet/ daß wir uns nichts mehr angelegen seyn lassen/ als wie wir nur möchten mit denen eine Einigkeit treffen können die von uns außgegangen sind; protestirte alsbald hiewieder Herr Philippus, und warff alle Schuld der unseeligen Kirchen-trennung auff den Pabst und dessen Anhang/ als welche Lutherum und die sämptliche Evangelische aus der Gemeinschafft Römischer Kirchen unbefugter gewaltsamer Weise außgestossen. Ab ipsis verius ex ipsorum cœtibus expulsi sumus, sprach er/ violentis edictis, excommunicationibus, & novâ acerbitate, quæ in Ecclesia non fuit usitata; Wir sind vielmehr von ihnen (den Papisten) aus ihrem Hauffen verstossen und außgetrieben worden/ durch gewaltsame mandata, durch den Bann/ und durch andere grausame Mittel/ so sonst in der Kirchen unerhört gewesen.

Cass. Consult. ad art. 7.

XIIX. Ja/ was darffs allhie weitläufftigers Beweißthumbs/ nachdem die Römisch-Catholische selbst/ bey welchen noch einige Auffrichtigkeit und Liebe der Warheit sich findet/ gestehen müssen/ daß auff ihrer Seiten allhie die meiste Schuld sey: Massen der gelahrte und berühmte Georgius Cassander außdrücklich dißfals schreibet: Non nega-

rim, præcipuam causam hujus calamitatis & distractionis Ecclesiæ illis assignandam, qui inani quodam fastu Ecclesiasticæ potestatis inflati, rectè & modestè admonentes superbè & fastidiosè contempserunt & repulerunt. Quare nullam Ecclesiæ firmam pacem sperandam puto, nisi ab iis initium fiat, qui distractionis causam dederunt, hoc est, ut ii, qui Ecclesiasticæ gubernationi præsunt, de nimio illo rigore aliquid remittant, & Ecclesiæ paci aliquid concedant, ac multorum piorum votis ac monitis obsequentes, manifestos abusus ad regulam divinarum literarum & veteris Ecclesiæ, à qua deflexerunt, corrigant; Ich wils nicht leugnen/ daß die fürnehmste Ursache dieses Unheils und Zerrüttung der Kirchen denen beyzumessen sey/ welche wegen ihrer geistlichen Gewalt sich über andere erhaben/ und diejenige aus Hochmuth verachtet und von sich gestossen/ welche von einem und andern rechtmässige und bescheidentliche Erinnerung gethan. Darumb ich denn auch dafür halte/ daß kein beständiger Kirchen-Fri d zu hoffen sey/ wo nicht die den Anfang machen/ welche Ursach zur Trennung gegeben haben/ das ist/ daß die/ so dem Kirchen-Regiment vorstehen/ von ihrer gar zu grossen Strenge und Eifer etwas nachlassen/ und den Kirchen-Frieden zu befördern/ was nachgeben/ und auff vieler frommen Leute Wunsch und Erinnerung die offenbahren Mißbräuche nach der Richtschnur H. Schrifft und

der ersten Kirchen / von welcher sie abgewichen / endern und verbessern. Und ein wolbekandter Römisch-Catholischer Fürst (der aber / gewisser Ursachen halber / seinen Namen nicht gern entdecket haben wil) ist in seinem so
lib. 2. c. 4 sect. 3. conf. lib. 4. mot. 9. genandten warhafftigen und discret-gesinneten Catholischen gar übel darauff zu sprechen / daß man beym Anfang der Reformation / an stat dessen / daß man mit der Güthe / und gnugsamer Unterweisung / und schleuniger Abschaffung und remedirung alles dessen / was salvâ fide Catholicâ man immer hätte nachgeben können / dem übel der Trennung / wo nicht wehren / doch es zum wenigsten nicht irreconciliabel machen / ja tanquam minus malum den Protestirenden hätte vergünnen sollen / das exercitium ihrer Religion auff ihre eigene Kosten anzurichten / Sie bloß propter errorem mentis auffs hefftigste verfolget und getödtet habe.

XIX. Und also ist nun klärlich dargethan / daß an der im vorigen seculo entstandenen Kirchen-Trennung nicht Lutherus und die Protestirende schuldig seyn / sondern der Pabst und dessen curia. Wolte aber irgend jemand sprechen
§. 39. p. 112. (wie dann L. From dahin zielet) es möge umb den Anfang und ersten Ursprung des schismatis beschaffen seyn wie es wolle / so wäre jedennoch / nachdem durchs Concilium Tridentinum die vorhin im Weg gestandene Mißbräuche abgethan / die Schuld der noch immer wehrenden Spaltung und Uneinigkeit nicht auff Römisch-Catholischer / sondern auff Protestirender Seiten; antworten wir / es fehle so weit /

daß

daß durch gedachtes Concilium die Römisch-Catholische von ihnen die Schuld des continuirenden schismatis abgelehnet/ daß vielmehr eben dadurch sie sich dessen auffs neue schuldig gemachet/ ja alle Hoffnung zur Kirchen-Einigkeit auff einmahl abgeschnitten haben: in dem nemlich durch die daselbst gemachte decreta alle und jede von der Kirchen-Gemeinschafft gäntzlich außgeschlossen/ verfluchet und verbannet werden/ welche nicht die allda stabilirte handgreiffliche Irrthüme und Mißbräuche für genehm halten können und wollen; auch biß auff heutigen Tag ordinariè niemand in der Römischen Kirchen communion auffgenommen wird/ er bekenne sich denn eidlich zu diesen so feindseligen decretis.

XX. Weitläufftigkeit zu vermeiden/ wil ich nur ein einiges/ aber Sonnen-klares Exempel stracks auß dem Anfang des vorgedachten Concilii Tridentini, dißfals anführen. Es wird gefraget: ob die Bücher/ so nicht von ihren Auctoribus in Hebräischer Sprache beschrieben/ als da sind das Buch Tobiæ/ Judith/ und dergleichen/ zur Anzahl derer so genandten Canonischen Schrifft-Bücher A. T. gehören/ und mit den Büchern Mosis und der Propheten gleichgültiger authorität seyn? Die alte Kirche der ersten vierhundert Jahre nach Christi Geburt sagt hiezu/ und zwar aus unwiedertreiblichen Gründen (wovon an seinem Ort gehandelt wird) einmüthig nein. Mit der alten Kirchen haltens in diesem Stück durchaus die Protestirende. Hie fähret aber die Römische Kirche zu/ und verdammet in ihrem Concilio alle die jenige/ so solcher Meinung seyn; begehret auch niemand in ihre Gemeinschafft anzunehmen/ da er nicht gleichfals diese offenbahre und von den ersten Christen unstreitig geglaubte Warheit verwerffe/ verdamme und verfluche. Heisset das nicht vorsetzlicher Weise die Kirchen-Einigkeit verhindern/ und Trennung lieben?

XXI. Aber dis sey gnug von L. Fromen erstem Grunde/ welchen er à schismate nimmet. Denn was den streitigen punct von der Römisch-Catholischen Kirchen / ob selbige die rechte wahre Kirche sey/ anlanget/ ist unvonnöthen allhie davon zu handeln: sintemahl vergebens gefraget wird/ ob Lutherus und die sämptliche Protestirende von der Römisch-Catholischen Kirchen/ als der rechten wahren Kirchen/ durch Trennung sich abgesondert / nachdem erwiesen ist/ daß sie durchaus an keiner Trennung schuldig seyn. Wer unterdessen des Auctoris aus Augspurgischer Confession genommenes Argument beantwortet lesen wil/ kan davon unter andern nachschlagen Hn. D. Johannis Musæi Disputationes de Ecclesia, und die Theologos so er daselbst anführet.

Mus. de Eccl. disp. 1. n. 107. seqq.

Das II. Capitel.

Von Neuligkeit der Lehre.

I.

Betreffend nun ferner den andern Grund / womit der Auctor, daß die Lutherische Kirche nicht die wahre Kirche sey / beweisen wil / nemlich / daß sie in wichtigen Puncten eine neue Lehre wieder die gemeine Christliche Lehre der ersten fünffhundert Jahre der Christenheit führe; so ist die Beschüldigung von Neuligkeit der Lehre bey denen Römisch-gesinneten Scribenten fast gemein / als welchen die unsrige hin und wieder Neulinge und Neu-gläubige heissen müssen: gestalt sie denn auch im Concilio Tridentino selbst Novatores

§. 128. p. 315.

Conc. Trid. sess. 14. c. 8.

tores

cores genandt werden. Und giengs in diesem Fall denen allerersten Christen/ ja den H. Aposteln selbst/ nicht umb ein Haar besser. Denn als Paulus zu Athen das Evangelium predigte/ sprachen die Spötter: **Können wir auch erfahren/ was das für eine neue Lehre sey die du lehrest? Denn du bringest etwas neues vor unsere Ohren.** Beym Arnobio werden die Christen von den abgöttischen Heiden beschuldiget/ quòd inauditos cultus terrarum in orbem traherent, incognitas, repentinas agitarent atq; inducerent religiones, & cerimonias antiquitus institutas novitatis suæ superstitione contaminarent. Beym Minucio Felice wird ihnen vorgeworffen/ quòd religionem tam vetustam (Ethnicam superstitionem) dissolvere aut infirmare nitantur. Beym Ambrosio (oder wer sonst der rechte Auctor) müssen die Christen heissen Novelli: beym Philastrio Nuperrimi. Der Heidnische Geschicht-schreiber Suetonius nennet sie genus hominum superstitionis novæ. Und in Hispanien ist umb selbige Zeit dem grausamen Käyser Neroni ein Ehren-Gedächtnüß auffgerichtet worden ob provinciam his qui novam generi humano superstitionem inculcârant, purgatam. Beym Theophilo und Eusebio schilt man die Christliche Religion λόγον πρόσφατον, und ξένην τινὰ καὶ καινὴν θρησκείαν, item διδασκαλίαν νέαν, χθὲς καὶ οὐ πρότερον φανεῖσαν. Gleich wie sie beym Arnobio heissen muß religio novella ante dies nata propemodum paucos; beym Prudentio novellum dogma, novellum commenti genus, auch von denen bekandten Lästerern Celso und Juliano, beym Origene und Cyrillo, ihr solche Titul beygeleget werden. Siehe/ so gar ists nichts neues/ daß man recht-gläubige Christen der Neuligkeit beschuldiget!

Vide Tract. nostrum de Calumn. Paganorum c. 9.
Act. 17, 19. 20.
Arn. l. c. & 2.
Minuc. in Octav.
Ambr. in 1. Cor. 1, 26.
Philastr. de Hæres.
Suet. in Ner. c. 16.
Occo Insc. Hisp. p 26.
Theoph. Antioch. ad Autol. l. 3.
Euseb. Hist. Eccl. l. 1. c. 1. l. 1. c. 2. & 4.
Arn. l 2
Prud. hymn. 10. & 14
Orig. contra Cels. l. 1
Cyrill. contra Iul. l. 6.

II. Wie

Arn. l. 2. Euseb Hist. Eccl. l. 1. c. 4. & de vita Const. l. 2 c. 15. Prud. Hymn. 14.

II. Wie aber da zumahl von Arnobio, Eusebio, Prudentio, und andern geantwortet ward / daß die Christliche Lehre und Religion mit nichten neu / sondern die allerälteste wäre: gleicher Gestalt sagen auch wir jetzo / daß die Lehre / der die Protestirende beypflichten / eben dieselbe alte Apostolische Lehre sey / so schon für mehr als tausend Jahren ihr hat müssen nachsagen lassen / daß sie neu erfunden wäre. Welches wie es an seinem Orthe satsam behauptet wird / also gehet ihm dadurch / was L. Froß das Gegentheil zu erstreiten anführet / im geringsten nichts ab. Denn da dieser beweisen soll / daß unsere Kirche in wichtigen Puncten eine neue Lehre führe wieder die gemeine Lehre der ersten Christenheit / berufft er sich zu solchem Ende auff einiger alten Kirchen-Scribenten Zeugnisse von diesen Puncten: gerade als ob hiemit die gemeine Lehre der ersten Christenheit von besagten Stücken gnugsam erwiesen wäre; da doch / nach des von L. Fromen selbst so hoch gehaltenen Vincentii Lerinensis Regel / dazu / daß etwas für die gemeine Lehre der Kirchen gehalten werde / nicht gnug ist / daß es bey diesem oder jenem Christlichen Lehrer gefunden werde; sondern alle Lehrer aller Orthen darin übereinstimmen müssen. Seine Worte sind diese: In ipsa Catholica Ecclesia magnopere curandum est, ut id teneamus, quod UBIQUE, quod SEMPER, quod AB OMNIBUS creditum est: hoc est etenim verè propriéque Catholicum; quod ipsa vis nominis ratioq; declarat, quæ omnia verè universaliter comprehendit. Sed hoc ita fit, si sequamur universitatem, antiquitatem, CONSENSIONEM. Und abermahl: Quidquid non unus aut duo tantùm, sed OMNES pariter uno eodemque consensu apertè, frequenter, perseveranter tenuisse, scripsisse, docu-

Vinc. Common. c. 3. 4

docuisse cognoverit, id sibi quoque intelligat absq; ulla dubitatione credendum.

III. Gesetzt demnach/ daß die Zeugnisse/ so der Auctor von einigen Lehr-Puncten aus etlichen Kirch-Vätern wieder die Protestirende beybringet/ alle zuträffen/ (welches doch/ da man die Worte und Redens-Arthen/ so bißweilen nicht auff einerlei Weise genommen werden/ auffrichtig erkläret/ und die streitigen Fragen recht einrichtet/ von vielen anders sich befindet) so schlage er nach was Chemnitius, Gerhardus, Calixtus, Hornejus, und dergleichen Theologi, ja auch die Centuriatores selbst/ aus denen er sonst die wieder uns gebrauchte loca der alten Väter mehrentheils entlehnet/ wenn sie von offt-besagten Streit-Puncten handeln/ für statliche Zeugnisse zu Beständung unser vorhin in H. Schrifft fest-gegründeten Meinung anführen/ und sehe alsdenn/ wo seine vorgegebene gemeine Christliche Lehre der ersten fünffhundert Jahre/ so viel diese Stücke betrifft/ bleiben werde.

IV. Wunder ists aber wol/ daß die Römisch-Catholische uns neue Lehren fürwerffen dürffen/ da doch eben sie selbst so viel Neuligkeit in Religions-Sachen eingeführet haben/ daß davon mit leichter Mühe ein fast weitleufftigs Register zusammen zu bringen stünde/ wenn anjetzo unser Zweck solches zuliesse. Man halte nur in dem einigen Punct von des Römischen Pabsts Hoheit/ Macht und Ansehen ihre Lehre mit dem was hievon die erste Kirche gelehret hat zusammen/ so wird sichs bald finden/ ob sie alte oder neue Lehre führen. Nemlich in der ersten Christenheit lehrete der H. Bischoff und Märtyrer Cyprianus also: Non quisquam nostrûm Episcopum se esse Episcoporum constituit, aut tyrannico terrore ad obsequendi necessitatem *Cypr. in Concil. Carthag.*

Collegas suos adigit; quando habeat omnis Episcopus pro licentia libertatis & potestatis suæ arbitrium proprium, tamq; judicari ab alio non possit, quàm nec ipse potest alterum judicare; sed exspectemus universi judicium Domini nostri JESU CHRISTI, qui unus & solus habet potestatem & præponendi nos in Ecclesiæ suæ gubernatione, & de actu nostro judicandi; Es setzet sich keiner unter uns zu einem Bischoff über andere Bischöffe / oder zwinget mit Tyrannischem Schrecken seine Collegen zum Gehorsam; weil ein jeder Bischoff seinen eigenen freien Willen und Gewalt hat/und eben so wenig von einem andern mag gerichtet werden / als er einen andern richten kan; sondern wir alle mit einander erwarten des Gerichts unsers HErrn Jesu Christi / welcher einig und allein Macht hat/beides uns seiner Kirchen fürzusetzen / und auch von unserm Thun zu urtheilen. In der heutigen Römisch-Catholischen Kirchen hergegen *Vide Dicta tus Hildebr.* ists eine gemeine Lehre / daß der Bischoff zu Rom über alle andere Bischöffe der gantzen Christenheit zu gebieten habe; sie aller Orthen könne ein- und absetzen / ihnen Gesetze vorschreiben / und ihre Bischoffthümer / nach dem ers rathsam zu seyn erachtet / zertheilen oder zusammenstossen. Da lehret man/ daß der Pabst sey Judex omnium solus, der einige Richter über alle: daß er sey Judex omnium Pastorum & Judicum, qui omnes solus possit judicio suo vel ligare vel solvere, ein Richter über alle Hirten und Richter/der allein alle durch sein Urtheil könne binden

Sylv. Prierias Epit. contr. Luth. Abr. Bzovius in Pontif. Rom. c. 15

binden und lösen/ oder / wie Pabst Hildebrand in seinen Dictatibus redet / quòd ipse omnium sententiam solus retractare possit. In der ersten Christenheit lehrete das Nicenische Concilium, es hätte mit dem Römischen Bischoffe eben solche Bewandnis als mit dem Bischoff zu Alexandria und Antiochia / daß nemlich seine Bischöffliche Gewalt und Gerechtigkeit sich nur über gewisse Kirchen/ (welche Ruffinus Ecclesias suburbicarias nennet) erstreckete. Die Römisch-Catholische hingegen legen dem Bischoff zu Rom eine unumschrenckte Gewalt über alle Kirchen der gantzen Christenheit bey. In der ersten Christenheit gestund mans dem Bischoff zu Rom nicht / daß jemand/ bey anderswo außer Römischem District entstandenen Kirchen-Streitigkeiten an ihn appelliren möchte: sondern als Zosimus, Bonifacius, Cœlestinus, ihnen ein solch Recht anmassen wolten/ und zu dessen Behuff sich auff ein decret des Concilii Nicæni fälschlich bezogen/ ward ihnen solches von denen Bischöffen in Africa (unter derer Zahl auch der H. Augustinus sich befand) hoch verwiesen/ und wurden sie ernstlich erinnert / dergleichen attentatorum hinfüro müssig zu gehen; damit es nicht das Ansehen gewinnen möchte/ ob wolten die Bischöffe einen Welt-Stoltz in die Kirche Christi einführen (ne fumosum typhum seculi in Ecclesiam CHRISTI, quæ lucem simplicitatis & humilitatis diem DEUM videre cupientibus præfert, videamur inducere) In der Römisch-Catholischen Kirchen hat hingegen Pabst Hildebrand verordnet / quòd nullus audeat condemnare Apostolicam sedem appellantem, daß keiner ihm unternehmen solle jemand zu verurtheilen der an den Apostolischen Stuel (an den Pabst zu Rom) appelliret.

Conc. Nic. can. 6.

Ruff. Hist. Eccl. l. 1. c. 6

Vide Acta Conc. Carthag. 6.

Hildebr. in Dict.

V. Und damit man sehen möge/wie auch noch im sechsten seculo es eine weit andere Beschaffenheit mit dem Römischen Bischoffthum gehabt als heutiges Tages/ wil ich etwas aus dem Gregorio M. welcher selbst damahls solch Ampt bedienet/allhie anführen. Wie zu dessen Zeit der Patriarch zu Constantinopel/ Johannes Jejunator, sich des Tituls Oecumenici zu gebrauchen unternam/ schrieb er von solchem Beginnen an den damahligen Käyser Mauritium also: Vir sanctissimus, consacerdos meus Johannes, vocari universalis Episcopus conatur. O tempora! ô mores! Ecce, cuncta in Europæ partibus Barbarorum juri sunt tradita; destructæ urbes, eversa castra, depopulatæ provinciæ; nullus terram cultor inhabitat; sæviunt & dominantur quotidie in necem fidelium cultores idolorum: & tamen Sacerdotes, qui in pavimento & cinere flentes jacere debuerunt, vanitatis sibi nomina expetunt, & novis ac profanis vocabulis gloriantur; Der Heilige Mann/mein Mit-Priester Johannes/ wil ein allgemeiner Bischoff heissen. O wunder-seltzame Zeit! Siehe/ die Barbarischen Völcker haben gantz Europam unter sich gebracht: die Städte sind niedergerissen/ die Festungen zerstöret/ die Landschafften verwüstet: es ist keiner verhanden der das Land baue und bewohne: die Götzen-Diener verfolgen die Gläubige täglich: und dennoch streben die Priester/so auff der Erd und in der Aschen liegen und weinen solten/ nach neuen hoffärtigen Namen und Tituln. Er sagte ferner/ daß der Bischoff zu Constantinopel mit seinem stoltzen Beginnen

Greg. l. 4. ep. 32.

l. e. item ep. 34 36. 39. & alias.

nen wieder die decreta der Concilien / statuta der Väter /
ja wieder Christi Gebot handelte. Er nante den Titul eines
allgemeinen Bischoffs stultum, superbum, superstitio-
sum, scelestum, ac nefandum elationis vocabulum; quo
vocari nullus præsumpserit qui veraciter sanctus fuit;
profanum tumorem, diabolicam usurpationem. Er *l.4. ep.34.*
sprach / daß gedachter Johannes ein allgemeiner Bischoff *l.6. ep.30.*
seyn wolte / wäre eine Anzeigung / daß nunmehr der Anti-
Christ für der Thür: und führte viele Ursachen an / war-
umb ihm keiner solch Ampt und Namen zueignen könte;
unter andern auch diese / daß nur ein einiges Haupt der Kir- *ib. ep. 36. 38.*
chen wäre / nemlich Christus / und also der jenige / so ein all-
gemeiner Bischoff seyn wolle / ihm das nehme was Christo
zukommet / und dessen Gliedmassen ihm unterwürffig zu
machen suche. Für Gregorio hatte gleichfals also dessen
Vorweser Pelagius gelehret. Welches Worte / wie auch
zum Theil des Gregorii im Decreto Gratiani wiederho- *c. Ecce,*
let / und über dis aus dem Concilio Africano folgende da- *c. Nullus, & c. Prima,*
selbst angezogen werden: Primæ sedis Episcopus non ap- *dist. 99.*
pelletur Princeps Sacerdotum, vel summus Sacerdos,
aut aliquid hujusmodi; sed tantum primæ sedis Epi-
scopus: Universalis autem nec etiam Romanus Pon-
tifex appelletur. Was sagt aber hierzu Pabst Hilde-
brand / oder Gregorius VII. mit dems die heutige Roma-
nisten halten? Er wiederspricht dem Gregorio I, Pelagio,
und denen Patribus des Africanischen Concilii schnur-
stracks ins Gesichte / wenn er in seinen dictatibus klar her-
aus sagt / quòd solus Romanus Pontifex jure dicatur
Universalis.

VI. Daß wir aber wieder zu dem Gregorio I. kom-
men / so erscheinet ferner aus dessen Schrifften / wie da zu-
mahl die Römische Bischöffe sich nicht höher und fürneh-

mer geachtet als den Käyser/sondern diesen vor ihren Herrn erkennet haben/ und ihm unterthan gewesen seyn. Nemlich es nennet dieser Gregorius den Käyser Mauritium nicht allein Dominum nostrum, unsern Herrn/sondern bezeuget auch in einer Epistel zu dreyen unterschiedlichen mahlen seine Unterthänigkeit und seinen Gehorsam gegen denselben/ indem er spricht: Quantum ad me attinet, serenissimis jussionibus obedientiam præbeo. Vobis obedientiam præbere desidero. Ego Dominorum jussionibus obedientiam præbeo. Gleicher Gestalt schreibt er auch an die Käyserin: Judico, quia piissimi Domini scripta suscepi, ut cum Fratre & Consacerdote meo Johanne debeam esse pacificus. Et quidem sic religiosum Dominum decuit, ut ista Sacerdotibus præciperet; Ich füg euch zu wissen/ daß ich des Gotts-fürchtigen Herrn (Käysers Mauritii) Schreiben empfangen habe/ darin er will/ daß ich mit meinem Bruder und Mit-Priester Johannes friedlich leben soll. Und zwar ist dem frommen Herrn zugestanden/ solches seinen Priestern zu gebiethen. Fast zu End derselben Epistel spricht er/ der Käyser hab ihm befohlen/ daß er den Bischoff Maximum, welcher ohn sein Vorwissen ordiniret war/ mit Ehrerbietung solte auffnehmen; item: er habe/ seiner Herrn Befehl zu gehorsamen/ demselben Bischoff/ daß er ohn sein Vorwissen ordiniret/ so von Hertzen verziehen/ als ob er mit seiner Bewilligung und gutem Belieben wäre ordiniret worden. Anderswo spricht

Greg. l. 4. ep. 32.

ib. ep. 34.

er/ der Käyser habe ihm offt geschrieben ex potestate, *l.6.ep.24.*
aus habender Macht und Gewalt / er solte ja kein
Aergerniß geben; item / Gott hab dem Käyser Mauritio *l.2. ep.64.*
nicht allein über die Soldaten / sondern auch über die Prie-
ster Macht gegeben (dominari eum non solùm militibus,
sed etiam Sacerdotibus, concessisse) und führet den *ib. ep.61.*
Herrn Christum ein / daß er Mauritium also anredet:
Sacerdotes meos tuæ manui commisi, **Jch
habe meine Priester deiner Hand anvertrauet.** Wie
auch umb die Zeit ein Befehl vom Käyser außgegangen
war / daß keine Soldaten und andere weltlichen Geschäfften
ergebene Leute ins Closter gehen solten / gefiel zwar solch
Mandat dem Gregorio nicht / jedennoch schrieb er davon *l.c.*
an Mauritium also: Ego jussioni subjectus, eandem legem per diversas terrarum partes transmitti feci; **Jch habe/ meinem schuldigen Gehorsam nach/ dieselbe Verordnung hin und wieder an unterschiedliche Oerter gesandt.** So finden sich auch
in selbiger Epistel diese Worte: Potestas super omnes homines Dominorum meorum pietati cœlitus data est; **Es ist meinem Herrn** (dem
Käyser) **die Gewalt über alle Menschen von oben
herab gegeben.** Womit denn durchaus übereinkommet
was der uhralte Kirchen-Lehrer Tertullianus schreibet: *Tertull. Apolog. c. 30.*
Nos pro salute Jmperatorum Deum invocamus æternum, Deum verum, Deum vivum: quem & ipsi Jmperatores propitium sibi præter cœteros malunt. Sciunt, quis illis dederit imperium; sciunt, qua homines, quis & animam. Sentiunt, eum Deum esse solum; in

cujus solius potestate sunt, à quo sunt secundi, post quem primi, ante omnes & super omnes DEOS. Quidni? cùm SUPER OMNES HOMINES, qui utiq; vivunt, & mortuis antistant. item: Colimus Imperatorem sic quomodo & nobis licet, & ipsi expedit, ut hominem à Deo secundum, &, quicquid est, à Deo consecutum, & solo Deo minorem. Hoc & ipse volet. Sic enim OMNIBUS MAJOR EST, dum solo vero Deo minor est. Imgleichen was Chrysostomus von dem damahls beschimpfften Käyser Theodosio spricht/ daß an Würde und Hoheit seines Gleichen auff Erden nicht zu finden; und daß er sey das Haupt aller Menschen auff Erden (οὐκ ἔστιν, sagt er/ ὁ ὑβρισθεὶς ὁμότιμον ἵνα ἔχων ἐπὶ τῆς γῆς. Βασιλεὺς γάρ ἐστιν κορυφὴ καὶ κεφαλὴ τῶν ἐπὶ γῆς ἀνθρώπων ἁπάντων.)

Id. lib. ad Scap. c. 2.

Chrysost. hom. 2. ad pop. Antioch.

Gestalt mann denn auch beym Ambrosio, Hieronymo, Cyrillo Alexandrino, Optato Milevitano, dergleichen lieset. Wie kommet nun solches abermahl überein mit diesem was Innocentius III. lehret: Nosse debueras, quòd fecit Deus duo magna luminaria in firmamento cœli: luminare majus, ut præesset diei, & luminare minus, ut præesset nocti: utrumq; magnum, sed alterum majus. Ad firmamentum igitur cœli, hoc est, universalis Ecclesiæ, fecit Deus duo magna luminaria, id est, duas instituit dignitates; quæ sunt Pontificialis auctoritas, & Regalis potestas. Sed illa, quæ præest diebus, id est, spiritualibus, major est; quæ verò carnalibus, minor: ut quanta est inter Solem & Lunam, tanta inter Pontifices & Reges differentia cognoscatur; Du hättest sollen wissen / daß Gott zwey grosse Lichter am Firmament des Himmels gemacht hat: ein groß Licht/ das den Tag regierte/ und ein klein

Ambr. Apol. Dav. c. 4. & 10. Hier. ep. ad Rust. Cyr. ad Theodos. Opt. de schism. Donat. L. 3. Innoc. c. Solitæ. X. de Maj. & obed.

Licht

Licht / das die Nacht regierte. Beide sind groß; aber das eine grösser als das ander. So hat demnach Gott am Himmels-Firmament / das ist / in der allgemeinen Kirchen / zwey grosse Lichter gemachet / das ist / zwo Hoheiten verordnet: welche sind die Päbstliche autorität / und Königliche Gewalt. Aber dieselbe so den Tag regieret / das ist / die Geistliche Sachen / ist grösser; dieselbe aber so das Weltliche regieret / ist kleiner: daß also ein so grosser Unterscheid ist zwischen die Päbste und Könige / als grosser Unterscheid ist zwischen Sonn und Mond? Wie stimmet auch diese des Gregorii I. Lehre mit Gregorii VII. Lehre zu / der in seinen dictaribus vorgiebt / quod solius Papæ pedes omnes Principes deosculentur: quod illi liceat Imperatores deponere; Daß alle Herren und Potentaten des Pabsts Füsse küssen müssen: und daß er berechtiget sey / die Kayser vom Thron zu stossen?

VII. Endlich mercken wir aus offt-berührten des Gregorii M. Send-schreiben auch dieses an / daß zu dessen Zeit die Päbste über andere Bischöffe ihnen keine Herrschafft und Macht angemasset; sondern sie für ihre Brüder und Mit-Priester gehalten / und / da sie etwa in einem und andern mit ihnen nicht eins gewesen / sie freundlich und Brüderlich erinnert und vermahnet / im übrigen aber / da solche Erinnerung nicht fruchten wollen / die Sache Gott heimgestellet haben. Denn es spricht gedachter Gregorius, wie er Greg. l. 4.

ep. 32. l. 6. ep. 30. er an Käyser Mauritium schreibet: Ego, Dominorum jussionibus obedientiam præbens, Consacerdoti meo & dulciter scripsi, & humiliter, ut ab hac inanis gloriæ appetitione sese emendet, admonui. Si igitur me audire voluerit, habet devotum fratrem: si verò in superbia persistit, jam, quid assequatur, aspicio; quia illum sibi adversarium invenit, de quo scriptum est: 1. Petr. 5, 5. Iac. 4, 6. Deus superbis resistit; humilibus autem dat gratiam; Ich habe meines Herrn Befehl gehorsamlich nachzuleben / meinem Mit-Priester (dem Bischoff zu Constantinopel) freundlich geschrieben / und ihn demütig ermahnet / er möge von der eiteln Ehrsucht ablassen. Wird er mich nun hören wollen / soll er an mir einen getreuen Bruder haben: wird er aber in seinem Hochmuth verharren / sehe ich leicht / was er damit wird außrichten: nemlich er wird den zum Wiedersacher haben / von dem geschrieben stehet: Gott wiederstehet den Hoffärtigen / aber den Demüthigen gibt er Gnade. So ist Greg. l. 4. ep. 38. auch aus dem Send-schreiben / welches er an Johannem selbst abgehen lassen / gnugsam zu ersehen / auff was Art er mit den Bischöffen verfahren sey. Nemlich er legt ihm viel Schrifft-Sprüche / die von der Hoffart ab- und zur Demuth / Christlichen Liebe und Einigkeit anmahnen / zu betrachten für / und vermahnet ihn freundlich / sich doch durch selbige von seinem bösen Vornehmen abhalten zu lassen / damit in der Kirchen keine Ergernis angerichtet werde. Unter andern braucht er diese Worte: Rogo, deprecor, & quanta possum dulcedine exposco, ut Fraternitas

vestra cunctis sibi adulantibus, atq; erroris nomen deferentibus, contradicat, nec stulto ac superbo vocabulo appellari consentiat. Vere enim flens dico atq; ex intimo viscerum dolore peccatis meis reputo, quod ille meus frater nunc usq; ad humilitatem reduci non valuit; qui ad hoc in Episcopatus gradu constitutus est, ut aliorum animas ad humilitatem perducat; quod ille, qui veritatem docet alios, semetipsum docere, nec me quoq; deprecante, consensit: Als Eulogius, Bischoff zu Alexandria / in einem Schreiben an Gregorium diese Redens-Art gebrauchet: sicut jussistis, Wie ihr befohlen habt; antwortete er ihm hierauf also: Hoc verbum *jussionis* peto à meo auditu removere; quia scio quis sum, qui estis. Loco enim mihi Fratres estis, moribus Patres. Non ergo jussi, sed quæ utilia visa sunt, indicare curavi; Ich bitte / ihr wollet das Wort / Befehlen / nicht für meine Ohren bringen; weil ich weis / wer ich bin / und wer ihr seid. Denn der Ampts-Stelle nach seid ihr meine Brüder / dem Leben und Wandel nach meine Väter. Derhalben hab ich nichts befohlen / sondern nur anzeigen lassen was ich nützlich zu seyn erachtet. Man lese auch die Epistel / so Gregorius an Anastasium, den Bischoff zu Antiochia / geschrieben / daraus wird man sehen / wie zu der Zeit die andern Bischöffe sich nicht gescheuet / dem Bischoff zu Rom ihre Meinung fein derbe und ohn einige Schmeichelei ins Gesicht zu sagen / er auch solches nicht übel empfunden / sondern als eine freundliche Erinnerung es auffgenom-

l. 7. ep. 30.

l. 6. ep. 42.

nommen habe. Non miratus sum, spricht Gregorius daselbst/ vos in vestris epistolis imperialia verba posuisse; quia habent inter se maximam cognationem amor & potestas: nam utraq; principaliter præsumunt, utraq; per auctoritatem semper loquuntur. Und kurtz zuvor sagt er; Sanctitas vestra epistolam suam api esse simimel voluit, quæ mel simul & aculeum portat, ut me & melle satiaret, & aculeo pungeret. Sed inter hæc ego ad meditandam Salomonis vocem redeo, quia

Prov. 27, 6. meliora sunt vulnera diligentis, quàm inimici blandientis oscula. Aber wir müssen weiter gehen.

Das III. Capitel.

Von dem primo fidei principio der Protestirenden.

I.

§. 170. p. 545. seqq. DEn letzten Grund/ womit erwiesen werden soll/ daß die Lutherische Kirche nicht die wahre Christliche Kirche sey/ nimmet L. Fromm daher/ daß in selbiger Kirchen das jenige/ woran einer Kirchen sonderlich gelegen/ ungewis sey. Welches darzuthun/ handelt er zu

§. 172. p. 547. erst von dem primo principio fidei & religionis, (weil nemlich dem Menschen wegen seiner ewigen Seligkeit hoch daran gelegen/ daß er vor allen Dingen gewisse sey/ welches das erste principium (scil.

cogno-

cognoscendi complexum) oder der erste und letzte Grund/ Regel und Richtschnur der seligmachenden Religion sey/ daraus alles hergeführet und geschlossen/ und darin endlich alles wieder resolviret wird und seine Entscheidung bekommet / weil sonst alles in circulum herumgehen / oder in infinitum sich würde treiben lassen) und spricht / die Lutherischen hätten mit den alten Ketzern zu ihrem primo principio dieses erwehlet: Quicquid in Scriptura sacra invenitur, illud unicè infallibiliter verum, & unicè tenendum est: indem sie nemlich dafür hielten / daß allein die H. Schrifft / oder die Prophetische und Apostolische Bücher/ die Regul und Richtschnur/ nach welcher alle Lehre und alle Lehrer zu schätzen und zu urtheilen. Solch principium aber sey ungewis: weil dadurch die Lutherische Lehre/ im allergeringsten nichts fester stehe als der Reformirten/ Socinianer/ Arminianer/ Mennonisten / und anderer dergleichen Secten/ als welche eben dieses Grundes/ nach eben den legibus, ihren Irthum zu behaupten brauchten. Denn so man einen Lutherischen frage / woher er glaube/ daß der Herr Christus eine Göttliche Natur habe; so spreche er: aus klarer Schrifft: frage man einen Socinianer / aus was Grund er glaube / daß Christus keine Göttliche Natur habe; so sage er auch: aus klarer Schrifft: und so weiter.

II. Da denn anfänglich erinnere/ wie es auch vor sich klar ist / daß / wenn die unsrige sagen / die H. Schrifft sey die einzige Regul und Richtschnur/ wornach alle Glaubens-Lehre zu examiniren / solches keine andere Meinung habe / denn daß die H. Schrifft dasselbe Buch sey / woraus

in

in Glaubens-Sachen aller Beweis zu nehmen / oder / daß alle und jede zur Christlichen Religion gehörige Articul mit Sprüchen und Zeugnissen Heil. Schrifft bewiesen werden müssen. Da denn ein jeder siehet / daß hie nicht geredet werde von einem principio primo complexo, das ist / von einer solchen proposition, darin im förmlichen argumentiren alles endlich resolviret werden / oder welches die Major seyn muß in syllogismo Theologico omnium primo: von welchem principio doch L. From̃ an diesem Ohrt zu handeln willens ist.

III. Unterdes bleibt außer Streit / daß auch in Theologicis ein solch primum principium complexum erfodert werde / worin endlich aller Beweiß sich dergestalt resolvire / daß man allda müsse still stehen / und keinen weitern Beweiß dieses principii zu fodern befugt oder zu geben schuldig sey. Daß aber solch principium auff Seiten der Protestirenden dieser Satz seyn solte: Quicquid in sacra Scriptura invenitur, illud unicè infallibiliter verum & unicè tenendum est; **Was die H. Schrifft lehret / das ist allein die unfehlbare Warheit / und muß allein in aller Christlichen Lehre gelten /** (wie L. From̃ vorgibt) selbiges leugne ich. Und wird kein verständiger Mensch zum principio, wodurch in einer Disciplin alles ultimò erwiesen werden soll / solche proposition erwehlen / die in keiner Schlußrede gebrauchet werden kan / so das dictum de Omni haben muß (wie man in Schulen redet) und dadurch nicht ein einziger Lehr-Punct förmlich bewiesen werden mag. Dergleichen aber diese augenscheinlich ist so uns der Auctor antichtet. Denn / lieber / was würde dis für ein Schluß werden / wenn / zum Exempel / jemand also argumentiren wolte:

Was

Was die H. Schrifft lehret / das ist allein die unfehlbare Warheit / und muß allein in aller Christlichen Lehre gelten;

Nun aber lehret die H. Schrifft / daß der HErr Christus eine Göttliche Natur habe;

Derowegen ist dis allein die unfehlbare Warheit / und muß allein in aller Christlichen Lehre gelten?

Niemand unter uns hat jemals so albern und ungereimt geschlossen / als die wir ja wol wissen / daß mehr in der Christlichen Lehre gelte und unfehlbar wahr sey / denn daß der Herr Christus eine Göttliche Natur hat.

IV. Soll vorgedachter Satz in Schlußreden gebraucht werden / muß man ihn in zwo propositiones nothwendig resolviren. Deren eine ist: **Was die H. Schrifft lehret / das ist die unfehlbare Warheit / und muß in der Christlichen Lehre gelten;** die andere: **Was die H. Schrifft nicht lehret / das ist nicht die unfehlbare Warheit / und muß nicht in der Christlichen Lehre gelten.** Und nehmen alsdenn wir Protestirende solche beide Sätze als wahr an: da nemlich der letztere dieses will (wie denn darunter kein ander Verstand seyn muß / soll er sonst aus unser Meinung de dogmatum norma herfliessen) daß / was die H. Schrifft nicht lehret / solches / wenn von Glaubens-Sachen und zur Seeligkeit nö-

thigen Dingen geredet wird / nicht die unfehlbare Warheit sey/ noch als etwas nothwendiges in der Christlichen Lehre gelten müsse.

V. Laßt uns aber nun sehen / was L. From wieder unsere Meinung daß allein die H. Schrifft die Regel und Richtschnur derer zum Christlichen Glauben gehörigen

§. 173. p. 550. Sachen sey/ auffzubringen wisse. Er schreibet: **Fraget man einen Lutherischen/ woher er glaube/ daß der HErr Christus eine Göttliche Natur habe / so spricht er: aus klarer Schrifft. Fraget man einen Socinianer / aus was Gründen er glaube/ daß Christus keine Göttliche Natur habe / so saget er auch: aus klarer Schrifft; und weis seine Meinung durch die Bücher Altes und Neues Testaments / aus Hebreischer und Griechischer Sprache / aus dem contextu, aus gegeneinanderhaltung der Schrifft / mit künstlichen Schlußreden / und listiger Beantwortung der rechten Gründe / durchtrieben zu behaupten.**

VI. Auffs allerdeutlichste seine Meinung vorzustellen/ so will er dieses haben: wenn ein Lutherischer Rechenschafft geben solle von seiner Lehre / daß der HErr Christus eine Göttliche Natur habe / so schliesse er also:

Was die H. Schrifft klar saget / das ist die unfehlbare Warheit / und muß demnach von einem Christen geglaubet werden;

Die

Die H. Schrifft saget klar / daß der HErr Christus eine Göttliche Natur habe;

Derowegen ist solches die unfehlbare Warheit / und muß demnach von einem Christen geglaubet werden.

Wenn ein Socinianer seine Lehre / daß Christus keine Göttliche Natur habe / behaupten solle / so argumentire er auff gleiche Weise:

Was die H. Schrifft klar saget / das ist die unfehlbare Warheit / und muß demnach von einem Christen geglaubet werden;

Die H. Schrifft saget klar / daß der HErr Christus keine Göttliche Natur habe;

Derowegen ist solches die unfehlbare Warheit / und muß demnach von einem Christen geglaubet werden.

und hieraus folge / daß das primum principium Lutherischer Lehre ungewis sey.

VII. Da denn ein jeder siehet und gleichsam mit Händen greiffet / daß / wenn diese Folgerei richtig wäre / wol kein principium in der Welt gewiß und richtig bleiben würde. Solches mit einem Sonnen-klaren Exempel für Augen zu legen / so setze ich / daß L. Froñ / umb zu erweisen (welches er in seiner Metaphysica lehret) quod uni- *Fr. Exerc. Metaph. l. 2. c. 3. probl. 8*

versalia citra mentis operationem non dentur in rebus; also argumentire:

Was die gesunde Vernunfft klar lehret / das muß man für die gewisse Warheit halten;

Die gesunde Vernunfft lehret klar / quòd universalia citra mentis operationem non dentur in rebus;

Darumb muß man solches für die gewisse Warheit halten.

Brej. Sapient. diß. 9. th. 18.

ich setze ferner / daß auch L. Frommen Antagonist / den er daselbst wiederleget / seine Meinung zu behaupten auff gleiche Weise schliesse:

Was die gesunde Vernunfft klar lehret / das muß man für die gewisse Warheit halten;

Die gesunde Vernunfft lehret klar / quòd universalia citra mentis operationem dentur;

Darumb muß man solches für die gewisse Warheit halten.

Solte nun in solchem Fall das principium, so in angeführten beyden Schluß-reden Major propositio ist / darumb ungewiß seyn / daß in dieser streitigen Frage zwo wiedrige Partheyen darauff sich beziehen / und jede ihre Meinung daraus herführen will? Das sey ferne! Ein wah-

wahres principium bleibt an ihm selbst gewiß und richtig/ ob gleich jemand darunter falsch subsumiret: massen solches nicht den ersten/ sondern den andern Satz der Schlußrede/ oder die propositionem Minorem trifft: wovon hie die Frage nicht ist.

IIX. Und wenn dieses in Acht genommen wird/ fället zugleich alles andere hin/ was ferner der Auctor umb die Ungewißheit unsers prmi principii darzuthun vorbringet. Also wenn er von demselben fürgibt/ es lauffe auff §. 174. p.
ein bloß betriegliches Menschen-Urtheil hinaus; weil man 554.
erst eine einige Meinung und Verstand dieses oder jenes Spruchs der Bibel ergreiffe/ und andere Sprüche herzubringe denselben zu erklären/ nachgehends aber/ da derselben Meinung andere Schrifft entgegen gesetzet/ und sie dadurch wacklend gemachet werde/ man sich zu dem innerlichen Zeugnis des H. Geistes wende/ der uns von dem rechten Verstande der Schrifft versichere; so siehet ein jeder/ daß solches alles gerichtet sey/ nicht wieder unser principium: **Was die H. Schrifft lehret/ das ist die unfehlbare Warheit**; sondern wieder den darunter subsumirten Satz: **Dieses oder jenes lehret die H. Schrift.** Wenn er weiter die Ungewißheit mehrberührten princi- §. 175.
pii daher remonstriren wil/ daß daraus viel Ketzereien ent- p. 558.
standen/ indem nemlich ein jeder die Schrifft nehmen dürffe wie er wolle; item/ daß dadurch kein Irrgeist rechtmässiger Weise seines Irthums könne überführet werden; ge- §. 116. p. 564.
stalt ein jeder vorwende/ er habe Gott umb Eröffnung des Verstands der Schrifft fleissig angeruffen/ und verstehe dieselbige nach seiner Meinung; imgleichen/ daß die Luthe- §. 178. p. 564.
rischen ihre Religion/ so weit sie Lutherisch ist/ daraus nicht beweisen können; massen man keinen einigen streitigen Ar-

ticul Augsburgischer Confession in H. Schrifft weder expressis noch notoriè æquivalentibus verbis finde; und was des sagens mehr ist: so gehet ja gleichfals dieses alles nicht Majorem, sondern die propositionem Minorem an/ und dienet demnach nichts zur Sache. Daher ich denn auch bey Untersuchung solcher Einwürffe mich hie nicht auffhalten/ sondern des fals den Warheit-liebenden Leser an die Hnn. Theologos verwiesen haben wil/ so wieder Jod. Kedden/ die von Walenburch/ Jac. Masenium, und dergleichen neue Künstler (aus welcher Schrifften L. From selbige entlehnet) außführlich disputiret haben/ und gnugsam bekandt seyen.

Das IV. Capitel.

Von dem primo fidei principio der Römisch-Catholischen.

I.

§. 179. p. 367. NAchdem L. From von dem primo principio der Protestirenden gehandelt/ und selbiges/ als ungewiß/ verworffen/ setzet er darauff ein anders/ so der Römisch-Catholischen Kirchen primum principium seyn soll/ und wobey sein Gewissen einig und allein habe ruhig seyn können; nemlich dieses: **Gottes von der Kirchen vorgetragenes Wort ist die unfehlbare Warheit.** Welches ein wenig außführlicher also laute: **Gottes Wort (von Gott reveliret und offenbahret/ und**

entwe-

entweder von einem autore Canonico geschrieben / oder auch von einem autore Canonico nicht geschrieben) das von der Kirchen (die beyderlei Wort mit dem rechten Sinn und Verstande empfangen hat / und es so wieder giebet) entweder per definitionem Concilii Generalis, cui præest vel quod approbat Summus Pontifex, oder per praxin universalis Ecclesiæ, als Gottes Wort zu glauben vorgetragen wird / das ist die unfehlbare Warheit.

II. Wenn dieses besagter Massen erklärete principium in einer förmlichen Schluß-rede gebrauchet / und dadurch richtig etwas bewiesen werden soll / muß mans ohne Zweiffel also einrichten: Was die Kirche / entweder per definitionem Concilii Generalis, cui præest vel quod approbat Summus Pontifex, oder per praxin universalis Ecclesiæ, als ein von Gott geoffenbahrtes Wort zu glauben vorträgt / das ist die unfehlbare Warheit. Von welches Satzes eigentlichem Verstande / Fundament / und Gewißheit wir was außführlicher handeln müssen / ob gleich der Auctor allhie fast kurtz abgebrochen.

III. Und ist demnach fürs Erste zu mercken / daß zwar anfänglich es scheine / als ob vermöge dieses principii der gantzen Kirchen die autorität das Wort Gottes unfehlbar vorzutragen beygeleget werde; wenn mans aber recht ansiehet / und nach Päbstischen hypothesibus genauer unter-

tersuchet/ unter dem ansehnlichen Namen der Kirchen/ niemand als nur der eintzige Römische Pabst verborgen liege. Denn lieber/ wo findet sich doch die allhie gerühmte Kirchen-Unfehlbarkeit/ davon der Auctor spricht: p.568. **In Gottes und der Kirchen unzertheilten infallibilität bestehet am aller eigentlichsten der gantze Catholische Glaube?** findet sie sich etwa bey allen und jeden Gliedmassen der Kirchen absonderlich? Das wird ja niemand sagen: findet sie sich bey allen und jeden Lehrern und Prælaten der Kirchen absonderlich? Diesen wird auch auff Päbstischer Seiten so gar nicht einige infallibilität beygemässen/ daß vielmehr Cornelius Mussus, ein Römisch-Catholischer Bischoff/ ungescheuet in diese Worte heraußbricht: Ego, ut ingenuè fatear, plus uni Summo Pontifici crederem in his quæ fidei mysteria tangunt, quàm mille Augustinis, Hieronymis, Gregoriis, ne dicam Richardis, Scotis, Guilielmis. Credo enim & scio, quòd Sumus Pontifex in his quæ fidei sunt, errare non potest; **Daß ich meine Meinung auffrichtig entdecke/ so glaub ich mehr dem einigen Pabst/ was Religions-Sachen betrifft/ als tausend Augustinis, Hieronymis, Gregoriis: daß ich von Richardis, Scotis, Guilielmis, nichts sage. Denn ich weis und halte davor/ daß der Pabst in Glaubens-Sachen nicht irren kan.** Ferner/ wird etwa allen in Concilio versamleten Prälaten und Bischöffen eine infallibilität von den Römisch-Catholischen beygeleget/ so weit solche Versamlung vor sich/ ohne miteinschliessung des Pabsts/ betrachtet wird? Nein/ keines Weges. Gestalt dieses L.

Muss. in Epist. ad Rom. c. 14.

Fromm

Fromm selbst insinuiret/wenn er den unfehlbaren Vortrag Göttliches Worts per definitionem Concilii Generalis, an ein solch Concilium restringiret/cui præest vel quod approbat Summus Pontifex. und der berühmte Jesuit Gregorius de Valentia schreibt davon noch deutlicher: Nullum Concilium infallibilem autoritatem definiendi per se habet, seclusâ Romani Pontificis approbatione. ingleichen lehret der Card. Bellarminus, totam firmitatem Conciliorum legitimorum esse à Pontifice; non partim à Pontifice, partim à Concilio. und der fürnehme Päbstische Scribent Melchior Canus spricht: Pondus Conciliis dat Summi Pontificis & gravitas & auctoritas: quæ si adsit, centum Patres satis sunt; sin desit, nulli sunt satis, sint quamlibet plurimi. Weil nun mehr-gedachte infallibilität sonst nirgend in Römischer Kirchen sich findet/so muß sie ja nothwendig beym Pabst allein seyn. Wie denn auch jetzt-angeführter Bellarminus außdrücklich solches gestehet/ wenn er spricht/ es sey derer Römisch-Catholischen gemeine Meinung/infallibilitatem non esse in cœtu Consiliariorum, nec in Concilio Episcoporum; sed in SOLO Pontifice; gleichfals de Valentia es bekennet/ da er sagt/ esse in Ecclesia peculiarem potestatem sive auctoritatem divinitus institutam, qua fideles tum doctrina tum præceptis informentur: & hanc auctoritatem PLENE in Romano Pontifice residere. Welches denn eben das ist was auch Card. Cajetanus lehret/ autoritatem universalis Ecclesiæ TOTALITER residere in Papa, in determinando ea quæ sunt de fide; item was Jacobus Payva Andradius schreibet/ ex EJUS UNIUS autoritate salutem omnium pendere. Und bleibts also dabey/daß/wenn di[e]

Val. T. 3. in Thom. disp. 1. quæst. 1. punct. 7.

Bell. l. 1. de R. Pont. c. 8.

Can. l. 5. Loc. Th. c. 5.

Bell. d. l. c. 2.

Val. l. c. punct. 1.

Caj. in 2. 2. qu. 1. art. 10.

Andr. Def. fid. l. 1. l. 1.

Romanisten in ihrem primo principio die Kirche nennen/ sie darunter allein den Pabst verstehen.

IV. Und was bedarffs desfals weitläufftiges Beweißthums? sagen doch die fürnehmste Scribenten unverholen heraus/ daß das Wort Kirche allhie in solchem Verstande von ihrem Theil genommen werde. Gregorii de Valentia (den Pabst Clemens IIX. selbst Doctorem Doctorum geheissen hat/ wie Ad. Contzen bezeuget) klare dürre Worte seyn: Cùm dicimus, propositiones Ecclesiæ esse conditionem necessariam ad assensum fidei, nomine ECCLESIÆ intelligimus ejus caput, id est, ROMANUM PONTIFICEM; **Wenn wir sprechen/ der Kirchen Vortrag werde nothwendig zum Glauben erfodert/ verstehen wir durch die Kirche derselben Haupt/ das ist/ den Römischen Pabst.** Welches denn eben das ist/ was auch der Jesuit Franciscus Albertinus schreibet: Nemlich/ als dieser gesaget/ quòd præter veritatem primam revelantem sit in universo aliqua regula infallibilis, animata, rationalis: qualis Ecclesia; setzet er bald darauff: Hæc regula animata, rationalis est Summus Pontifex Romanus. —— Stante hac regula rationali infallibili, omnes articuli fidei ultimatè resolvuntur in ipsam, tanquam in rationem formalem quâ, in proponendo; und der gleichfals berühmte Jesuit Jacobus Gretserus beschuldiget den Whitackerum einer Unwarheit/ daß er geschrieben/ die Papisten verstünden durch die Kirche/ Patres & consentientes Patrum sententias, **die Väter und ihre gleichstimmige Meinungen**; da sie doch hiedurch den Römischen Pabst verstanden haben.

Vall. l. c.
Contz. Pol. l. 3, c. 1.
Alb. Coroll. 4. qu. 4. ad 3. princip. Philos.
Grets. Def. Bell. T. 1. l. 3. c. 10.

haben wolten. Seine ungestüme Worte sind diese: Mentitur Calvinista, suisq; fumos & nebulas vendit. Per Ecclesiam enim, quando Ecclesiam dicimus esse omnium controversiarum fidei Judicem, intelligimus Pontificem Romanum, qui pro tempore præsens naviculam militantis Ecclesiæ moderatur ac gubernat; **Der Calvinist leugt / und betriegt seine Leute. Denn wenn wir sagen / daß die Kirche aller Glaubens-Streitigkeiten Richter sey / verstehen wir durch die Kirche den Pabst zu Rom / wer der jederzeit ist.** (gleichwie Bellarminus spricht: Omnium dogmatum firmitas pendet ab auctoritate præsentis Ecclesiæ) Wohin denn auch auff gewisse Maaß gehöret was Bellarminus schreibet: Pontifex debet dicere Ecclesiæ, id est, sibi ipsi.

Bell. de Sacram. l. 2. c. 25
Id. de Conc. l. 2. c. 19.

V. Und also hastu nun hier den rechten Verstand des von L. Frommen angezogenen Päbstischen principii: du siehest / wie selbiges müsse eingerichtet werden / da man auffrichtig handeln will; neimlich also: **Was der Pabst zu Rom als ein von Gott geoffenbahrtes Wort zu glauben vorträgt / das ist die unfehlbare Warheit.** Welches daß er das rechte wahre principium der Römisch-Catholischen Kirchen sey / auch daher satsam abzunehmen stehet / daß man auff dieser Seiten vorgiebt / der Pabst habe Macht / neue Glaubens-Articul einzuführen / und ein neu Symbolum zu schmieden. Massen nicht allein Nicol. Tudescus, Archiepiscopus Panormitanus, Petrus de Anchatano und Aug. Triumphus solches ausdrücklich von ihm schreiben; sondern auch Pabst Leo X. selbst

Panorm. in c. cum Christus. de Hær. n. 11. Anch. ib. Triumph. qu. 59. art. 1. & 2. Leo 10. in Bulla, n. 27.

selbst es ex cathedra gelehret hat/ in dem er diesen Satz Lutheri: Certum est, in manu Ecclesiæ aut Papæ prorsus non esse, statuere articulos fidei; in der anno CIↃ IↃ XX. wieder selbigen außgelassenen Bullen öffentlich verdammet hat. Wohin auch gehöret/ daß der Card. Baronius schreibet/ ex Papæ arbitrio pendere, fidei decreta sancire, & sancita mutare; und daß der Pabst dem Bzovio heist fidei Catholicæ conditor, & sacrorum dogmatum Demiurgus: cujus præstantia juxta & autoritas basis dogmatum. So gehet gleichfals dahin was Pabst Hildebrand dictiret: quòd nullum capitulum nullusq; liber canonicus habeatur absq; Papæ autoritate. Mit welchem allen denn genau übereinstimmet was der Card. Bellarminus schreibet: De qua re agitur, cum de primatu Pontificis agitur? brevissimè dicam: de summa rei Christianæ. Id enim quæritur, debeatne Ecclesia diutius consistere, an verò dissolvi & concidere. Wovon wird gehandelt/ wenn man von des Pabsts Hoheit handelt? kürtzlich zu reden/ von der summa des Christenthums. Denn eben dis wird hie gefraget/ ob die Kirche länger bestehen/ oder zu trümmern gehen solle? und wenn er bald hernach auff den Pabst appliciret was Gott beym Propheten spricht: Sihe/ ich lege in Zion einen Grundstein/ einen bewehrten Stein/ einen köstlichen Eckstein/ der wol gegründet ist.

Bar. ad ann. 373. n. 21. ann. 553. n. 224. Bzov. de R. P. præf. & c. 3. 23.

Bell. præfat in libb. de pontif.

Es. 28, 16.

VI. Hie betrachte aber nun/ lieber Leser/ was für ein Grund und Fundament dis sey/ worauff der Römisch-Catholische Glaub und Kirche beruhet. Ich wil jetzo nicht sagen/

sagen / wie so gar nicht zu vermuthen / daß was solche Leute / die bisweilen Ketzer und Atheisten (als Marcellinus, Liberius, Felix, Vigilius, Honorius, Johannes XXII. und insonderheit Johannes XXIII. dafür bekandt: von welchem letztern das Costnitzer Concilium bezeuget / quòd sæpe & sæpius, coram diversis Prælatis, & aliis honestis & probis viris, pertinaciter, Diabolo suadente, dixerit, asseruerit, dogmatizaverit & adstruxerit, vitam æternam non esse, neq; aliam post hanc: quinimo dixerit, & pertinaciter crediderit, animam hominis cum corpore humano mori & extingui adinstar animalium brutorum; dixeritque, mortuum semel esse etiam in novissimo die minimè resurrecturum; daß er halstarrig geglaubt / auch zum öfftern / in Gegenwart unterschidlicher Prälaten / und anderer erbaren Leute / aus Antrieb des Teuffels öffentlich gesagt und gelehret / es sey nach diesem Leben kein ander Leben / noch Aufferstehung der Todten: sondern der Mensch sterbe dahin wie das unvernünfftige Vieh / und gehe die Seele zugleich mit dem Leibe unter / daß / spreche ich / was solche Leute als Gottes Wort ex cathedra vortragen / nothwendig die unfehlbare Göttliche Warheit solte seyn müssen: ich wil nicht sagen / wie ungereimt es sey / daß solche Leute im Lehren nicht solten irren können / von welchen doch gewis ist / daß sie zuweilen gantz widerwärtige Dinge ex cathedra determiniren / so daß / was der eine bejahet / der andere verneinet: auch wil ich nicht sagen / wie so gar nicht zu vermuthen / wenn die erste Christliche Kirche die Lehre von des Pabsts unfehlbarem Vortrag für wahr gehalten hätte / daß alsdenn die streitige Fragen von der

Conc. Constantiense sess. 1.

vide infra c. 9. n. 11.

Oster-Feir und Ketzer-Tauffe so viel Wunders im andern und dritten seculo würden gemachet haben/ und die Entscheidung derselben so schwer würde gefallen seyn; daß auch Polycarpus, Irenæus, Polycrates, Cyprianus und andere Heilige Bischöffe/ der Meinung des R. Pabsts in diesem dispüt so beständig sich würden wiedersetzet/ und also das primum fidei principium aus der acht gelassen haben. Dieses sag ich nur/ ists allein die unfehlbare Warheit was der Pabst als Gottes Wort vorträgt/ so folget unwiedertreiblich/ daß die Römisch-Catholische Kirche offt eine fast geraume Zeit nicht habe wissen mögen/ woher sie die unfehlbare Göttliche Warheit sicher nehmen solte/ auch noch bißweilen solches nicht wissen könne: beruhet auff dem Pabst die summa des Christenthums/ so muß das Römisch-Catholische Christenthum zum öfftern verschwunden seyn/ und noch zuweilen verschwinden: ist der Pabst das Fundament und der Eckstein/ ohn welchem die Kirche nicht bestehen mag/ so muß die Römische Kirche zu mehren mahlen übern Hauffen gefallen seyn/ und noch dann und wann dahin fallen.

vide infra c. 2. n. 4.

VII. Solches darzuthun/ stellen wir anfänglich dem Leser zu betrachten vor die vielfältige Spaltungen/ welche es unter den Römischen Päbsten gegeben/ so daß offt nicht zu wissen gewest/ wer der rechte Pabst wäre. Anderer jetzo Kürtze halber zu geschweigen/ so ist insonderheit merckwürdig das schisma, welches nach Onuphrii Panvinii Rechnung an der Zahl das XXIX. Denn solches wehrete gantzer fünfftzig Jahr/ und hatte der eine Pabst seinen Sitz zu Rom/ oder sonst wo in Italien/ der andere zu Avenion in Franckreich. Jenem hieng Italien/ Deutschland/ Ungern/ Polen/ diesem Franckreich/ Spanien/ und Engelland

an.

an. Jener hielt diesen / und dieser wiederumb jenen / für einen falschen Pabst / und verdammte einer / nebst seinem Anhang / den andern als den Anti-Christ. Endlich fuhr das Concilium Pisanum zu / setzte alle beyde ab / verbannete sie als Schismaticos, Ketzer / und kündlich-gottlose Leute / so mit Meineid und andern abscheulichen Sünden die gantze Christliche Kirche sehr geärgert hätten / und erwehlte hingegen einen andern Pabst. Weil aber keiner unter ihnen an solchen Schluß sich kehren / und die einmahl ergriffene Päbstische Würde fahren lassen wolte / unterdessen gleichwol der Synodus über seine Creatur hielt / als wahren dazumahl drey Päbste / nemlich Gregorius XII. Benedictus XIII. und Alexander V. (welchem weil er bald starb / nach wenig Monaten Johannes XXIII. succedirte) derer ein jeder für rechtmässig-erwehlet gehalten seyn wolte / jeder die übrige beyde verdammte. Und spricht von diesem Zwiespalt Johannes Marius, Königs Ludovici XII in Franckreich Geschicht-schreiber: Fuit hæc schismatica divisio adeò dubia atque perplexa, ut etiam peritissimi præcipuique Clerici discernere non possent quis eorum verus Petri successor esset; Es war dis schisma dermassen zweiffelhafft und verworren / daß auch die klügsten und fürnehmsten Geistliche nicht wissen kunten / wer unter diesen Päbsten der rechte Stuhl-Erbe Petri wäre. Gleichwie auch der vortreffliche Johannes Gerson von der zu seiner Zeit entstandenen Spaltung saget / es wäre dadurch die gantze Römische Kirche in solche Ungewißheit gesetzt worden / daß sie nicht wissen mögen / bey welchem Theil der Römische Stuhl eigentlich zu finden / da nicht etwa Gott der HErr es jemanden sonderlich

Theodor. Niem. de Schism. l. 3. c. 44.

Mar. de Schism. & Concil. part. 3. c. 13.

Gers. serm. de sign. ruina Eccl.

derlich geoffenbahret hätte/ oder ein Salomons-Urthel dazu kommen wäre. Seine Worte sind: Ad tantam ambiguitatem universalis Ecclesia devenit, quod ignoravit, apud quam partem vera sedes Romana erat, nisi forsitan Deus alicui revelasset, aut Salomonis judicium de puero dividendo & vera ac falsa matre, hoc persuaderet. Nun so frage ich/ woher bey solcher Beschaffenheit die Römisch-Catholische Kirche/ der Göttlichen unfehlbaren Warheit versichert seyn mögen? Nach Päbstischen hypothesibus haben bey vorgedachtem grossem schismate die Italiäner/ Teutschen/ Ungern und Polen/ ihren Glauben in dis principium resolviren müssen: **Was Gregorius XII. als Gottes Wort zu glauben vorträgt/ das ist die unfehlbare Warheit;** Frantzosen/ Spanier/ und Engelländer in dieses: **Was Benedictus III. als Gottes Wort zu glauben vorträgt/ das ist die unfehlbare Warheit;** und endlich die Patres Pisani in dieses: **Was Alexander V. als Gottes Wort zu glauben vorträgt/ das ist die unfehlbare Warheit.** Welcher aber nun unter diesen Sätzen ist wahr gewesen? und woher hat man bey so grosser Ungewißheit solcher Warheit versichert seyn mögen?

Confer infra c. 7. n. 2. ss. *Bell. Chronol. part. 2.* *Genebr. Chronogr. l. 4.*

IIX. Ferner/ wenn wir ein wenig weiter zu rück gehen/ und den Zustand des zehenden seculi nach Christi Geburt (welches Bellarminus nicht unbillig seculum infelix nennet) wie auch nechst-folgender Zeit besehen/ so hats dazumahl gantzer anderthalb hundert Jahr durch solche Päbste gegeben / von welchen der vornehme und eiffrige Papist Gilbertus Genebrardus schreibet/ daß sie vielmehr

Apo-

Apotactici und Apostatici gewesen als Apostolici; wie auch Card. Baronius also von ihnen redet; und weiter von dergleichen Päbsten spricht / daß sie nur dahin sich bearbeitet / wie der Römischen Kirchen Untergang möchte befodert werden (ut Apostolica navis fluctibus obruta penitus mergeretur) daß sie wie Diebe und Mörder in den Schaaff-Stall gegangen; ja durch leichtfertiger unzüchtiger Weiber Practicken oder andere dergleichen unzuläßige Mittel auff den Päbstischen Stuhl erhoben worden: dahero sie auch keine rechtmässige Päbste / sondern Pseudo-Pontifices, nominati Pontifices gewesen / qui non nisi ad consignanda tanta tempora in catalogo Romanorum Pontificum scripti, **die nur bloß zum andencken solcher jämmerlichen Zeiten ins Päbstische Register mit verzeichnet worden.** Quis enim, spricht Baronius, à scortis hujusmodi intrusos sine lege legitimos dicere posset Romanos fuisse Pontifices? **Denn wer wolte sagen / daß dergleichen wieder alles Recht von den Huren mit Gewalt eingesetzte Päbste solten rechtmässige Päbste gewesen seyn?** Weil denn nun die Römisch-Catholische / wenn sie lehren / daß auff dem Pabst die summa des Christenthums beruhe / und daß er das Fundament sey / ohn welchem die Kirche nicht bestehen mag / dieses ohn Zweiffel von solchem Pabst verstanden haben wollen der ein wahrer und rechtmässiger Pabst ist / nicht aber ein Apotacticus, Apostaticus, Pseudo Papa, Pontifex nominatus, so frage ich / wie denn vorgedachte anderthalb hundert Jahr über das Römische Christenthum und die Römische Kirche bestehen mögen?

Bar. ad ann. 908. n. 4. ann. 899. n. 3. 6. 8.

IX. Endlich / dafern der Pabst das Fundament der

Römischen Kirchen ist / wo bleibt denn diese / wenn jener stirbt / und zuweilen der Römische Stuhl fast lange Zeit ledig stehet? Muß nicht ein Gebäu nothwendig übern hauffen fallen so bald das Fundament dahin fällt? Ist die Kirchen infallibilität allein beym Pabst / so muß / wenn der Pabst stirbt / die Römische Kirche auffhören eine Catholische Kirche zu seyn / weil / nach der Päbstler eigenen Lehre / die Catholische Kirche ohne der infallibilität eben so wenig eine Catholische Kirche seyn mag / als der Mensch ohn der Seelen ein Mensch.

X. Dieses alles hat gar wol gesehen der berühmte Alphonsus Tostatus, Episcopus Abulensis, dem Sixtus Senensis das Gezeugnis giebet / daß er gewesen vir inter omnes Scholasticæ Theologiæ Professores in Gymnasio Salamanticæ urbis suo tempore eruditissimus, in divinis Scripturis longa & continua exercitatione peritissimus, & in assiduis vigiliis, & gravissimis legendi, docendi, scribendique laboribus indefessus, ac propè adamantinus; und welchen Bellarminus nennet virum sanctitate & doctrinâ celeberrimum; von dem man recht und billig gesagt habe:

Sen. Bibl. l. 4.

Bell. de Script. Eccl. ad ann. 1440.

Hic stupor est mundi, qui scibile discutit omne.

Denn wie derselbe die Worte Christi: Auff diesen Felsen will ich meine Gemeine bauen / außleget / spricht er / das Fundament / worauff die Kirche erbauet / könne nicht der Apostel Petrus noch dessen Stuhl-Erben seyn: weil das Fundament der Kirchen unumstössig seyn müsse / solches aber von jenen nicht gesagt werden möge. Seine Worte sind: Dicendum, quod, accipiendo propriè,

Tost. in Matth. 16. qu. 67.

prie, fundari vel ædificari Ecclesiam, non est verum, quòd super Petrum est ædificata. Nam id, super quo ædificatur, est fundamentum: & sic Petrus diceretur fundamentum Ecclesiæ. Sed falsum est: quia solus CHRISTUS est fundamentum, 1. Corinth. 3. scil. fundamentum enim aliud nemo ponere potest præter id quod positum est, quod est CHRISTUS JESUS. Etiam ipse solus est caput Ecclesiæ, nos autem omnes sumus membra; ut colligitur 1. Cor. 12. & Eph. 4. Petrus ergo membrum est, & non caput Ecclesiæ, nec fundamentum. Secundò patet, quia, cùm Ecclesia immortalis maneat, quia portæ inferi non prævalent adversus eam, ut patet in litera; necesse est, quòd fundamentum suum sit magis immortale. Et tamen Petrus non fuit simpliciter immortalis in se, nec in successoribus Petri. De Petro patet; quia post hæc dicta negavit Dominum ter, in quo Satanas prævaluit contra ipsum. Et sic jam portæ inferi prævalerent contra Ecclesiam, cum prævaluerint contra fundamentum, evertendo illud. Et tamen nunquam prævaluerunt contra Ecclesiam. Ergo non erat fundamentum Petrus Ecclesiæ. De successoribus Petri patet, quia multi eorum, etiam canonice intrantes, prolapsi sunt in hæresin, & alii in cultum idolorum; & possunt per Ecclesiam deponi & condemnari, quando inveniuntur à fide devii, ut in Decret. 40. Dist. cap. Si Papa. Ergo Ecclesia non errat, & Papa errat. Et tamen, si Papa esset fundamentum Ecclesiæ, necesse erat, illo deficiente interire Ecclesiam. Et non deficit: sed potius errantem

Papam corrigit & punit, vel reducit ad veritatem. Ergo Papa non est fundamentum Ecclesiæ; sed Ecclesia est fundamentum Papæ. Eben dahin gehets auch was Nicol. Lyranus (nach Sixti Senensis Urtheil vir tanta divinarum scripturarum vera, pura ac germana intelligentia prædictus, ut in eis exponendis nullum eruditissimorum Theologorum sui temporis habuerit parem) über vorerwehnte Worte Matthæi commentiret: Ecclesia non consistit in hominibus ratione potestatis vel dignitatis Ecclesiasticæ vel secularis: quia multi Principes, & Summi Pontifices, & alii inferiores, inventi sunt apostatasse à fide. Propter quod Ecclesia consistit in illis personis, in quibus est notitia & vera confessio fidei & veritatis. Und insonderheit was Johannes Wesselus (der seiner Fürtreffligkeit wegen ins gemein Lux mundi genandt ward) desfals schreibet: Fides nostra non homini, sed Spiritui sancto obligata. Valde namq; periclitaretur via justi, si penderet ex via Papæ: cum summorum Pontificum plerique pestilenter erra-rint. —— Valde in ambiguo fluctuaret fides nostra, si illi credendum qui ipsemet sæpe errat, ut in & ex Decretalibus convinci potest, & Rabineo Andegavis publice in cathedra arguenti mihi confessus fuit, inquiens: SI HÆC ITA SUNT, UNIVERSUM NOSTRUM FUNDAMENTUM FALSUM EST.

Lyr. | Wess. in Farrag.

XI. Weil nun solches klar / als wollen fast selten die Römisch-Catholische / wenn sie umbs Haupt-principium ihrer Religion gefragt werden / mit der Sprache recht heraus; sondern führen im̃er die Kirche im Munde / da sie doch den Pabst im Hertzen haben. Wie schon vormahls Lutherus

rus solches ihnen zeitig abgemercket / und mit diesen Wor- T. 2. l. f. 345.
ten vorgeworffen hat: Ob die Päbstler wol wissen / daß
Bäpstlich Gewalt zu mehr mahl schwerlich geirret /
und noch täglich irret / daß sie es selbst nicht leugnen
können / dennoch wo sie in ihrem Fürnehmen sei-
nen Willen haben mögen / unterstehen sie sich das-
selb dem einfältigen Volck nicht allein einzubilden
als eine unwiedersprechliche Christgläubige War-
heit / sondern machen aus derselben Bäpstlichen
Gewalt / wenn und wo sie wollen / eine Christen-
heit oder Christliche Kirche. Und das thun sie dar-
umb. Denn dieweil sie wissen / und wahr ist / daß
die gemeine Christliche Kirche (das ist / alle Christen
sämptlich in aller Welt) nicht irren mag / schmieren
sie uns das Maul / und / auff daß ihre blinde Für-
schläge von dem armen Volck werde für unirrig /
gewisse / Christliche Warheit auffgenommen / geben
sie für was sie also durch Bäpstliche Gewalt / der
irren mag / eintragen / hab die Christliche Kirche /
die nicht irren mag / eintragen. Soll allein dar-
umb nicht geirret seyn / daß der Bapst ihnen zu
gefallen ist. Füren uns also mit der Nasen / und /
als S. Peter hat von ihnen gesagt / mit falschen 2 Petr. 2. v. 3.
ertichten Worten / nach ihrem Geitz / mit uns
handthieren / daß wir den irrenden Bapst sollen

die unirrende Christenheit heissen und verstehen lassen.

XII. Gesetzt aber auch/daß L. Fromm eine andere Meinung des vorangeführten primi principii beyzubringen wüste/ als ich bißher demselben beygeleget/ und solche aus der heutigen Päbstler Lehre behaupten könte; (welches ihm aber schwer fallen wird/ insonderheit da er/ wie ich aus seinem Buch mercke/ gut Jesuitisch ist) so wäre doch damit dessen Ungewißheit nicht auffgehaben. Denn weil er in seinem Satz durch das Wort **Kirche** wenigst die Versamlung/ welche den Pabst für ihr Ober-haupt erkennet/ und als einen von Christo selbst eingesetzten allgemeinen
vide c. 2. n. 4. Bischoff/ wie derselbe droben aus der heutigen Päbstler hypothesibus etlicher massen fürgestellet ist/ annimmet/ verstehen muß/ und aber wir Protestirende leugnen/ daß es flugs die unfehlbare Warheit sey/ was diese Kirche als Gottes Wort zu glauben vorträgt; so liegt den Römisch-Catholischen ob/ solches zu beweisen. Und zwar wegern sie sich auch dessen nicht/ sondern suchen ihren Beweißthum in allerhand Schrifft-Texten: als/ zum Exempel/ daß
Matth. 16, 18. Christus zu Simon gesprochen: **Du bist Petrus; und auff diesen Felsen wil ich bauen meine Gemeine;**
1. Tim. 3, 14. daß Paulus von der Kirchen sagt/ sie sey **ein Pfeiler und Grund-Fest der Warheit.** Weil aber wir in diesen und dergleichen Biblischen Sprüchen solches nicht finden was Gegentheil daraus behaupten will/ und also weiter drauff dringen/ daß die Meinung/ so man besagten Schriff-Gezeugnissen beyleget/ (sintemahl die Worte an sich selbige nicht geben) mit klaren tüchtigen Gründen dargethan werden möge; siehe/ so verweiset man uns abermahl an die unfehlbare

fehlbare Erklärung / Vortrag und Außspruch der Römisch-Catholischen Kirchen. Wird also eben das / wovon die Frage ist / zum Beweiß angeführet / und läuffts mit Befestigung deß Päbstischen principii auff eine petitionem principii (oder petitionem ejus quod in principio) augenscheinlich hinaus. Aber weil hievon ich vor diesem in einer sonderlichen dissertation de Circulo Papistico, wie auch in der Vorrede des Tractats de Canone Scripturæ, ausfürlich gehandelt / wil mich jetzo dabey nicht weiter auffhalten.

Das V. Capitel.

Von Ungewißheit des Glaubens und der Kirchen-Verfassung.

I.

NAchdem L. Fromm von der vermeinten Ungewißheit unsers primi principii gehandelt / fähret er fort / und spricht / es seyn weiter bey uns ungewiß der Glaube / die Kirchen-Verfassung / die Kennzeichen der Kirchen / das Predig-Ampt / die Bibel.

II. Anlangend erstlich den Glauben / spricht er / derselbe §. 180. p. 569.
hange auff unser Seiten bloß an der Prediger Vortrag und Außlegung der Schrifft / von denen wir doch glauben müsten daß sie irren könten. Welches ein falsches Vorgeben ist. Und können wir Protestirende mit mehrer Warheit sagen / daß bey denen Römisch-Catholischen der Glaube bloß an des Pabsts Vortrag und Außlegung hange; so

Hos. de expresso Dei verbo. gar/ daß Card. Hosius schreiben darff/ si quis habeat interpretationem Romanæ Ecclesiæ de loco aliquo Scripturæ, etiamsi nec sciat nec intelligat, an aut quomodo cum Scripturæ verbis conveniat, illum tamen habere ipsissimum verbum Dei, wenn jemand von einem Orth der Schrifft für sich habe die Außlegung der Römischen Kirchen (das ist/ wie droben erwiesen/ des Römischen Pabsts) könne er versichert seyn/ daß er das rechte wahre Wort Gottes habe/ wann er gleich nicht wisse noch verstehe/ ob oder wie solche Außlegung mit den Schrifft-Worten übereinkomme; *vide supra c. 4. n. 10.* da doch die alte Römisch-Catholische Scribenten selbst lehren/ daß der Pabst irren möge. Daß bey uns die Zuhörer Recht und Macht haben/ was geprediget wird/ aus dem geschriebenen Worte Gottes zu urtheilen/ gestehet der Auctor selbst. Und gibt hie der Sachen nichts/ daß er einwendet: Wie ist ihnen das müglich? können sie die Bibel in der Grund-Sprache lesen/ und/ ein genaues Urtheil zu fällen/ verstehen? können sie in den schweren disputationibus von vielerley Außlegung der Schrifft decidiren? können sie de forma syllogistica, und/ ob ihrer Lehrer consequentia gnug sey/ aus der Schrifft die Lehre/ als einen Glaubens-Articul/ zu beweisen/ urtheilen? *Act. 17, 11.* Denn auff die Weise möchte auch jemand sprechen: Wie ists möglich gewesen/ daß vormahls die zu Berrhoen täglich solten in der Schrifft geforschet haben/ ob sichs also

hielte/

hielte / wie Paulus und Silas lehreten? massen ja auch diese nicht alle so hochgelahrte Rabbinen gewesen. Augustini bekandter Spruch ist: In iis, quæ apertè in Scriptura posita sunt, inveniuntur illa omnia, quæ continent fidem moresq; vivendi; **Was in der Schrifft hell und klar stehet / darin ist alles enthalten was zum Christlichen Glauben und Leben gehöret.** Ist diesem also / stehet / sag ich / alles was zum Glauben gehörig / hell und klar in der Schrifft / wie solte denn ein Christ so vieler Mittel dazu benöthiget seyn / als L. Fromm erzehlet / daß er den Glauben daselbst finde? Was hell und klar in der Bibel enthalten / das können ja ungelahrte Laien so wol als gelahrte Leute verstehen. Wie denn abermahl Augustinus spricht: Ea quæ aperta continet (Scriptura) quasi amicus familiaris sine fuco ad cor loquitur indoctorum atque doctorum. Mit Augustino stimmet in diesem Stück genau überein Chrysostomus; welcher auff dieselbe zürnet / so vorwenden / sie können die Schrifft nicht verstehen / da sie ihnen nicht vom Prediger außgeleget werde / und solches der Faulheit beymisset; in Ansehung / daß alles / was einem Christen zu wissen nöthig / klar und deutlich daselbst verzeichnet sey. Πάντα σαφῆ, sagt er / καὶ εὐθέα τὰ παρὰ ταῖς θείαις γραφαῖς. πάντα τὰ ἀναγκαῖα δῆλα. und am andern Orthe schreibt er / es hätten die Apostel und Propheten / als gemeine Lehrer der Welt / die Glaubens-Sachen in ihren Büchern so klar vorgetragen / ἵνα ἕκαστος καὶ δι' ἑαυτοῦ μανθάνειν δύνηται ἐκ τῆς ἀναγνώσεως μόνης τὰ λεγόμενα, **daß ein jeder für sich selbst aus blosser Lesung der Schrifft sie daraus erlernen könte.** Dergleichen Zeugnisse mehr haben wir anderswo aus den alten Kirchen-Vätern hievon angeführet.

Aug ep. 3.

Chrys. in 2. Thess. hom. 3.

Id. homil. 3. de Laz.

Tract. de Lect. Script. in lingg. vulg. n 79. seqq.

III. Daß der gemeine Mann von schweren Religions-Dispüten/ ob dieselbe recht geführet werden/ nicht so genau zu urtheilen weiß als die Gelahrten/ daraus folget nicht/ daß er seines Glaubens nicht möge gewiß seyn. Wenn ein Lay in H. Schrifft deutlich lieset/ (zum Exempel) daß der
Ioh. 8, 58. HERR Christus ehe gewesen denn Abraham/ so glaubt er solches gewiß/ hälts für die unfehlbare Göttliche Warheit/ und kehret sich nichts daran/ wie die Socinianer oder dergleichen Ketzer solche klare Schrifft-Worte drehen und verkehren; sondern läßt hierumb sich die bekümmern/ welche solchen spitzigen Köpffen gewachsen seyn. Ein anders ist/ seines Glaubens aus Gottes Wort gewiß seyn: ein anders/ denselben wieder allerhand subtile und listige Einwürffe der Wiedersacher dergestalt schützen können/ daß man ihre Schein-Gründe förmlich beantworte/ und derselben Nichtigkeit klar vor Augen lege. Jenes stehet allen Christen zu: dieses gehöret für die Lehrer und Hirten der Gemeine; als welchen vermöge ihres Ampts oblieget/
Tit. 1, 9 ff. die Wiedersprecher zu straffen/ und den frechen und unnützen Schwätzern und Verführern das Maul zu stopffen.

§. 181. p. 571. IV. Betreffend nun ferner die Kirchen-Verfassung derer Lutherischen/ wil derselben Ungewißheit der Auctor daher beweisen/ dieweil sie kein supremum infallibile tribunal oder höchstes Geistliches Gericht in der Kirchen erkennen/ welches die Streitigkeiten vom Glauben beylegen/ die Spaltungen auffheben/ und in seiner decision nicht irren könne. Aber soll dieses die Kirchen-Verfassung ungewiß machen/ so

so muß / warlich / in der allerersten Christenheit die Kirchen-Verfassung auch ungewiß gewesen seyn. Denn hätte man damahls von solchem supremo infallibili tribunali, das ist / von dem unfehlbaren Außspruch des Römischen Pabsts / was gewust oder geglaubet / würde es mit Hinlegung derer bekandten streitigen Fragen: Zu welcher Zeit man Ostern halten solte? und ob die Ketzer-Tauffe gültig? nicht so schwer daher gegangen seyn; sondern es würden die Christlichen Bischöffe beym Außspruch des Römischen Pabsts / der ja seiner Meinung in diesem Streit gewis gnug war / es haben bewenden lassen. Nun geschahe aber solches nicht: sondern in der Frage vom Oster-Fest wiedersetzten sich / im andern seculo, die in Asia / dem damaligen Römischen Bischoff Victori, welcher davor hielt / man müste præcise am Sontag das Oster-Fest begehen: und schrieb insonderheit Polycrates, Bischoff zu Epheso / ein statlicher Mann (wie unter andern aus Hieronymo bekandt) an gedachten Victorem und die Römische Kirche / daß er ihre Meinung für genehm halten solte: denn er wäre auch kein Kind / sondern nunmehr LXV. Jahr alt / hätte mit vielen Brüdern weit und breit von Glaubens-Sachen conferiret / auch die gantze H. Schrifft fleissig durchstudiret / und entsetzte sich demnach für ihrem Dreuen nicht; weil die / so grösser gewesen denn er / gesagt hätten / **man müste Gott mehr gehorchen als den Menschen.** Aus welchen letztern Worten denn insonderheit klar erhellet / wie dieser Bischoff kein supremum infallibile tribunal dazumahl zu Rom erkandt habe. Und damit nicht etwa jemand sagen möge / Polycrates und dessen Mit-Bischöffe in Asia hätten hierin zuviel gethan / und / als eigensinnige Vertheidiger ihres einmahl gefaßten Wahns / die Päbstliche

Vide Euseb. l. 5. c. 23. ss. Socr. l. 5. c. 22.

Hier. de Script. Eccl. c. 45.

Act. 5, 29.

liche autorität aus den Augen gesetzet; so ist ferner zu mercken/ daß auch eben die jenige Bischöffe/ welche sonst in gedachter streitigen Frage vom Oster-Fest mit Victore eins waren/ diesem es nicht gestanden/ daß er seine und der Römischen Kirchen Meinung andern Bischöffen und Kirchen solte haben als eine unfehlbare Warheit vortragen und auffdringen können. Wie insonderheit aus dem Schreiben/ so Irenæus im Nahmen seiner gesamten Mit-Brüder in Franckreich an mehr-erwehnten Victorem abgehen lassen/ erscheinet. Gleicher gestalt erkandte auch der H. Bischoff und Märtyrer Cyprianus, wie von der Ketzer-Tauffe im dritten seculo sich ein Streit erhub/ zu Rom kein supremum infallibile tribunal: sondern es lautete damahls weit anders; wie aus seinen Worten/ die schon droben angeführet/ imgleichen aus dessen Epistel an Pompejum (wo er den damaligen Römischen Bischoff Stephanum zimlich hart tractiret) zu ersehen.

Socr. l. 5. c. 22.

Vide supra c. 2. n. 4 & Cypr. ep. 74.

Das VI. Capitel.

Von den Kennzeichen der Kirchen.

I.

§. 182. p. 573.

DIe Ungewisheit der Kirchen-Kennzeichen bey den Lutherischen unterstehet sich L. From solcher Gestalt darzuthun: Reine Lehre des Worts und rechten Brauch der Sacramenten eignen sich auch die Reformirten/ Arminianer/ Socinianer/ Wieder-

dertäuffer/ ꝛc. zu. Soll denn die rechte Kirche mit den falschen Kirchen einerlei Kennzeichen und Eigenschafften haben? auff diese Weise werden sie alle zu wahre Kirchen.

II. Aber ist jene consequentz richtig: Die Kennzeichen/ welche die Lutherische für Kennzeichen der wahren Kirchen halten/ eignen sich auch die Reformirten/Arminianer/ Socinianer/ Wiedertäuffer zu; darumb sind sie keine rechte Kennzeichen der Kirchen; so muß diese noch weit richtiger seyn: Die Kennzeichen/ welche die Römisch-Catholische für Kennzeichen der wahren Kirchen halten/ eignen sich auch die Mahometisten zu; darumb können sie keine rechte Kennzeichen der Kirchen seyn.

III. Daß die Mahometisten soches thun/ beweise ich mit dem Gezeugnis Herrn Wenceslai Budovvez, Frei-Herren von Budovva, Käyserl. Maj. Raths: der bey Anfang des jetzigen seculi zu Constantinopel sich auffgehalten/ und nachgehends ein Buch/ unterm Titul: Circulus Horologii Lunaris & Solaris, herausgegeben hat/ worin er/ was daselbst merckwürdiges von ihm in acht genommen/ beschreibet/ und unter andern erzehlet/ wie er fast viele in Budovv. Philosophicis wol beschlagene/ und auch in Theologicis Horol. p. nicht unerfahrne Leute/ insonderheit Italiäner/ an gedach- 173. ed. Hatem Orth angetroffen/ welche vormahls aus Hnn. Au- nov. anno gerii Busbequii und Davidis Ungnadii Bedienten/ da 1616. diese zu Constantinopel als Käyserliche Oratores sich befunden/ nicht wenig zur Türckischen Gotts-Lästerung verführet/ auch nachgehends an seine/ Hn. Budovvez, Leute zu solchem Ende sich gemachet: und zwar dieser motiv insonderheit sich bedienende/ daß die Kennzeichen/ woraus man

man auff Römisch-Catholischer Seiten die Warheit der Kirchen und Religion erweisen wolte/ mit besserm Fug auff den Mahometischen Glauben appliciret werden könten. Denn da jene auff ihren grossen Anhang sich bezögen/ könten diese solches viel mehr thun / als welche an der Menge alle Christen überträffen: da jene der Einigkeit so sehr sich rühmeten / könten wiederumb diese solches mit besserer Warheit thun: da jene sich rühmeten des einigen Haupts/ welchem alle gehorchten / könten nochmahln diese selbiges mit weit besserm Recht thun.

IV. Weil besagtes Buch nicht in jedermans Händen/ wil ich den Türckischen discurs, wie er von jetzt-gedachtem Auctore selbst vorgetragen wird/ anhero setzen. Er lautet aber also: Si multitudine sua Romana Ecclesia hæreticos, qui numero pauciores sunt, confundit, nos, qui & Romana Ecclesia & omnibus aliis Christianis longe plures sumus, omnes Christianos pro erroneis declaramus. Si de unanimi consensu Romana Ecclesia gloriatur, quæso, qui consensus dici potest, cum tot hæreses & dissensiones ex ea promanarint: ubi alii alios ad ima tartara condemnant: ita ut, etiam tacentibus nobis, suo ipsius proprio testimonio sit jam falsæ religionis convicta: & tamen omnes de vera fide glorientur? At inter nos Mahometanos nulla dissensio, nisi de quodam interprete apud Persas: sed in doctrina & ritibus sumus concordes. Unde nos declaramus vos omnes Christianos discordes, tam illos qui se Catholicos dicunt, & Romano Pontifici parent, quam alios ab ipso separatos, pro erroneis, & viam salutis ignorantibus, & turbam Deorum, neglecto uno DEO, sequentibus. Si gloriamini in uno capite, & obedientia

entia quæ ei præstatur, certe nos longe magis. Nam & nobis unum caput est, & major erga illud obedientia; dum nemo Mahometanorum contra illud quicquam dicere, imò ne disputare quidem de Alkorano audet, tantùm abest ut ei contradicat, aut ritus receptos non servet.

V. Siehe/ also argumentiren die Mahometisten. Woraus denn unwiedertreiblich folget/ daß/ dafern L. Frommen hypothesis, ob könten solche Kennzeichen nicht die rechte Kennzeichen der Kirchen seyn / welche auch irrende Partheien ihnen zueignen / der Warheit gemäß / die von den Römisch-Catholischen gerühmte Kirchen-Kennzeichen nicht die rechten seyn müssen / als welche so gar die Türcken selbst sich zuschreiben. Wie denn gleichfals / so daraus / daß ein Ketzerischer Hauffe ihm die Kennzeichen der recht-glaubigen Versamlung beymisset / erzwungen werden mag / daß die rechte Kirche mit der falschen Kirchen einerley Kennzeichen und Eigenschafften habe/ (wie abermahl L. From also folgert) vermöge vorbesagten Türckischen arguments nichts anders geschlossen werden kan / denn daß die Römisch-Catholische Kirche mit dem Mahometischen Hauffen einerlei Kennzeichen haben müsse.

VI. Von der Sachen selbst/ ob nemlich die Mahometisten mit Warheit ihnen die Päbstische Religions-Zeichen zueignen können (wovon man den Hottingerum nachlesen mag) wil ich hie nicht disputiren / noch sonst die gewönlichen Notas Ecclesiæ Pontificias genau untersuchen: sondern nur bey dem etwas erinnern/ daß L. From schreibet/ ihm hätten die Kennzeichen die rechte Kirche zeigen können so im Symbolo Nicæno gegeben würden; als daß sie sey 1. Una, eine einige Kirche; da alles einen Glauben / ein

Hott. Hist. Or. l. 2. c. 5. & diss. Th. 2. de Not. Eccl.

§. 182. p. 574. seqq.

ein Hertz / und eine Seele hat : da sich alle einem Haupte / einem geistlichen Richter und Gerichte in Religions-Streitigkeiten unterwerffen. 2. Sancta, eine heilige Kirche ; da nicht allein heilige Lehre und Sacramenta / sondern auch heiliges Leben / eiferige Gottseeligkeit / reiche Allmosen / Verachtung des Zeitlichen / Keuschheit / rc. gefunden wird. 3. Catholica, eine allgemeine Kirche / die sich in alle Welt ausgebreitet ; die bestendig lehret was in den ersten seculis allenthalben gelehret ist ; die auch von ihren Feinden allezeit Catholisch genennet worden / und nie von keinem Menschen (außer Christo) ihren Nahmen getragen hat / wie die Lutherischen von Luthero. 4. Apostolica, eine Apostolische Kirche; die die succession ihrer Bischöffe und Lehrer (da der Nachfolger immer an des Vorfahren Stelle kompt) ordentlich zu rück bis auff einen Apostel (Petrum) hinrechnen kan ; die keine andere Lehrer hat / als welche von denen / so in unzerrissener Kette bis auff die Apostel und Christum hin andere zu ordiniren und zu senden Macht haben / rechtmässiger Weise ordiniret und gesandt seyn.

VII. Nemlich / muß die rechte Kirche dergestalt einig seyn / daß daselbst alles einen Glauben / ein Hertz und eine Seele habe ; so frage ich / wo denn die Einigkeit der Römisch-Catholischen Kirchen geblieben / als noch unlängst der vor-

nehme

nehme Missionarius Apostolicus, Valerianus Magnus, auftrat / und die gantze Jesuitische Societät öffentlich der Ketzerei beschuldigte / wie imgleichen die Jesuiten hinwieder ihn? als eine Parthei die andere auffs hefftigste verfolgte / anklagte / und für der gantzen Welt beschuldigte? wie umb eben dieselbe Zeit ein Römisch-Catholischer Scribent aufftrat / und denen Jesuiten / (in dem sie zu Paris gelehret / daß des Pabsts infallibilität auch auff quæstiones facti sich erstrecke) errorem non simplicem, nec vulgarem hæresin, sed errorum maximorum originem, & generalem hæresin, quæ totam religionem evertat; item horrendam impietatem, & speciem idololatriæ, öffentlich vorwarff? Wie die Jesuiten von den Sorbonisten schrieben / esse ipsos hæresi infectos, & sedis Apostolicæ hostes: ab iis emanasse censuras hæreseos perfidiæq; plenas: dicere illos id quod impium, blasphemum, hæreticum: ipsorum censuram esse simpliciter & evidenter hæreticam? Wie ebenmässig noch kürtzlich der Jansenistische Streit mit solcher Heffttigkeit geführet ward? imgleichen wie zwischen denen Dominicanern und Franciscanern wegen der Frage von unbefleckter Empfängnis Mariæ so grosse Verbitterung entstund? Und welch eine schöne Einigkeit war wol in der Römischen Kirchen / als Bernhardus von denen beiden wiederwertigen Päbsten zu seiner Zeit klagte: Pariter CONVENERUNT IN UNUM adversus Dominum & adversus Christum ejus? Weiter / muß die rechte Kirche dergestalt einig seyn / daß sich daselbst alle einem Haupte / einem geistlichen Richter und Gerichte in Religions-Streitigkeiten unterwerffen / so frage ich / wo denn die Einigkeit der Römischen Kirchen gewesen / da die Italiäner / Teutschen / Ungern / Polen / Gregorio XII. die Frantzosen / Spanier / Engelländer / Benedicto III. als einem

Legesis Apolog. nostram pro Val. Conf. num. 12.

vide infra c. 11. n. 18.

Vide auctor Spongia p. 44. Refut. Censura p. 20. 270. 288.

vide c. 12. n. 21.

Bernh. ep. 125.

vide supra c. 4. n. 7.

einem Haupt und geistlichen Richter in Religions-Streitigkeiten unterwarffen? Die wahre Kirche mag niemahls ohn ihren Kennzeichen seyn; wie der Auctor selbst urgiret. Ist nun die Römisch-Catholische Kirche zuweilen ohn dieser besagter massen von ihm erklärten Einigkeit / so muß alsdenn sie auffhören die wahre Kirche zu seyn; und folgends muß sie noch nie die wahre Kirche seyn gewesen; als welche / der Päbstler eignen Lehre nach / niemals auch nur ein zeitlang auffhören mag / sondern durationem nunquam interruptam zum gewissen Kennzeichen hat.

p. 173.

Bell. de Not. Eccl. c. 5. & 6.

IIX. Ferner / muß die rechte Kirche heilig seyn / und zwar dergestalt (wie sonst die Papisten es erklären) ut secundum præcipua membra peccati mortalis labe non inficiatur, daß derselben vornehmste Gliedmassen mit keinen Tod-Sünden beflecket; so kan die heutige Römisch-Catholische Kirche nicht die wahre Kirche seyn; indem vorgedachter Valerianus noch neulich den Pabst und dessen gantze curiam der Ungerechtigkeit öffentlich beschuldiget und klärlich überführet hat. Wie man am Römischen Hofe das zeitliche verachte / liegt der gantzen Welt für Augen / und hats im vorigen seculo der berühmte Italiänische Scribent Franciscus Guicciardinus (welchem solche Sachen für andern bekandt waren) mit folgenden Worten vorgestellet: Pontifices ad terrenam potentiam elati, ac sensim animarum salutis divinorumque præceptorum obliti, atq; ad mundana imperia omni cogitatione conversi, nec divina auctoritate alio quàm quasi telo & instrumento rerum fragilium abutentes, Principes potius gentium quàm rerum sacrarum Pontifices videri cœperunt. Horum curæ & negotia non jam vitæ sanctimonia, non religionis incrementa, non erga Deum

Erberm. Parall. p. 6.

vide infra c. 12. n. 5.

Guicc. Histor. Ital. l. 4. confer infra c. 12. n. 8.

&

& homines charitas; sed exercitus, sed bella in Christianos, cogitatione & manibus sanguine respersis, sacra tractantes; sed pecuniæ immensa cupido, novæ leges, novæ artes, novæ insidiæ ad pecuniam undiq; cogendam. In hunc finem audacissimè arma cœlestia vibrare, profanarum sacrarumq; rerum nundinationem impudentissimè exercere: hinc opes in immensum adauctæ, & in totam ipsorum aulam effusæ; ex quibus fastus, luxus, mores turpissimi, libidines voluptatesq; nefandæ. Ja noch gar neulich hat hievon der schon droben erwehnte Römisch-Catholische Herr/ welcher dergleichen Ding selbst erfahren und mit angesehen/ solcher Gestalt geschrieben: Die überflüssige zeitliche Mittel werden sehr/ und lib. 2. c. 1. s. 2.
mehr als gut ist/ zum Uberfluß/ Pracht/ und Hoffart angewendet. Des Pabsts/ Cardinälen/ und Prälaten Hoffhaltung fallen/ sonderlich als vor Geistlichen/ etwas allzu sumptuos und pompos: die Zeit wird mehr auff das weltliche Regiment/ und auff das irdische und zeitliche eitele/ als auff das ewige/ geistliche und wahre Kirchliche Wesen angewendet: die weltliche Hoff-ceremonien/ complementen/ ambitiones, Neid und Mißgunst/ Falschheiten/ Tücke und Arglistigkeiten/ gehen bey dem Römischen Hoff-Leben immer fast ja mehr im schwange als bey den weltlichen Catholischen hohen Potentaten/ ja/ was da mehr ist/ öffters der Protestirenden ihren hohen Höfen selbsten. Das letzte conclave kan davon zeugen/ ob der

modus procedendi immermehr recht Christ- und warhafft Geistlich außsehe / oder nicht. Die legationes und gubernamenten im Römischen Kirchen-estat über Provintzen und Städte / auch im weltlichen Regiment / werden lauter Cardinälen und Prälaten anvertrauet / und seyn mehrentheils Cardinäl und Monsignori in Italien solche Herren / welche sich besser auff das Weltliche und Hof-Leben / als auff die Seel-sorge verstehen / oder auch sich darauff appliciren. Eben dahin gehet auch des ehrlichen Deutschen / Pabsts Hadriani VI. auffrichtige eigene Bekentnis: Scimus, in hac sancta sede aliquot jam annis multa abominanda fuisse; abusus in spiritualibus, excessus in mandatis, & omnia deniq; in perversum mutata. Nec mirum, si ægritudo à capite in membra, à summis Pontificibus in alios inferiores Prælatos descenderit. Nos declinavimus, unusquisq; in vias suas, nec fuit jamdiu qui faceret bonum, non fuit usq; ad unum. Mercklich ist gleichfals / was B. Platina (der auch solcher Dinge für andern kündig war) von der Römischen Priesterschafft Heiligkeit schreibet: Vitia nostra eò crevere, ut vix apud Deum misericordiæ locum nobis reliquerint. Quanta sit avaritia Sacerdotum, & eorum maximè qui rerum potiuntur, quanta libido undiq; conquisita, quanta ambitio & pompa, quanta superbia & desidia, quanta ignoratio, tum suiipsius, tum doctrinæ Christianæ, quàm parva religio, & simulata potius quàm vera, quàm corrupti mores, vel in profanis etiam hominibus (quos seculares vocant) dete-

Vide Instruct. Fr. Chieregati. ad comit. Noremb. ann. 1522. Legat. Pontif.

Plat. in Marcellino.

ſtanda, non attinet dicere, cùm ipſi ita apertè & palam peccent, ac ſi inde laudem quærerent. Und damit wir auch aus denen Auctoribus, ſo nach dem Concilio Tridentino (wo ſonſt die Mängel der Römiſchen Kirchen/ L. Frommen vorgeben nach/ gehoben ſeyn ſollen) dieſer Materie Erwehnung gethan/ noch etwas anführen/ ſo ſchreibet Cornelius Muſſus, Epiſcopus Bitontinus, ferner alſo: Nomen Romanum apud omnes nationes exoſum eſt, & ipſa Eccleſia videte quæſo quàm exiguo ſit in pretio propter ſcandala, quæ audiuntur, videntur, tanguntur. Non jam loquor de inimicis, qui eam vocant Babylonem, infernum, meretricem; qui dicunt, eam omnium errorum eſſe ſentinam: ſed de amicis loquor, qui gemunt, & in ſeipſis ſuſpirant quotidie, dicentes: ô civitas ſancta, quomodo ſic es profanata! ô civitas glorioſa, quod ſic viluiſti, ſic contempta es & neglecta! Wie namentlich umb der Päbſtiſchen Ordens-Leute Heiligkeit es bewand/ davon mag man den Jeſuiten Ad. Contzenium hören; deſſen Worte ſeyn: De Ordinibus eorumq; vitis nimium alii ſcripſerunt: plena ſunt archiva, pleni viſitationum commentarii. In monaſteriis multitudo fuit malorum, raritas bonorum. Phariſæi domum orationis verterunt in ſpeluncam latronum. In monaſterio vetus regula laudatur, novis moribus vivitur, pronæ in caſum animæ pendent. Sunt ibi ulcera, vulnera, putredines. —— Omnium teſtimonio conſtat, diſciplinam in monaſteriis multis adeò elanguiſſe, ut non modo pigri ventres ſed etiam animi pernicioſa attulerint damna. Loquuntur Epiſcopi & Viſitatores: neq; perſuaderi poteſt hominibus cuncta ſubtili curioſitate rimantibus, eſſe omnibus monaſteriis eam diſciplinam, ut non etiam gravia tolerentur peccata.

Fr. p. 112.

Muſſ. ſerm. 2. Dom. 1. Quadrag.

Contz. Placid. diſcept.

Qui & malè vivere volunt & corrigi noluut, plus quàm Pharisaico supercilio alios despectant. Von eben denselben hat schon längst vorhin der Cardinal Cusanus also geschrieben: Alius sub hac veste, alius sub capitio, alius sub hoc religionis signo, alius sub alio, CHRISTO se militare asserit: licet pene omnes, non quæ CHRISTI, sed quæ sua sunt, quærant. Omnes enim student avaritiæ, à maximo usq; ad minimum; & in omnibus una doctrina competit in illorum fallaciam, scilicet: Ex fructibus eorum cognoscetis eos. Die Jesuitische Societät absonderlich hat noch unlängst Valerianus M. allerhand vorsetzlicher Tod-Sünden beschuldiget/ auch sie desfals bey dem Römischen Stuhl öffentlich angeklaget. Und was sind sonst für mannigfaltige Bücher und Schrifften von Päbstischer Seiten heraußkommen/ darin die heiligen Wercke dieser Societät der Welt vorgestellet werden? Aber wer mehr von der Römischen Kirchen Heiligkeit zu wissen begehret/ der mag unter andern D. Joh. Borsacci absonderlichen Tractat von dieser Materie/ wie auch D. Nicol. Hunnium, und D. Johann. Gerhardum nachschlagen; da sichs finden wird/ob L. Frorn Ursach habe hievon so viel rühmens zu machen.

Cus. Excitat. l. 10. — *Matt. 7, 16.* — *vide Valer. Confess. n. 10. seqq.* — *Hunn. Poll. ov. n. 184. seqq. Gerh. loc. de Eccl. n. 261. seqq.*

IX. Weiter/ soll das die wahre Catholische Kirche seyn/ welche beständig lehret was in den ersten seculis allenthalben gelehret ist/ so frage ich/ ob denn in den ersten seculis allenthalben gelehret worden was wir als der heutigen Römischen Kirchen Lehre droben Exempels-Weise angeführet haben? Trägt die wahre Catholische Kirche von keinem Menschen/ ausser Christo/ ihren Nahmen/ wie die Lutherischen von Luthero, so muß die heutige Römische Kirche nicht die wahre Catholische Kirche seyn/ als welche vom Pabst

vide supra c. 2. n. 4. seqq.

Pabst Päbstisch oder Papistisch genandt wird / und zwar mit gutem Willen derer Römisch-Catholischen ; die solchen Nahmen gerne hören / und dabey sich fast groß wissen. Gestalt der Cardinal Hosius in seinem Testament außdrücklich spricht: Secundum illud, quo CHRISTIANI censemur omnes, nullum vel gloriosius vel salutare magis nomen mihi tribui posse persuasum habeo, quam si PAPISTA vocer. Wie denn gleichfals Card. Baronius schreibet: Sint nobis viventibus hæc semper præconia laudum, & post mortem tituli sepulchrales, ut Romani semper dicamur atque PAPISTÆ. So sagt auch der Jesuit Lorinus: A Papa PAPISTAS dici nec veremur nec erubescimus: imò in eo egregium orthodoxæ fidei elogium testimoniumq; libenter agnoscimus ac profitemur. Und gab vor wenig Jahren der Jesuit Cornæus einen Tractat unter diesem Titul heraus: Aut Papista, aut non Christianus, Entweder ein Papist / oder gar kein Christ. (Wie Hosius an vorerwehntem Ohrte spricht: Qui Papista non est, Satanista est) Das heisset ja / meine ich / von Menschen den Namen tragen. Oder es muß auch der Pabst kein Mensch seyn. Daß ich jetzo nicht sage / wie die Römisch-Catholische in Franckreich von dem Cardinal Bellarmino ehemahls Bellarministen ins gemein benennet worden. Woraus denn augenscheinlich wiederleget wird was eben dieser Bellarminus so sicher von seiner Parthei schreiben darff: Nos ab aliquo certo homine NEMO UNQUAM vocavit. Den Einwurff vom Namen der Lutherischen hab ich in Apologia pro Valeriano Confessore beantwortet.

vide Hosii opera in fine.

Baron. Not. in Martyrol. Rom. d. 16. Octob.

Lorin. in Act. 20, 30. conf. Grets. T. 2. Def. Bell. dedic.

vide Fuligatt. vit. Bellarmini l. 2. c. 2.

Bell. de Not. Eccl. c. 4.

num. 10.

X. Endlich / ist nur das eine Apostolische Kirche / in welcher die succession der Bischöffe und Lehrer ordentlich und in unzerrissener Ketten bis auff die Apostel zurücke hin-

gerech-

gerechnet werden kan / wie mag dann die Römische Kirche Apostolisch seyn / der ja unmöglich fället / solche ordentliche und unzerrissene succession ihrer Bischöffe anzuzeigen. Denn / Lieber / sollen diese mit unter die Apostolische Beschöffe gerechnet werden / von welchen die Römisch-Catholische selbst gestehen / daß sie nicht Apostolici, sondern Apostatici gewesen? daß sie gewesen Pseudo-Pontifices, illegitimi Pontifices, die nur bloß zum Angedencken des jämmerlichen Zustandes der Kirchen ins Bischöffliche Register mitverzeichnet worden? Seyn nun die keine rechtmässige Apostolische Bischöffe gewesen / so hats ja zuweilen gantzer anderthalb hundert Jahr lang an dergleichen Bischöffen in Römischer Kirchen gefehlet: welches / warlich / einen mercklichen Riß in der Ketten machet. Und wo bleibt die Gewißheit der Ober-Bischöfflichen succession in Römischer Kirchen / wenn man betrachtet die vielfältigen schismata, da offt kein Mensch wissen und ersinnen mögen / wer der rechte Pabst wäre: ja da zuweilen / derer Römisch Catholischen eignem Bekantnis nach / keiner von denen Schismatischen Päbsten ein rechtmässiger Pabst gewesen?

vide supra c. 4. n. 8.

vide supra c. 4. n. 7.

Das VII. Capitel.

Von Ungewißheit des Predig-Ampts.

I.

§. 183. p. 526.

DAß bey den Lutherischen das Predig-Ampt ungewiß / wil L. From̃ daher beweisen / weil ihre Lehre nicht von denen / so in unzerrissener Kette biß auff die Apostel und Christum hin andere zu ordi-

ordiniren und zu senden Macht haben/ rechtmässiger Weise ordiniret und gesandt seyn. Da denn zu verwundern/ wie so wol Er/ als sonst die Päbstler ins gemein/ dis argument so gern wieder uns urgiren/ das doch/ warlich/ ihre eigene Kirche am allermeisten trifft.

II. Denn erstlich ist bekandt/ und zum theil schon droben erwehnet/ was zuweilen es für oberste Bischöffe Römischer Kirchen gegeben/ und wie sie zu solchem Ampt gelanget/ absonderlich dazumahl/ als die weit-beruffene mächtige Hure zu Rom/ Theodora, und dero beide Töchter/ Marozia, und Theodora, (welche der Mutter nicht allein an Geilheit gegleichet/ sondern auch in diesem Stück es ihr zuvor gethan) den Päbstischen Stuhl mit ihrem verfluchten Geschlecht nach Belieben besetzet. Denn Theodora die ältere verliebte sich in Johannem, einen schönen Pfaffen/ trieb mit demselben Unzucht/ und brachte es dahin/ daß er Ertz-Bischoff zu Raveñ ward. Weil aber dieser Orth etwas fern von Rom entlegen/ so daß die geile Theodora nicht so offt der Gesellschafft ihres Buhlen geniessen möchte als es ihr beliebig/ spielte sies endlich dahin/ daß er Römischer Pabst ward/ und sie ihn also stets umb und neben sich haben kunte. Als dieser Johannes etliche Jahr auff dem Päbstlichem Stuhl gesessen/ stieß ihn der Theodoræ eigne Tochter Marozia herunter/ ließ ihn im Gefängnis erwürgen/ und erhub hinwieder zur Päbstlichen Würde ihren Sohn Johannem, den sie mit Pabst Sergio gezeuget hatte. Wie solches alles erzehlet Luitbrandus Ticinensis, welcher zu der Zeit gelebt/ und dergleichen Dinge selbst mit seinen Augen angesehen hat.

confer supra c. 4. n. 8. *Iohann. 10.* *Iohann. 11.* *Luitbr. l. 2. c. 15. l. 3. c. 12.*

III. Es wiederholet dieses auch der Card. Baronius, und fället davon ein solch Urthel: Quæ tunc facies san- *Bar. ad ann. 912. n. 8.*

ctæ Ecclesiæ Romanæ, quàm fœdissima, cum Romæ dominarentur potentissimæ æquè ac sordidissimæ meretrices: quarum arbitrio mutarentur sedes, darentur Episcopi, &, quod auditu horrendum & infandum est, intruderentur in sedem Petri earum amasii Pseudo-Pontifices, qui non sunt nisi ad consignanda tanta tempora in catalogo Romanorum Pontificum scripti. Quis enim à scortis hujusmodi intrusos sine lege legitimos dicere posset Romanos fuisse Pontifices? Etwas vorher schreibt er von dem damahligen Zustande Römischer Kirchen also: (ad ann. 900. n. 6.) Omnia Romæ, tam sacra quàm profana, factionibus miscebantur; ut penes illam partem esset promotio ad Apostolicam sedem Romani Pontificis, quæ potentior appareret: ut modo Romanorum Proceres, modo Hetruriæ Princeps intruderet seculari potentia quem vellet, & dejiceret quem posset Romanum Pontificem à contraria factione promotum. Quæ toto hoc ferme seculo sunt agitata.

IV. Hat nun hundert Jahr nach einander (Genebrardus gibt anderthalbhundert zu; wiewol es mehr gewesen) die Römisch-Catholische Kirche keine rechtmässige oberste Bischöffe gehabt / muß in so geraumer Zeit das Kirchen-Wesen gar zu trümmern gangen und übern Hauffen gefallen seyn. Denn Pseudo-Pontifices oder unrechtmässige Päbste / die nicht Apostolici, sondern Apostatici (wie Baronius und Genebrardus sie nennen) können ja / als die Römisch-Catholische selbst lehren / keinen andern Bischoff rechtmässig ordiniren. Sind aber die Bischöffe nicht rechtmässig ordiniret / können auch hinwieder sie / Päbstischen hypothesibus nach / die Priester nicht recht ordiniren: und hat also / vermöge der Papisten eignen arguments / die Römisch-Catholische Kirche in so gar langer Zeit weder

der recht ordinirte Bischöffe noch Priester gehabt. Ja es
hat bey so gestalten Sachen mit der Priesterschafft nimmer
daselbst wieder zum rechten Stande kommen mögen. Denn
weil auch nach verflossener solchen gottlosen Zeit die Rö-
mische Kirche keine andere Cardinäle gehabt / als welche
von vorbesagten falschen Päbsten creiret worden / (davon
Card. Baronius billig schreibet: Qualesnam reris dele- *Bar. ad*
ctos ab hisce monstris Presbyteros & Diaconos Car- *ann. 912.*
dinales fuisse putandum; cùm nihil tam naturæ insi- *n. 8.*
tum sit, quàm unumquemque sibi similem generare?)
und also nicht rechtmässig ordiniret gewesen / haben auch
sie keinen rechtmässigen Pabst machen können: und weil
man solchen nicht haben mögen / hat es folglich an rechten
Ertz-Bischöffen / Bischöffen und Priestern auff Römischer
Seiten nothwendig immer fehlen müssen.

V. Erweget man nun ferner die vielfältige und zuwei-
len funffzig-jährige Päbstische schismata, was findet sich
denn abermahl als lauter Ungewißheit / so viel die ordina-
tion und Sendung betrifft? Denn weil bey solchem Zu-
stande offt unmöglich zu wissen gewesen / wer der rechte
Pabst wäre / hat man auch unmöglich wissen können / wel-
che Bischöffe und Priester rechtmässig ordiniret und ge-
sandt. Exempel sind schon droben angeführet: wir wollen *vide c. 4.*
allhie noch eins anhero setzen. Als Pabst Johannes XII. *n. 7.*
seines schändlichen und recht-Teuffelischen Lebens halber *Luitbr. l. 6.*
von der Römischen Clerisey der Päbstischen Würde entse- *c. 7.*
tzet wurde / erwehlete man an dessen Stelle / und zwar mit
Bewilligung des zu Rom damahls anwesenden Käysers
Othonis M. den Leonem IIX. der abgesetzte Johannes
aber ließ nichts unversuchet / wie er zum Päbstischen
Stuhl wieder gelangen möchte / und beredete durch heim- *Id. l. 6. c. 11.*
liche Practicken-Macher die Römer dahin / daß sie beydes

Käyser Othonem und Pabst Leonem zu überfallen und zu erschlagen sich resolvirten: wiewol ihnen solcher blutiger Anschlag übel gelung/ und über ihren eignen Kopff hinauß lief. Doch verhalff endlich/ als der Käyser wieder aus Rom gezogen war/ das Frauen-zimer seinem lieben Johanni zum Zweck/ in dems das Volck wieder Leonem auffwiegelte/ und solcher Gestalt jenen wieder in Rom brachte (mulieres, quibuscum Johannes voluntatis suæ ludibrium exercebat, non ignobiles, & plures, concitaverunt Romanos, ut Leonem, summum & universalem Papam à Deo & ipsis electum, perderent, & Johannem in urbem susciperent, spricht Luitbrandus) wiewol Leo ihren Händen entgieng/ und zum Käyser sich machte. Welcher wie er den Verlauff dieser Römischen Händel vernam/ mit gewapneter Hand wieder dahin zu ziehen bey sich beschloß. Unterdes ward mehr-gedachter Johannes im Ehebruch vom Satan umgebracht/ und wehlten die Römer/ wieder ihr dem Käyser gethanes eidliches Versprechen/ einen andern Pabst/ nemlich den Benedictum. Als der Käyser Rom mit Gewalt eingenommen/ ward Leo wieder auff den Päbstlichen Thron erhoben/ Benedictus aber ins exilium verwiesen/ und dem damahls in Italien anwesenden Hamburgischen Ertz-Bischoff Adaldago übergeben/ der ihn mit nach Hamburg nam; woselbst er auch gestorben/ und/ wie unter andern seine daselbst noch jetzo verhandene ansehnliche Grab-Stelle anzeiget/ zur Erden bestätiget ist. Nun fraget sichs/ wer denn bey so bewandten Sachen der rechte Pabst gewesen; Leo IIX, oder Benedictus V? Die alte Römisch-Catholische Historici (welchen auch unter denen neuern Scribenten Onuphrius Panvinius beystimmet) halten jenen/ Baronius aber und Bzovius diesen dar für. Ist nun/ wie die letztere wollen/ Leo ein falscher

Witt' & & Sigeb. Gembl. ann. 96.

Adam Brem. l. 2. c. 62. Crantz. Metrop. l. 3. c. 20.

Panv. ad Bene. l. 5. Platina. Baron. ann. 965. n. 5. Bzov. Po.

falscher Pabst gewesen / und hat dennoch alles verrichtet was einem Pabst zu verrichten zustehet / in was confusion muß denn bey dessen Zeit die ordination und Sendung der Bischöffe und Priester gerathen seyn? Gleiche Beschaffenheit hats mit andern dergleichen Fällen / da man des rechtmässigen Pabsts nicht versichert. Was L. From̃ von ordination und Sendung unser Prediger / als ob selbige nicht richtig wären / wie auch vom Beruff Lutheri, berühret / solches ist so vielmahl und so außführlich von unterschiedlichen Protestirenden Theologen beantwortet / daß unvonnöthen allhie es zu wiederholen. *tif. Rom. c. 2.*

Das IIX. Capitel.

Von Ungewißheit der Bibel.

I.

Endlich / daß auch die Bibel bey den Lutherischen ungewis sey / wil L. From̃ daher beweisen / weil sie sich insonderheit halten an den Hebreischen und Griechischen Text / da sie doch nicht unfehlbar wüsten / ob solche Copeien oder Abschrifften mit den Originalen, als welche nicht mehr verhanden / allerdings übereinstimmeten / und ob die lautere Brunnen nicht verunreiniget wären. Zudem hätten die Hebreischen Worte mancherley Bedeutung: die puncta wären mit dem Text nicht gleich alt: auch wären im Griechischen Text N. T. etliche Wörter verendert. Derowegen sey die gemeine Lateinische Bibel viel gewisser: massen man derselben vor- *à 184. p. 579.*

nehmste Sprüche/ ja gantze Bücher/ in der Väter Schrifften lesen könne.

II. Aus diesem Discurs ist abermahl klar zu ersehen/ wie hoch von den Römisch-Catholischen die Lehre der alten Kirchen in der That geachtet werde/ welcher sie doch mit dem Munde sich so mächtig rühmen. Zu Hieronymi und Augustini Zeiten waren die von den Propheten und Aposteln eigenhändig-geschriebene Biblische Bücher auch nicht mehr verhanden; und dennoch hielten dazumahl diese vortreffliche Kirchen-Lehrer den Hebreischen Text Altes und Griechischen Neues Testaments für die gewisse Norm und Richtschnur / wornach alle andere Biblische

Hier. ep. 28. Texte examiniret werden müsten. Hieronymi klare Worte sind: Ut Veterum librorum fides de Hebræis voluminibus examinanda est, ita Novorum Græci

Id. ep. 135. sermonis normam desiderat. Und anderswo: Sicut in Novo Testamento, quando apud Latinos quæstio exoritur, & est inter exemplaria varietas, recurrimus ad fontem Græci sermonis, quo Novum scriptum est Instrumentum: ita in Veteri Testamento, si quando inter Græcos Latinosq; diversitas est, ad Hebraicam recurrimus veritatem; ut, quidquid de fonte proficiscitur, hoc quæramus in rivulis. Eben so spricht

Aug. l. 2. de Doctr. Chr. c. 11. auch Augustinus: Latinæ linguæ homines duabus aliis ad Scripturarum divinarum cognitionem habent opus, Hebræa scilicet & Græca; ut ad exemplaria præcedentia recurratur, si quam dubitationem attulerit

vide Tract. de variis Scripturæ edit. c. 8. N. 2. Latinorum Interpretum infinita varietas. Dergleichen Zeugnisse mehr haben wir anderswo aus der Antiquität angeführet / und zugleich erwiesen / wie auch unter denen Päbstlern selbst Card. Ximenius, Card. Cajetanus, und viele andere eben solcher Meinung gewesen.

III. Daß

III. Daß der heutige Biblische Grund-Text nicht dergestalt ungewiß sey/ daß dadurch/ soviel die den Christlichen Glauben und Wandel betreffende Lehren anlanget / der Biblischen Gewißheit etwas abgehe/(wohin doch L. Frommen discurs, wenn man seinen scopum und auch die Worte selbst recht ansiehet / gemeinet) solches gestehet Card. Bellarminus selbst/ und behauptet es mit statlichen Gründen; ob er gleich sonst einige geringe errores im heutigen Hebreischen und Griechischen Texte zulässet. Seine Worte sind: Non tanti momenti sunt ejusmodi errores, ut in iis quæ ad fidem & bonos mores pertinent, Scripturæ sacræ integritas desideretur. Ist denn diesem also / mag vor erst in so weit der Päbstler Lateinische version unserm heutigen Grund-Text nicht vorgezogen werden. Gehen wir aber weiter / und stellen auch / was das übrige betrifft welches nicht eben eine Ungewißheit in Religions-Sachen mit sich führet/ eine Vergleichung an/ so gestehet abermahl Bellarminus, daß in erwehnter Lateinischen version, wie auch dieselbe/ auff Pabsts Clementis IIX. Geheis / emendiret/ und als ein textus authenticus der Römischen Kirchen vorgetragen worden/ mit gutem Willen und Bedacht unterschiedliche Druck-Fehler ungeendert gelassen. Denn dis sind seine Worte / in der Vorrede über jetzt-gedachte edition : In pervulgata lectione sicut nonnulla consulto mutata ; ita etiam alia , quæ mutanda videbantur , consulto immutata relicta sunt, und hat er gleichfals nachgehends an Franc. Lucam Brugensem geschrieben: Scias velim, Biblia vulgata non esse à nobis accuratissimè castigata: multa enim de industria, justis de causis, pertransivimus , quæ correctione indigere videbantur. wie er auch in seinen Controversiis erinnert/ Ecclesiam pati (in editione vulgata) nonnullos errores Typographorum.

Bell. l. 2. de V. D. c. 2.

Hujus præfationis auctorem esse Bell. testatur in vita ipsius Fuligattus l. 2. c. 9.

Brug. præf. l. 2. var. lect.

Bell. l. 2. de V. D. c. 2.

phorum. Ferner bekennet von dieser Version der Römisch-Catholische Bischoff Gulielmus Lindanus, daß darin die rechte Meinung des H. Geistes nicht allemahl getroffen (quod loca habeat à scriptoris sensu aliene translata) und was dergleichen Mängel mehr / so auch von Sixto Senensi, Petro Galatino, und andern Päbstischen Scribenten hie angemercket werden. Nun aber gestehen wir Protestirende dergleichen nichts von unserm Hebreischen und Griechischen Text; die Römisch-Catholische können auch dergleichen nichts von demselben mit Bestande erweisen: (denn was sie zu dem Ende anführen / darauff ist vorlängst von den unsrigen gründlich und außführlich geantwortet worden) Wie wolte demnach die gemeine Lateinische Bibel viel gewisser seyn als der Grund-Text?

Lind. de opt. interp. gen. l. 3. c. 3.

vide Tract. nostr. de Variis Scr. edit. c. 10. n. 10.

IV. Daß der Auctor solche Gewißheit daher erweisen wil / weil man die vornehmsten Sprüche / ja gantze Bücher der gemeinen Lateinischen Version in der Väter Schrifften lesen könne; ist wol wunderlich. Denn fürs erste / dafern der Schluß richtig / welchen er machet: Die Lutherische wissen nicht unfehlbar / daß der heutige Hebreische und Griechische Text mit den Originalen / so die Propheten und Apostel eigenhändig geschrieben / allerdings übereinstimme: weil die original-Schrifften nicht mehr verhanden / auch niemand in der Welt mehr lebet der die Propheten und Apostel schreiben gesehen; (dis argument pflegen die Atheisten zu gebrauchen / wenn sie die autorität der H. Schrifft in Zweiffel bringen wollen) darumb ist der heutige Hebreische und Griechische Text ungewiß; muß ja dieser noch weit richtiger seyn: Die Römisch-Catholische wissen nicht unfehlbar / daß die heutige Bücher der alten Väter mit den Originalen / so sie eigenhändig geschrieben / allerdings übereinstimmen; weil die original-Schrifften nicht mehr verhanden/

handen/ auch niemand in der Welt mehr lebet der die alten Väter schreiben gesehen: darumb sind die heutige Bücher der alten Väter ungewiß; und ists folglich auch ungewiß/ ob die vornehmste Sprüche ja gantze Bücher der gemeinen Lateinischen Version, in den warhafftigen Schrifften der alten Väter gelesen werden. Dieser letztere Schluß/ sage ich/ ist weit richtiger als der erste. Denn mit was grosser Sorgfalt der Biblische Grund-Text jederzeit in acht genommen worden/ daß er nicht corrumpiret würde/ und wie weder von den Juden die Hebreische Bibel/ noch von den Ketzern das Griechische Neue Testament jemahls verfälschet worden/ oder verfälschet werden mögen/ solches lehret und erweiset mit trefflichen argumentis Card. Bellarminus selbst. Wie aber hingegen mit der alten Väter Schrifften auff Päbstischer Seiten umgegangen sey/ wie sie dieselbe verfälschet und zerstümmelt/ desfals hab ich merckwürdige Zeugnisse anderswo angeführet. Welche weil sie fast weitläufftig/ hie nicht wiederholen mag. Beliebts dem Leser meinen Tractat de variis Scripturæ editionibus nachzuschlagen/ wird er daselbst finden/ wie Johannes Marsilius Venetus, ein Römisch-Catholischer Scribent/ dem Card. Bellarmino dis ehemals vorgeworffen/ unter andern dieser Worte sich gebrauchend: Hæc est ratio, qua successu temporis fides scripturis omnibus derogabitur, & Ecclesia Dei evertetur.

Bell. l. 2. de V. D. c. 2. & 7.

vide Tract. de var. edit. c. 10. n. 31.

V. Weiter/ was ist dis für ein argument: Man lieset die vornehmsten Sprüche/ ja gantze Bücher der Lateinischen Version in der Väter Schrifften; darumb ist diese Version gewisser als alle andere Schrifft-Texte? Soll darumb ein Biblischer Text gewisser seyn als alle andere/ daß man davon viel in den Schrifften der Väter findet/ so müssen/ warlich/ die Griechische translation der LXX. Dolmet-

scher/ und denn die alte Lateinische/ so vor Hieronymi Zeiten im gemeinen Gebrauch gewesen/ was die Gewißheit betrifft/ für allen andern Texten/ und also auch für der heutigen vulgata Latina, den Vorzug haben/ weil die alleräl teste Väter in ihren Schrifften sich derer gebrauchet/ ehe noch an die vulgatam, so heutiges Tages von der Römischen Kirchen als authentica angenommen wird/ gedacht worden. Und dennoch gestehet Bellarminus, daß die Griechische in der ersten Kirchen so hoch gehaltene und überall damahls im Brauch gewesene Dolmetschung schon für Justini M. Zeiten an vielen Orthen verfälscht gewesen/ und in denen nechsten dreyhundert Jahren nach Christi Gebuhrt dergestalt corrumpiret worden/ daß sie zum öfftern/ als von Origine, Luciano, Hesychio, Hieronymo, habe müssen emendiret werden.

Bell. l. 2. de V. D. c. 6.

VI. Was L. Fromm von der Hebreischen Wörter mancherlei Bedeutung in seinem discurs miteinstreuet/ solches ist von dem Jesuiten Jacobo Gordono Huntlæo entlehnet/ der in seiner Epitome schreibet: Adeò ambigua est lingua ista (Hebræa) ut nulla sit ferè sententia, quæ non possit in diversos, imò etiam contrarios sensus verti, nisi adsit traditio & doctrina vivæ vocis, quæ ostendat verum & certum sensum. und wiederumb: Nulla ferè sententia V. T. in Hebræo textu tam aperta, quæ non possit verti in varios, imò & impios sensus, si auferatur traditio, & auctoritas Ecclesiæ. Dergleichen unverantwortliche Reden nicht wehrt/ daß ihnen anders als mit des H. Irenæi Worten begegnet werde/ welcher von den alten Ketzern spricht: Cùm ex Scripturis arguuntur, in accusationem convertuntur ipsarum Scripturarum, quasi non rectè habeant, neq; sint ex autoritate, & quia variè sint dictæ, & quia non possit ex his inveniri veritas ab his

Huntl. contra. c. 7.

Iren. l. 3. c. 2.

qui

qui nesciant traditionem: non enim per literas traditam illam, sed per vivam vocem; Wenn man sie aus der Schrifft wiederlegen will / heben sie an / die Schrifft selbst zu beschuldigen/als obs umb dieselbe nicht allerdings recht bewandt / und sie keine zureichende autorität hätte: und als ob sie vieldeutige Redens-Arthen führe; daß man daraus allein / ohn hinzukommende unbeschriebene tradition, die Warheit nicht erlernen möge.

VII. Den Streit vom Alter und Ursprung der Hebreischen Puncten würde zu weitläufftig fallen hie zu erörtern. Erinnere dabey nur dieses / daß / wenn gleich jemand Lutheri und Hütteri hievon angeführter Meinung beystimme / dennoch nicht alsbald folge was der Auctor daraus erzwingen will. Besiehe hievon unter andern D. Conradum Hornejum, da er wieder Contium, der eben mit diesem argument den Hebreischen Text verdächtig machen will / disputiret. Was es mit den variis lectionibus des N. T. für Beschaffenheit habe / und ob dadurch dessen Gewißheit was abgehe / davon mag man D. Salom. Glassii Philologiam sacram lesen.

Horn. de Script. disp. 7. q. 4. n. 14

Glass. l. 1. tr. 2.

IIX. Es wil ferner L. Fromm die Ungewißheit der Bibel bey denen Lutherischen auch daher beweisen / daß sie selbige aus tradition der Römisch-Catholischen Kirchen bekommen / auff welche sie in diesem Fall nicht sicher bauen könten / weil sie dieselbe / so viel die Annehmung etlicher Bücher / als Sirachs / Judith / der Maccabeer / und dergleichen betrifft / eines Irthums beschuldigten / und also auch / was

§. 184. p. 582

die übrige anlanget/ihr nicht allerdings trauen könten. Aber wer hat unter uns jemahls gesagt / daß wir darumb die ausser Streit gesetzte Biblische Schrifften als libros canonicos, oder Göttliche Regel-Bücher annähmen/ weil wir sie von der Päbstischen Kirchen darvor empfangen? Auff solche Art hätten wir freilich auch die übrige/ nemlich das Buch Tobiæ/ Judith/ und andere des schlages als canonische Schrifften annehmen müssen/ weil sie dafür nicht weniger als vorgedachte unstreitige Bücher auff Päbstischer Seiten geachtet werden. Wenn wir in der Frage vom Schrifft-Canone unter andern auff das Kirchen-Gezeugnis uns beziehen / geschiehet solches der gestalt / daß wir erstlich / so viel die Regel-Bücher A. T. belanget / die einhellige Beystimmung der Juden vor uns anführen/ von denen der Rom. 3, 2. Apostel schreibet/ daß ihnen **vertrauet sey was Gott geredt hat.** Uber welche Worte der Card. Toletus also commentiret: Oracula divina in sacris Scripturis contenta, commissa sunt Judæis: apud eos in quadam custodia & deposito eloquia Dei manserunt; factiq; sunt ii Depositarii & custodes eloquiorum Dei. und der Jesuit Pererius: Nescio, quid plus significet *credita*, quàm *commissa*. Nimirum credere alicui rem quampiam, est, ejus fidei jam nobis probatæ & perspectæ committere, quasi ad honorem ejus personæ cui confidimus. Daher o denn der H. Augustinus spricht: Quid est aliud hodieq; gens ipsa (Judæorum) nisi quædam scriniaria Christianorum, bajulans Legem & Prophetas ad testimonium assertionis Ecclesiæ? und abermahl: Reproba per infidelitatem gens ipsa Judæorum, à sedibus extirpata, per mundum usquequaq; dispergitur, ut ubique portet Codices sacros, item: Judæi tanquam capsarii nostri

Arg. contra Faust. l. 12 c. 23.

Id c. 3.

Id. Enarr. in Ps. 40.

nostri sunt: studentibus nobis Codices portant. —— Apud illos sunt Prophetæ & Lex, in qua Lege & in quibus Prophetis CHRISTUS prædicatus est. —— Si aliquis perstrepit inimicus, & dicit: vos vobis Prophetas finxistis; proferantur Codices Judæorum. und wiederumb: Propterea adhuc Judæi sunt, ut libros nostros portent ad confusionem suam. Quando enim volumus ostendere Paganis prophetatum CHRISTUM, proferimus Paganis istas literas: —— quia OMNES IPSÆ LITERÆ, QUIBUS CHRISTUS PROPHETATUS EST, APUD JUDÆOS SUNT: OMNES IPSAS LITERAS HABENT JUDÆI. Proferimus Codices ab inimicis, ut confundamus alios inimicos. Codicem portat Judæus, unde credat Christianus. Librarii nostri facti sunt; quomodo solent servi post Dominos Codices ferre. Uber dis beruffen wir uns auff die Autorität der uralten Christlichen Kirchen / welche mit einmüthigem consens diese Schrifft-Bücher angenommen so wir annehmen / diese verworffen so wir verwerffen. Wie solches die Päbstler selbst gestehen / und also wieder ihren Willen bekennen müssen / daß auff ein rechtmässiges Kirchen-Gezeugnis die Protestirende mehr geben als sie. *Id. in Ps. 56.*

IX. Endlich kommet L. Fromm auff die Außlegung der Schrifft / und spricht / es wären auch die Regeln und Mittel der gewissen Außlegung der Schrifft bey den Lutherischen ungewiß: hergegen wäre bey den Römisch-Catholischen eine so gewisse Haupt-Regel die H. Schrifft außzulegen / daß in der gantzen Welt nichts gewissers zu finden; die heisse also: Welche Außlegung der Schrifft von allgemeinen Conciliis sub præsidio vel approbatione *§. 184. p. 583. 599.*

Summi Pontificis definiret/ welche von der gantzen allgemeinen Kirchen und derselben Vätern und Lehrern von Alters her mit einhelligem Sinn und Zusammenstimmung gebrauchet ist/ die ist Gottes Wort/ und durch Gottes Regirung offenbaret/ und kan man derselben seine Seeligkeit im Glauben und Christlichem Leben sicherlich anvertrauen.

X. Aber alles was der Auctor dissfals wieder die Protestirende anführet/ das trifft auch des H. Augustini regulas interpretandi. Und würde es eine unverantwortliche Nachlässigkeit und Unbedachtsamkeit seyn/ daß dieser/ wie er von Außlegung der Schrifft ex professo handelt/ des Römischen Pabsts so gar vergessen hätte/ wenn dazumahl dessen approbation hie für nöthig erachtet worden wäre. Von der Sachen selbst weitläufftig dieses Orths zu handeln ist unvonnöthen/ weil solches von andern vorlängst geschehen. wie denn insonderheit Herr D. Nicolaus Hunnius die Frage: Woher die Lutheraner wissen/ daß sie die Schrifft recht verstehen? in einem absonderlichen Tractat außführlich abgehandelt hat. Was der Auctor von allgemeinen Conciliis, und von einhelligem Sinn und Zusammenstimmung der Väter in Auslegung der Schrifft/ vorbringet/ solches sind leere Worte: massen ja gnugsam bekandt/ daß auff Römisch-Catholischer Seiten bloß und allein der Pabst für den unfehlbaren Außleger der H. Schrifft gehalten wird. Oder seyn sie etwa dieses Puncts halber uneins/ so vergleichen sie sich erst unter einander selbst/ ehe sie andern vorwerffen/ daß sie in den Außlegungs-Mitteln nicht einig.

Aug. de Doctr. Chr. l. 2.

vide supra c. 4. n. 3 ss.

Das IX. Capitel.

Von Lutheri Leben / Lehre / Uneinigkeit mit ihm selbst und seinem Anhange.

I.

Bißher haben wir L. Fromen Haupt-motive / so ihn eigentlich bewogen haben soll zur Römisch-Catholischen Kirchen zu treten / untersuchet. Weil er aber über dem noch ein und anders anführet / welches ihm / wie er vorgiebt / die Lutherische Religion mehr und mehr verdächtig gemacht habe / wollen wir solches auch kürtzlich besehen. Und wird allhie / der Päbstler altem Gebrauch nach / insonderheit hoch von ihm genutzet / und fast durchs halbe Buch urgiret / daß Lutherus ärgerlich gelebet / gar Sünde gelehret / und so wol mit ihm selbst als mit seinen Lutherischen in Glaubens-Sachen uneins sey. p. 4. cap. 114. seqq.

II. So viel nun erstlich den Vorwand vom ärgerlichen Leben Lutheri betrifft / können wir solchen nicht besser als mit dessen eignen Worten ablehnen; welche diese sind: Der Luther sey ein Bub oder Heilig / da liegt mir nichts an: seine Lehre aber ist nicht seine / sondern Christus selbst. —— Du must frey Christum bekennen / es hab ihn Luther / Claus / oder Georg gepredigt. Die Person laß fahren / aber die Lehre mustu bekennen. item: Viel sind ihr / die umb meinent Willen gläuben: aber jene sind allein die rechtschaffene / T. 2. Ien. 104. ibid. f. 92.

schaffene/ die darin bleiben/ ob sie auch hören/ daß ich es selbst (da Gott für sey!) verleugnete/ und abtrete. Das sind die / die nichts darnach fragen/ wie böses/ greulichs/ schändlichs sie hören von mir oder von den unsern. Denn sie glauben nicht an an den Luther/ sondern an Christum selbst. Das Wort hat sie/ und sie haben das Wort: den Luther lassen sie fahren / er sey ein Bub oder Heilig. Gott kan so wol durch Balaam als durch Isaiam/ durch Caipham als durch S. Peter / ja durch einen Esel reden. Mit denen halt ichs auch. Denn ich kenne auch selbst nicht den Luther/ will ihn auch nicht kennen; ich predige auch nicht von ihm/ sondern von Christo. Der Teuffel mag ihn holen wenn er kan: er lasse aber Christum mit frieden bleiben/ so bleiben wir auch wol.

III. Und soll darumb eine Kirche verdächtig seyn/ daß etwa ein vornehmer Lehrer derselben ärgerlich gelebt/ was will denn von der Römisch-Catholischen Kirchen werden? Diese hält den Pabst für ihren unfehlbaren Lehrer/ ja für das Fundament und Grundfest ihrer Lehre und gantzen Religion: sie erkennet eine so nahe Verbündnis und feste Verknüpffung zwischen ihren Gliedmaassen und dem Pabst/ daß keiner Christo angehören/ noch seelig werden möge/ da er nicht unter dem Pabst sey. Nun weis man aber/ was offt die Päbste (so sich sonst die Allerheiligste nennen lassen) für wunderliche Heiligen gewesen. Von Johanne

c. Vnam sanct. Extrav. de maj. & ob. Bell. de Eccl. mil. c.2.4.5. de Not. Eccl. c.10.

hanne XII. meldet die Geschichte/ daß er aus dem Päbst-lichen Pallast ein Hur-Haus gemachet/ Jungfern/ Ehe-weiber/ Witwen/ ja seine eigne Schwestern mit Gewalt geschändet/ Todschlag und Meineid begangen/ wenn er im Brete gespielet/ die Heidnische Götzen umb gut Glück ange-ruffen/ und auff des Teuffels Gesundheit getruncken habe. Der ihm denn auch dafür den gebührenden Lohn gegeben/ in dem er ihn/ da er mit eines andern Eheweibe zu schaffen gehabt/ dermassen zugerichtet/ daß er innerhalb wenig Ta-gen davon den Tod genommen Welcher Haar Pabst Jo-hannes XXIII. gewesen/ erhellet aus denen Ehren-Ti-tuln/ so ihm im Costnitzer Concilio gegeben werden. Nem-lich daselbst wird von ihm gemeldet/ daß er gewesen sey ein Unterdrücker der Armen/ ein Verfolger der Gerechtigkeit/ eine Stütze der Gottlosen; dessen Leben und Wandel dem Leben Christi gantz und gar zuwieder lauffe: daß er mit sei-nes Brudern Weibe Blutschande getrieben/ auch sonst viel Ehebruch und Hurerei begangen. Die Lateinische Worte lauten also: Dominus Johannes Papa fuit & est paupe-rum oppressor, Justitiæ persequutor, iniquorum colu-mna, Simoniacorum statua, carnis ultor, vitiorum fex, à virtutibus peregrinus, Consistoria publica fugiens, ac totus somno & aliis carnalibus deditus desideriis, vitæ & moribus CHRISTI totus contrarius, infamiæ spe-culum, & omnium malitiarum profundus adinventor: adeò & in tantum Ecclesiam CHRISTI scandalizans, quòd inter CHRISTI fideles, vitam & mores suos cognoscentes, vulgariter dicitur Diabolus incarnatus. item, quòd Dominus Johannes Papa cum uxore fra-tris sui & cum sanctis Monialibus incestum, cum Vir-ginibus stuprum, & cum conjugatis adulterium, & alia

Luitbr. l. 6. c. 6. seqq.

Id. l. c. c. 12.

Concil. Constant. sess. I.

incontinentiæ crimina, propter quæ ira Dei descendit in filios diffidentiæ, commisit, & de his graviter & publicè diffamatus & scandalizatus est. Et sic fuit & est verum, publicum, & notorium. Pabst Sixto IV. ist dis epitaphium zum Nachruhm gesetzet worden:

Lib. Sapidi.

Sixte, jaces tandem! deflent tua busta Cynædi,
Scortaq; lenones, alea, vina, Venus.

Wie Pabst Alexander VI. Haus gehalten/ zeiget folgendes seiner Tochter epitaphium:

Io. Iov. Pontani.

Conditur hoc tumulo Lucretia nomine, sed re
Thais: Alexandri filia, sponsa, nurus.

Guicc. l. 1. & 6.

Wie denn auch Guicciardinus ihn einen Drachen nennet/ qui immoderata ambitione, & pestifera invidia, omnibusque horrendæ crudelitatis, monstrosæ libidinis, & inauditæ avaritiæ exemplis, sacris & profanis rebus absq; discrimine venditis, universum orbem venenis infecerit, der mit unersätlicher Ehrsucht / schädlichem Neid/ erschrecklicher Grausamkeit/ abscheulicher Unzucht / und unerhörtem Geitz (in dem er ohn Unterscheid geistlichs und weltlichs verkauffet) die gantze Welt gleichsam vergifftet habe. daß ich von Innocentio IV. und IIX, Stephano IV, Leone V, Christophoro I. Sergio III, Sylvestro II, Bonifacio XII, und andern ihrer Laster halber weit-beruffenen Päbsten jetzt nichts sage. Und zwar haben solche Heiligen bis-

bißweilen gantzer anderthalb hundert Jahr nach einander den Römischen Stuhl besessen. von welchen Card. Baronius selbst also schreibet: Intrusi in cathedram Petri, solium CHRISTI, sunt homines monstruosi, vita turpissimi, moribus perditissimi, usquequaq; fœdissimi. Hat nun L. Frommen dis unsere Kirche verdächtig gemachet/ daß Lutherus, den wir doch nicht für einen unfehlbaren Lehrer/ Kirchen-Haupt/ Stathalter Christi/ oder für das Fundament unser Religion halten / ärgerlich (wie er vorgiebt) gelebet; wie ist denn die Römisch-Catholische Kirche ihm nicht verdächtig fürkommen / worin es solche ertz-bübische Päbste gegeben/ daß er ja Lutherum damit zu vergleichen sich wird entfärben müssen / als welchem er / nach angestreckten allem seinem Vermögen / dennoch nichts anders vorzuwerffen gewust / denn daß er eine Closter-Jungfer geehliget / über empfindung fleischlicher Lust geseufftzet und geklaget/ einiger freien Reden sich in seinen Büchern gebrauchet/ und den Pabst/ Römischen Hoff/ wie auch etliche andere hefftige Verfolger der reinen Lehre mit harten Worten angetastet: welches noch bey weitem dabey nicht kommet was wir jetzt von den Päbsten aus der Römischen Scribenten eignem Munde gehöret haben.

Bar. ad ann. 897. n. 4.

IV. Anlangend ferner das andere argument: Lutherus hat Sünde gelehret / darumb kömmet einem die Lutherische Religion billig verdächtig für; so ist diese consequentz nicht umb ein Haar besser als vorige. Denn gesetzt/ es hätte Lutherus in einem und anderm Punct gar Sünde gelehret/ was gienge das die gantze Lutherische Kirche an/ dafern sie nicht solche sündliche Lehre für recht und genehm hielte? Pabst Johannes XXIII. (wie schon droben erwehnet) lehrete / es wäre keine Unsterbligkeit der Seelen

§. 56. p. 245. seqq.

vide supra c. 4. n. 6.

noch Aufferstehung der Todten; Kommet denn darumb L. Fromen die Römisch-Catholische Religion verdächtig für? Pabst Paschalis II. lehrete/ wieder das erste und vornehmste Gebot der andern Gesetz-Taffel / Henricum V, seinem Vater/ dem Käyser Henrico IV, sich feindseelig zu wiedersetzen/ und ihn zu bekriegen. Kommet denn auch hierumb die Römisch-Catholische Religion L. Fromen verdächtig vor? Pabst Deusdedit decretirte/ da ein Weib an ihren Tauff-Paten verheiratet / solte man diese Personen von einander scheiden/ und dem Weibe zulassen/ daß sie einen andern Mann wieder ehlichen möchte; wieder Christi klare Worte: **Ich sage euch / wer sich von seinem Weibe scheidet / es sey denn umb Ehebruch / der macht/ daß sie die Ehe bricht: und wer eine abgescheidete freiet/ der bricht die Ehe.** Von dem zu seiner Zeit gewesenen Pabst spricht Bernhardus: Bestia illa de Apocalypsi, cui datum est OS LOQUENS BLASPHEMIAS, Petri cathedram occupat. Cardinal Campegius lehrete/ daß ein Priester viel Huren auff der Streu hielte/ wäre ehe zu dulden/ als daß man ihm solte das heirathen zulassen. Der Jesuit Sylvester Petrasancta lehret/ es sey zuweilen ein gut werck/ so man das Ehebrechen zulässet (mœchari esse grave malum: at hoc permittere interdum esse actum bonum) item/ die H. Schrifft habe nirgend verbothen / daß keine Huren seyn sollen. Machet dis auch L. Fromen die Römisch-Catholische Religion verdächtig?

Sigebert. Gemblanc. ann. 614.

Matt. 5, 32.

Bernh. ep. 125.

vide infra c. 13. n. 9.

Petras. Not. in epist. Molinai ad Balz. c. 13. §. 6 9.

V. Weiters/ von Card. Bellarmini de potestate Pontificis in temporalibus wieder Barclajum geschriebenem Tractat bezeuget suprema Curia Parisiensis, daß darin stecke execrabilis propositio, quæ ad eversionem pote-

Sententia Curiæ Paris. pron. 26. Nov. 1610.

statum supremarum à Deo constitutarum & ordinatarum pertineat, subditos acuat ad rebellionem, & Principum imperio subtrahat, ad machinandum in eorum capita ditionesque, ad turbandam denique tranquillitatem & quietem publicam incitet, eine verfluchte Lehre / dadurch die hohe von Gott eingesetzte und verordnete Gewalt zu Grund gerichtet / und die Unterthanen zur Wiederspenstigkeit und Empörung wieder die Fürsten angefrischet werden. Gleicher gestalt judiciret von des Jesuiten Antonii Sanctarelli Tractat de Hæresi die Parisische Universität / daß er vortrage doctrinam pacis publicæ perturbativam, regnorum, statuum, regumq; publicarum eversivam, subditos ab obedientia & subjectione avocantem, & ad factiones, rebelliones, seditiones, & Principum parricidia excitantem, eine Lehre wodurch der gemeine Land-Friede gekräncket / die Reiche / Stände / und Regimenter zerstöret / die Unterthanen zu Ungehorsam / Meuterei / Auffruhr und Fürsten-Mord gereitzet werden. Und zehlet die absonderliche censur der Theologischen Facultät daselbst besagten Jesuiten mit unter die Träumer / von welchen der Apostel Judas schreibet / daß sie die Herrschafften verachten / und die Mejestäten lästern; spricht auch von dergleichen Leuten / quum potestatem seculi non sine causa gladium portare viderent, libris nefandis quasi per clanculares insidias è medio tollendam existimasse, Weil sie meynen / daß die weltliche Obrigkeit das

Decret. Univers. Paris. 12. Kl. Maj. 1626.

Cens. Fac. Th. Paris. dat. 4. Apr. 1626.

Epist. Iudæ comm. 8.

Schwerdt nicht ümbsonst trüge / suchten sie dieselbe durch solche verfluchte Bücher tückischer unvermerckter weise auß dem Wege zu räumen.

VI. Und zwar hat dißfals dem Fasse gar den Boden außgestossen der Spanische Jesuit Johannes Mariana, in seinem abscheulichen Tractat de Rege & Regis institutione (interfectione hätte es heissen sollen) da er nemlich lehret/ wie man Gifft an grosser Herren Sessel oder Kleider streichen/ und dergestalt sie hinrichten solle; auch jenen Dominicaner-Mönchen / Jacobum Clementem, gewaltig erhebet / welcher Henricum III, König in Franckreich / mit einem vergiffteten Messer erstochen (wie denn gleichfals solches Joh. Guignard in einer absonderlichen Schrifft / Fr. de Verone in seiner Apologia für Joh. Chastel, ja so gar Pabst Sixtus V. selbst in öffentlicher Versamlung der Cardinäle gethan) und daneben Gotts-vergessener Weise schreibet/ es würde einen gewünschten Zustand in der Welt gewinnen / wenns dergleichen Königs-Mörder viel geben möchte. Und würden solche Leute allemahl wol dran seyn/ es lieffe auch gleich mit ihrem Vorhaben wie es wolte. Denn kämen sie glücklich davon / würden sie nachgehends bey jederman als vortreffliche Helden in hohen Ehren gehalten werden: lieffe es aber anders/ und sie büsseten drüber das Leben ein / würden beides Gott und Menschen an solchem ihrem Tode gefallen haben / und sie dadurch bey der Nach-Welt einen unsterblichen Ruhm erlangen. Præclarè ageretur (also lauten seine Worte) cum rebus humanis, si multi homines forti pectore invenirentur, pro libertate patriæ vitæ contemptores & salutis. Quod si evaserint, instar magnorum heroum in omni vita suspiciuntur:

Mar. l. 1. c. 6. ss.

Vide Anti-Cotton. Gallice editi c. 1. Casaub. ep. 624. ad Fr. Ducaeum. Thuan. l. 89.

si secus accidat, grata superis, grata hominibus hostiæ cadunt, nobili conatu ad omnem posteritatis memoriam illustrati.

VII. Diese deß Marianæ Schrifft ist im Jahr CIↃ IↃ XCIX. zu Toledo / mit Belieben der Societet Visitatoris, des Provincialis, ja des Generalis Aquavivæ selbst / nebst Vermeldung / daß sie albereit von gelahrten ansehnlichen Männern Jesuiter-Ordens durchgesehen und gut befunden worden / herauskommen; und ermahnet insonderheit gedachter Provincial treuhertzig / daß man nach der in diesem Werck enthaltenen Lehre sich wolrichten solle; woraus denn unzweifflich grosser Nutz entstehen werde. Und ob gleich diese Spanische edition mit Königs Philippi III. privilegio also versehen / daß innerhalb denen nechstfolgenden zehen Jahren solch köstlich opus ohn des Auctoris Bewilligung anderweit nicht nachgedruckt werden solte / hat mans doch / damit ja die Marianische Lehre auch durch Deutschland bey Zeiten außgebreitet würde / noch lang vor Verfliessung besagter zehen-järigen Frist zu Maintz wieder aufflegen lassen.

IIX. So hats auch sonst in der Jesuiter-Societät fast viele gegeben / die solche mörderische Theologie in öffentlichen Schrifften verfochten. Nemlich im Jahr CIↃ IↃ XCI. ist zu Lyon durch Joh. Pillehotte mit fürgesetztem Jesuiter-Wapen / und ex præcepto Superiorum, ein Buch von Entsetzung Königs Heinrichs des III. (de abdicatione Henrici III.) ediret; worin gelehret wird / daß es recht und löblich gethan seyn würde / wenn jemand der Unterthanen diesen Herrn vom Brod helffen wolte / und man billig auff alle Mittel und Wege bedacht sey / wie solches füglich

ins

ins Werck zu richten. Und da eben bey Außfertigung jetztbesagten Buchs gedachter König in Franckreich Meuchelmörderischer Weise erstochen worden / und ihm Henricus IV. succediret / ist noch für demselben eine gefährliche Vorrede / wie auch zu End ein gleicher Anhang gedruckt worden/des Inhalts/ob zwar Henricus III. bereits aus dem Wege geräumet/ so habe man doch nichts desto weniger solche Schrifft wollen ans Tages Licht kommen lassen/ in Ansehung / daß / was darin von Henrici III. Entleibung gerathen/ nunmehr auch von dessen successore Henrico IV. zu verstehen sey.

IX. Gleiches schlages ist das Buch de justa Reip. Christianæ in Reges impios & hæreticos auctoritate, justissimaque Catholicorum confœderatione ad repellendum Henricum Navarræum à regno, so unterm erdichteten Namen Gulielmi Rossæi außkommen. Auch hat der Jesuit Franc. de Verone Constantinus eine Apologiam oder Schutz-rede für Johanne Chastel, der dem König Henrico IV, wie er der Gurgel verfehlete/ den Mund mit einem Messer verwundet/ herausgegeben/ worin solche abscheuliche That gut geheissen und hoch gepriesen / auch / Num. 6. wie schon vorhin gedacht / dem Königs-Mörder Jac. Clementi das Wort geredet wird. Und wie im Jahr CIↃ IↃ CVI der Jesuit Henricus Garnetus, als bey der unerhörten conspiration, da man den König von Engelland/ die Königin/ den ältesten Printzen/ und fürnehmste Stände desselben Reichs/ durch heimlich-vermachtes Pulver in die Lufft senden wollen/ insonderheit mit interessiret/ zu Londen am Leben gestraffet ward/ entschuldigte denselben ein ander Jesuit/ Namens Andreas Eudemonioannes, durch eine absonderliche Apologiam (worin er unter andern außführlich

zu

zu behaupten sich unternimmet/ daß erlaubt sey für Gericht mit zweydeutigen Worten / zweiffelhafften tunckeln Redens-Arthen/ und restrictionibus mentalibus, den Richter zu betriegen: wie auch dis anderer Jesuiten Lehre ist/ die theils eigne Bücher davon geschrieben / und Garnetus in seiner Gerichtlichen Befragung es dergestalt practiciret hat) ja man setzte so gar ihn unter die Zahl der Märterer; wie solches gnugsam bekandt. und schreibt Petrus Molinæus, daß er in einem Jesuiter-Collegio dergleichen Verräther und Königs-Mörder als heilige Märterer in einem Gemählde vorgestellet gesehen. Ipse ego (sind seine Worte) cùm Flisca essem in Andegaviensi provincia, vidi & exhorrui in Collegio Jesuitarum tabulam; in qua depicti erant martyres Jesuitæ: inter quos conspiciebantur Campianus, & Garnetus, & Oldcornus; ille tentator parricidii, hi incendiarii & proditores. Rem sanè horrendam & Regibus formidabilem! quandoquidem per Regicidia quæritur corona martyrii. Ergo in sacrosancto Martyrum choro, prodigorum sui sanguinis, dum sunt avidi Dei gloriæ, conspicientur incendiarii & parricidæ; illi instructi facibus, hi gladio: quæ arma non sint indicia pœnæ quam tulerint, sed sceleris quod patraverint. An, si Paulus Apostolus, cùm sisteretur coram Nerone, conatus fuisset adigere pugionem in pectus tyranni, eoque nomine fuisset actus in crucem, mors ejusmodi fuisset boni odoris in Ecclesia, & condecoranda titulo martyrii? Eben dis wiederholet er nachgehends/ und setzet hinzu: Tales (tabulas) alias minores persimiles vidi Lutetiæ, in quibus Guignardus quoque insertus erat his martyribus.

vide Casaub. ep. 624

Mol. Hyperasp. l. 1. c. 8.

l. 3. c. 4.

X. Weiter gehöret auch zu vorerwehnten Mord-Schrifften des Jesuiten Josephi Cresvvelli Buch/ so un-

ter dem Namen Philopater außgangen/ item des Jesuiten Caroli Scribanii (so sich mit versetzten Buchstaben Clarum Bonarscium nennet) Amphitheatrum honoris (horroris solte es heissen) des Jesuiten Petri Ribadeneira (der des Blut-süchtigen Marianæ so grosser Freund gewesen/ daß ihn dieser nach seinem Tode mit einem epitaphio beehret) Tractat de Principe, und dergleichen Bücher. Von welchen da L. Froñ sagen wird/ daß sie eine Lehre führen/ die gar nicht zur Sünde / sondern vielmehr zu einer rechtschaffenen Frömigkeit/ja gäntzlichen Heiligkeit des Lebens anführet / daß / wer derselben folget / ein heiliger Mensch wird (wie er sonst die Römisch-Catholische Lehre dergestalt beschreibet) solte michs Wunder nehmen: wegert er aber sich solches zu thun/ und erkennet/ daß dergleichen Lehre sündlich/ so frage ich/ob denn nicht dieselbe ihm das Pabstthum verdächtig gemachet?

Vide Alegamb. Bibl. oth. Soc. p. 395.

§. 106. p. 273.

XI. Was ferner das dritte argument betrifft; dafern diese consequentz angehet: Lutherus ist mit sich und seinen Lutherischen in etlichen die Lehre betreffenden Puncten uneinig; darumb ist die Lutherische Kirche billig verdächtig; so muß diese noch viel mehr angehen: Ein Pabst ist mit dem andern uneins/ wenn auch ex cathedra was zu definiren/ (zum Exempel/ wie gefraget ward: Obs im Evangelio Grund hätte/ daß jemand sich des eigenthümlichen Besitzes seiner Güter begäbe? sagte Nicolaus III. hiezu ja/ Johannes XXII. aber verdaṁte solche Meinung als Ketzerisch/ und folgten ihm darin Benedictus XII, Clemens VI, Innocentius VI: gleichwie Martinus IV, Nicolaus IV, Clemens V, und andere es mit Nicolao hielten) darumb ist die Römisch-Catholische Kirche billig verdäch-

§. 83. p. 69.

c. Exiit, 3. de verb. sign. in 6. c. Cum inter, 4. de verb. sign. Extrav. & c. Quia quorund. eod.

verdächtig. Denn ja die Römisch-Catholische Kirche/nach ihrer Lehrer Aussage / die infallibilität des Pabsts zum Fundament hat/ die Protestirende aber Lutherum keines Weges zum Fundament ihrer Kirchen setzen/ noch ihm eine infallibilität beylegen ; sondern nur so weit ihm glauben zustellen/ als er seine Lehre aus den unfehlbaren Schrifften der Propheten und Apostel zu behaupten weiß. Was auch fernerl/ ausser dem Fall der Päbstischen determination, bey denen Römisch-Catholischen für Einigkeit in der Lehre sey/ solches ist von unterschiedlichen Theologis unsers theils (die ich anderswo namkündig gemachet) außführlich erwiesen worden: und haben auch wir schon droben ein und ander mercklich Exempel desfals angeführet.

vide supra c. 4. n. 5.
Apologi pro Valer. conf. n. 6.
vide supra c. 6. n. 7.

XII. Also ist nun klar zu Tage geleget / wie die Folgereien/ wenn L. From aus Lutheri ärgerlichem Leben/ sündlicher Lehre in einigen Puncten/ Uneinigkeit mit ihm selbst und den Lutherischen in etlichen Sachen / die gantze Protestirende Kirche verdächtig machen wil / den Stich gar nicht halten. Was aber ferner die Zeugnisse betrifft/ womit der Auctor diese seine wieder Lutherum angegebene Aufflagen zu erweisen vermeinet/ und die er zu solchem Ende in grosser Anzahl aus dessen Tomis anführet; ist unvonnöthen auffs neue selbige zu beantworten/ nachdemahl vorlängst unterschiedliche Theologi solche Arbeit über sich genommen: welche ich allhie namkündig machen/ und/ in welchen Schrifften/ an was Orth und Stelle / sie jedem vorgeworffenen Punct begegnet / anzeigen könte / da nicht auch dieser Mühe bereits Herr D. Sebast. Niemann in seinem anno CIↃ IↃC LIV. zu Jena edirten Wercklein/ dessen Titul: **verlegene alte Lumpen/welche von unser-**

seits Theologen vorlängst verworffen / anjetzo aber bey dem Hoch-ansehnlichen Reichs-Tag zu Regenspurg von dem Jesuiten Jodoco Kedd feil getragen werden / aus seinen bißhero außgesprengten Schrifften kürtzlich zusammen gezogen; mich überhoben hätte. Wie denn auch wolgedachter Auctor selbst in seinem des jetzt-gemeldten Kedden so genandtem Kelterhause entgegen gesetzten Tractat viele wieder Lutherum alda fürgebrachte / und von L. Frommen jetzt wiederholte falsche Aufflagen und unbefugte Beschuldigungen gründlich ablehnet. So hat gleichsfals von dieser Materie in seinem Luthero defenso und dessen Apologia wider P. Carl von Creutzen / absonderlich und ausfürlich gehandelt Herr D. Johann. Müller / Senior des Ehrw. Ministerii zu Hamburg.

Das X. Capitel.

Von Enderung der Lehre.

I.

DEr Beschuldigung / daß Lutherus mit ihm selbst und seinen Lutherischen uneins / füget L. Fromm sobald eine andere hinzu / so der vorigen nicht ungleich / nemlich / daß die Lutherische Lehre offt aus blosser Streitsucht geendert werde. Wobey denn abermahl Lutherus selbst für andern herhalten muß.

§.34.p.77.ff

II. Aber /

II. Aber / soll dadurch eine Kirche so fort in verdacht gerathen / daß derselben Lehrer zuweilen von einem und andern Religions-Punct unterschiedlich reden / und die neuen Theologi mit den alten nicht allemahl durchgehends übereinstimmen / wie wirds denn umbs Pabstthum werden? Daselbst lehrten ehemals Tostatus und andere / daß der Fels / worauff die Kirche erbauet / nicht sey der Römische Pabst: heutiges Tages aber lehret man das gegentheil überall. Man lehrte alda vormahls / daß des Pabsts infallibilität sich nicht erstrecke an die quæstiones facti, und kamen hierin / wie Bellarminus bezeuget / alle Römisch-Catholische überein: aber vor neun Jahren hat man in dem Jesuiter-Collegio zu Paris öffentlich diese thesin zu behaupten angefangen: Datur in Ecclesia Romana controversiarum fidei Judex infallibilis, etiam extra Concilium Generale, tum in quæstionibus Juris, tum facti, unde post Innocentii X. & Alexandri VII. constitutiones fide divina credi potest, librum, cui titulus, *Augustinus Jansenii*, esse hæreticum, & 5. propositiones ex eo decerptas esse Jansenii, & in sensu Jansenii damnatas. Anderer Puncten jetzo zu geschweigen. Und wasgestalt durch die Päbste selbst / wenn sie auch ex cathedra definiret / zuweilen die Römisch-Catholische Lehre geendert worden / davon haben wir im vorhergehenden Capitel ein mercklich Exempel angeführet.

Vide supra c. 4. n. 10.

Bell. de R. Pontif. l. 4. c. 2.

Vide Assert. Cathol. de Incarn. propos. Paris. in Coll. Clarom. 12. Dec. 1661.

Num. 11.

III. Daß sonst offt aus blosser Streit-sucht und studio contradicendi eintzeler Theologen die gemeine Kirchen-Lehre bey den Protestirenden geendert werden solte / ist ein blosses Vorgeben. Was in Warheit eine gemeine Kirchen-Lehre bey uns ist / davon weicht kein rechtschaffener Theologus ab (so nach Beschaffenheit der Umstände eine und

andere Redens-Arth weiter erkläret/ oder diese und jene hypothesis besser erläutert wird / das macht in der Lehre an sich keine Enderung) und mag das gegentheil dadurch was der Auctor herbeybringet/ nicht erstritten werden.

p. 76. IV. Nemlich er spricht/ es hätten die alten Lutherischen Theologi, als Chemnitius, Meisnerus, Balduinus, und andere/ von der Vorbereitung zur Rechtfertigung gelehret/ daß zu derselben ein guter Vorsatz von Sünden abzustehen gehöre; jetzo aber müsse es unrecht/ ketzerisch / und den Lutherischen libris Symbolicis zuwieder heissen: da doch Formula Concordiæ lehre / daß eine vera contritio, eine wahre Reue/ für der Rechtfertigung hergehen müsse/ Chemnitius aber/ der die Formulam Concordiæ machen helffen/ sage/ daß die wahre Reue novæ vitæ propositum, einen guten Vorsatz des neuen Lebens / in sich begreiffe.

Chemn. Ex. Conc. Trid. part. I. tit. de Præpar. ad Iustif. p. m. 155. V. Antwort/ Chemnitii Worte (Meisnerus ist nicht recht citiret: denn wie könten in einer decade XXVII. disputationes seyn? Balduinum hab ich jetzt eben nicht zur Hand) lauten an angezogenen Orten also: Ante Justificationem oportet præcedere contritionem, hoc est, seriam agnitionem peccatorum, pavores conscientiæ, agnoscentis iram Dei adversus nostra peccata, & dolentis propter peccatum: in qua contritione non retinetur, sed abjicitur propositum perseverandi & pergendi in sceleribus; **Es muß vor der Rechtfertigung hergehen eine Reue/ das ist/ eine rechtschaffene Erkentniß der Sünden / und Angst des Gewissens / in dem dasselbe Gottes Zorn wieder unsre Sünde schmecket/ und die Mißhandlung bedauret: in welcher**

cher Reue nicht beybehalten / sondern abgeleget wird der Fürsatz in Sünden beharlich fortzufahren. item: Nequaquam docemus pœnitentiam sine contritione. Pertinet autem ad contritionem —— dolor conscientiæ, graviter dolentis, se peccasse, & peccatis offendisse Deum: incipit igitur peccatum odisse & detestari, atq; ejus propositum abjicere; Wir lehren keines wegs eine Busse ohne Reu. Es gehöret aber zur Reu —— eine Angst des Gewissens / welches der begangenen Missethat halber / womit Gott erzörnet / sehr bekümmert ist / und dahero anfängt die Sünde ernstlich zu hassen / und den Vorsatz zum Bösen wegzuschaffen. So hat ehemahls der vortreffliche Chemnitius gelehret. Und solte nun L. Fromm die neuen Theologos genennet / auch ihre Worte angeführet haben / die solche alte Lutherische Lehre von der Reue / und Ausräumung des bösen Vorsatzes / als welcher mit der wahren Reue zugleich nicht bestehen möge / wie Ketzerisch verworffen hätten. Weil er aber niemand dessals namkündig machet / halten wir uns hierbey nicht länger auff.

Idem part. 2. tit. de Contrit. p. m. 380.

VI. Weiter schreibt L. Fromm / in der Lehre von der Gnadenwahl und H. Abendmahl habe auch das studium contentionis Enderung gemachet. Denn wie heutiges Tages Joh. Bergius und andere moderatiores Reformati von der Gnadenwahl lehreten / so hätten / was substantiam dogmatis betrifft / ja noch wol härter / die ersten *p. 77.*

Luthe-

Lutherischen/ Lutherus, Brentius, Heshusius, Lucas Osiander, Spangenberg, gelehret: und wie die Reformirten mit Calvino vom H. Abendmahl lehreten / so hätte im Anfang Brentius, der in unterschiedlichen colloquiis à parte Lutheri gestanden / in seinem commentario über Johannem, und die Lutherischen Prediger in Schwaben in ihrem Syngrammate, welches Lutherus approbiret / gelehret.

VII. Aber / was den Punct von der Gnadenwahl betrifft/ weil der Auctor abermahl davon keine Zeugnisse einiges theils anführet/ sondern es beym blossen sagen bewenden lässet/ und doch bekandt ist/ wie Bergius und seines gleichen ihre Meinung so listig zu verstecken wissen/ daß nothwendig alle Worte genau müssen betrachtet und untersuchet werden/ wo man davon recht urtheilen wil/ als werden wir genöthiget selbigen vorbey zu gehen. Anlangend den Punct vom H. Nachtmahl / sehe ich nicht/ was dis für eine consequentz sey: Brentius, der in unterschiedlichen colloquiis à parte Lutheri gestanden / hat in seinem commentario über Johannem, wie auch im so genandten Syngrammate (denn er dessen auctor gleichfals gewesen) nebst etwa noch XIII. andern Schwäbischen Predigern / vom Nachtmahl anders gelehret als heutiges Tages die Lutherische davon lehren: darumb wird zuweilen aus blosser Streit-sucht und studio contradicendi eintzeler Theologen die gemeine Kirchen-Lehre an Lutherischer Seiten geendert. Warlich/ da dieser Schluß richtig/ wird auch folgender müssen richtig seyn: Valerianus Magnus, der vornehme Missionarius Apostolicus, welcher selbst von sich schreibet / quod adhibitus sit tractandis gravioribus negotiis à Regibus, Cæsaribus, & summis Pontificibus, daß er in hochwichtigen Geschäfften von Königen/ Kai-

vide nostram Pseudadelph. Hein. n. 59.

Syngrammatis auctorem esse Brentium, docet præfatio collegii Theol. Tübing. in Resp. apolog. Ioh. Brentii filii, ann. 1582. ed.

Valer. Apolog. p. 57.

Kaisern/ und Päbsten gebrauchet sey; Dieser Valerianus, sage ich/ hat/ nebst einigen andern bey sich habenden Capuccinern/ vormahls im Rheinfelsischen colloquio vom primatu Pontificis anders gelehret als heutiges Tages die Römisch-Catholische davon lehren/ (nemlich/ daß die autorität des Pabsts/ welche ihm in Römischer Kirchen beygeleget wird/ nicht könne aus H. Schrifft allein erwiesen werden) darumb wird zuweilen aus blosser Streit-sucht und studio contradicendi eintzeler Theologen die gemeine Kirchen-Lehre an Römisch-Catholischer Seiten geendert. Gesetzt/ es hätten Brentius und sonst einige Theologi ehemahls etwas anders vom H. Nachtmahl gelehret als heute bey uns gelehret wird/ wäre denn solches flugs die gemeine Lutherische Kirchen-Lehre gewesen? Es hat umb eben solche Zeit/ und zwar in eben demselben Jahre/ da Brentii Exegesis in Johannem zum ersten mahl ediret/ Lutherus sein Buch vom Abendmahl/ dessen Titul: **Daß diese Wort Christi: Das ist mein Leib/ noch fest stehen;** herausgegeben/ und darin die damahlige gemeine Lutherische Kirchen-Lehre von diesem Articul deutlich gnug für Augen geleget: nun wird aber ja niemand sagen/ daß in gedachtem Buche Calvino und denen heutigen Reformirten das Wort solte geredet seyn. Wie denn gleichfals hieraus erhellet/ daß Lutherus indem er das Schwäbische Syngramma gelobet/ nicht müsse eine solche Lehre/ als Calvini und der Reformirten ist/ darin gesehen haben. Und wird auch wol kein Reformirter gestehen/ daß es seiner confession gemäß was daselbst unter andern gelesen wird: Quod fide manducandum sit corpus, & bibendus sanguis, nihil adimit pani ut non sit corpus. Ut enim non propterea CHRISTUS carne caruit, quod

ann 527.

R Petrus

Petrus aut alius Apostolus ederit eum spiritualiter: ita non propterea corpus CHRISTI in pane esse negandum est, quod spiritualiter sit manducandum. —— Quemadmodum nemo tam stupidus est, qui diffiteatur, verbum Evangelii spiritualiter, hoc est, fide, recipiendum esse, ut maximè auribus carnalibus recipiat. Hätte auch Brentius mit Calvino in der Lehre vom Nachtmahl es gehalten / würde er ja ohn Zweiffel Philippo nicht so getreulich wiederrathen haben mit denen Sacramentirern sich in einen Vertrag einzulassen / ob sie gleich zu Lutheri Meinung sich etwas genähert: wie solches geschehen zu seyn Philippus selbst bekennet / da er an Brentium schreibet: Scripsisti mihi aliquoties de Sacramentariis, & concordiam dehortaris, etiamsi inflexerint se ad Lutheri sententiam. Aber hievon lässet sich an gegenwertigem Orthe nicht weitläufftiger handeln.

Vide Philippi ep. ad Brent. in illius à Peucero ed. Consiliis p. 247.

Das XI. Capitel.

Von Antichtung frembder Lehre und Meinungen.

I.

§. 36. p. 81. UNter die Sachen / welche ihm das Lutherthum verdächtig gemachet / setzet ferner L. Fromm auch dieses / daß die Lutherischen wieder die Römisch-Catholische Kirche / selbige verhasst zu machen / viel Unwarheit brauchten. Aber / was für abscheuliches Dings haben nicht die Päbstler der Lutherischen Kirchen / umb dieselbe bey hohen

und niedrigen verhaßt zu machen/ angetichtet? Auff jenem grossen Reichs-Tage zu Augsburg berichtete der Hispanische Cantzler Alphonsus, wie die Spanier beredt wären/ ob glaubten die Lutherischen nicht an Gott und die H. Dreyfaltigkeit/ hielten von Christo und der Marien nichts. Und Lutherus erzehlet/ daß einsmahls zu Wittenberg ein Legat aus Franckreich gewesen/ welcher öffentlich bezeuget/ es wäre seinem Könige für die gewisse Warheit beygebracht/ daß bey den Lutherischen keine Kirche/ keine Obrigkeit/ kein Ehestand sey/ sondern sie untereinander lebten wie das unvernünfftige Vieh. Womit denn durchaus übereinstimmet was mehr-angeführter Römisch-Catholischer Fürst meldet/ daß nemlich Er selbst fast offt/ sonderlich in Italien/ auch so gar von Prælaten/ allerhand Geistlichen/ und Religiosen/ angehöret/ was gestalt/ wenn etwa jemand der Protestirenden von seiner Parthey erwehnet/ daß selbige eben so wol als die Catholische/ an Gott Vater/ Sohn/ und H. Geist glaubte/ die H. Tauffe und Communion administrirte/ von Sünden absolvirte/ hoch auff die guten Wercke dränge/ und so weiter; von jenen geantwortet worden: **Das ist gut! Wir glaubten nicht/ daß ihr einmahl Christen wäret. Nun aber sehen wir/ daß ihr ja so gut als wir selbst glaubet. Wir meineten/ ihr lästertet die Mutter Gottes und die Heiligen/ und daß ihr in lauter Schande und Unzucht eure Kirchliche Versamlung bey nächtlicher weile zubringen thätet/ und lauter Schneider und Schuster zu Pfarrherrn hättet.** Und was sonst denen Protestirenden absonderlich Luthero, für ungereimte Meinungen und Lehren von Päbstischen Scribenten bey-

T. 5. Luth. I. f. 28.

Luth. præfat. Artic. Smalcald.

In præfat. operis.

Gerh. Conf. Cathol. l. 1. part 2. c. 19. p 883. & ibid. Append. p. 928. 992. gemässen werden/ davon mag man unter andern Gerhardum nachschlagen/ der eine gute Anzahl deroselben zusammen gelesen hat. Solls nun eine Kirche verdächtig machen/ daß sie den Gegenpart mit falschen Aufflagen beschweret/ in was grossem Verdacht muß denn wol die Römisch-Catholische Kirche stecken?

II. Betreffend die Puncten selbst/ welche/ auff des Auctoris Meinung/ den Päbstlern angetichtet werden sollen/ seyn derer etliche so beschaffen/ daß von unser Seiten man ihnen dieselbe nicht beyleget: etliche lehren sie zwar mit eben so viel Worten nicht/ verstehen sich aber unterdes zu solchen hypothesibus, woraus sie nothwendig herfliessen: (gestalt dis an seinem Orth/ wo man von dergleichen Sachen außführlich handelt/ gnugsam dargethan wird) etliche Puncten aber/ und zwar die allerabscheulichste/ sind/ wie sie da für Augen liegen/ und von L. Fromen selbst angeführet werden/ nichts anders denn die dürre lautere Warheit; es protestire auch gleich Gegentheil so hart darwieder als es immer wolle.

III. Unter diesen ist der Erste/ daß in Römisch-Catholischer Kirchen denen Heiligen/ wie auch ihren Bildern und reliquien/ Göttliche Ehre angethan wird. Denn/ lieber/ ists nicht Göttliche Ehre/ daß man die Mutter Gottes daselbst nennet peccatorum salvatricem magnificam, fontem vitæ & veniæ, fontem salutis & gratiæ, eine Seeligmacherin der Sünder/ einen Brunn des Lebens/ der Vergebung/ der Seeligkeit und Gnaden; wie sie also vom Pabst Innocentio geheissen wird/ in oratione quam ccc. dierum indulgentiis dotavit?

tavit? daß man sie nennet irroratricem & largitricem spiritualis gratiæ, eine Geberin der Geistlichen Gnade; wie sie im Rosario Mariæ getituliret wird? daß man sie nennet mediatricem Dei & hominum, eine Mittlerin zwischen Gott und den Menschen; auxiliatricem Dei & hominum, eine Helferin Gottes und der Menschen; wie sie genandt wird in orationibus de quinq; doloribus Mariæ? erweiset man nicht der Jungfrauen Marien Göttliche Ehre/ wenn man sie also anredet: Si tu nos deserueris, quonam confugiemus, spiritus & vita Christianorum? Nullus est qui salvus fiat, nisi per te, ô sanctissima: nemo est qui liberetur à malis, nisi per te, ô purissima; Wenn du uns verlässest / wohin sollen wir den fliehen / O du Geist und Leben der Christen? Niemand kan seelig werden alß durch dich / O du Allerheiligste: niemand mag vom Ubel errettet werden als durch dich / O du Allerreineste! Welche Worte Aloysius Lipomanus, Bischoff zu Verona, und der Jesuit Fr. Suarez, aus dem Germano anführen / und approbiren. Ists auch nicht Göttliche Ehre / wenn man im Pabstthum mehrgedachte Mutter des HERRN anruffet / daß sie uns reinigen wolle von allen unsern Sünden / und in ihrem Namen seelig machen: weil wir auff sie unsre Hoffnung und Vertrauen setzten / und ohne ihr keine Versöhnung zu erhalten sey? welche und dergleichen mehr Anbetungs-Formulen in dem Psalterio Virginis Mariæ zu finden:

Lip. de vitis Sanct. f. 288.
Suar. in Thom. T. 2. disp. 23. qu. 37. s. 10.

finden; so nicht allein zu Venedig/ Paris/ Heidelberg/ Franckfurt/ Leipzig/ in öffentlichen Druck außgangen/ sondern auch von den Päbsten Sixto IV. und Innocentio IIX. confirmiret/ ingleichem von den Sorbonisten approbiret/ zu dem bis auff heutigen Tag niemals von einigem Pabst unter die Zahl der verbothenen Bücher gesetzet ist.

IV. Und hilfft allhie nichts/ daß L. Froñ spricht/ es müssen in dergleichen Anruffungen die Worte/ wie sie auch lauten/ nicht auff Göttliche Ehre gedeutet werden. Denn auch vormahls die Heiden ihre Abgötterei damit entschuldigen wolten/ daß sie vorwandten: Non quod scriptum est, atque in prima est positum verborum fronte, id significatur & dicitur; sed allegoricis sensibus & subditivis intelliguntur omnia illa secretis; man müste nicht alles/ was von den Göttern gesagt würde/ so verstehen wie es an sich lautete; sondern es steckte ein verblümter Verstand darunter. Worauff aber der alte und gelährte Kirchen-Scribent Arnobius antwortete/ es wäre dis nur eine kahle Außflucht/ und subtile Betriegerei/ dahin angesehen/ daß/ weil man sich der Sachen selbst schämete/ durch arglistige Verdrehung der Worte den Leuten ein blauer Dunst für die Augen gemachet/ und/ was an sich abscheulich/ unter einer angetichteten Gestalt etwas angenehmer fürgestellet werden möchte. Seine Worte sind: Argutiæ sunt, ut apparet, atque acumina hæc omnia, quibus fulcire solemne est malas in judiciis causas; quinimò, ut verius dicam, sophisticarum disputationum colores, quibus non verum, sed imago & species veri semper atque umbra conquiritur. Nam quoniam rectas accipere lectiones pudet, dedecet, decursum est in has partes, ut alia subjiceretur res alii, & in speciem de-

Arnob. contra Gent. l. 5.

coris

coris turpitudinis interpretatio cogeretur. Und wiederumb: Quia talium ſcriptorum hiſtoriarumq; vos pudet, nec aboleri videtis poſſe ea, quæ ſunt fœde ſemel in commentarios relata, nitimini cohoneſtare res turpes, atque omnibus argutiarum modis pro rebus ſubditis verborum invertitis corrumpitisq; naturas; atque, ut olim accidere malè ſanis aſſolet, quorum turbida vis morbi ſenſum atque intelligentiam depulit, confuſa atque incerta jactatis, & inanium per rerum figmenta bacchamini. Daß ſolches auch mit Warheit von den Römiſch-Catholiſchen geſagt werden möge/ kan niemand leugnen/ der die wunder-ſeltzame Subtilitäten/ womit ſie vorerwehnte abgöttiſche Anruffung und Verehrung der Creaturen entſchuldigen wollen/ erweget. Aber weil dieſes anderswo gnugſam außgeführet iſt/ wil ich mich allhie dabey länger nicht auffhalten.

vide I. Muſai diſp. 2. de Eccl. part. 2. n. 180. ſeqq.

V. Der andere Punct aber betrifft den Pabſt zu Rom: welchem ebenmäſſig mit Beſtande der Warheit beygemäſſen wird/ daß er ſich für einen Gott ausgebe/ ja über Gott ſich erhebe. Denn was das Erſte anlanget/ ſo nennet ſich ja der Römiſche Pabſt außdrücklich/ und läßt ſich von den ſeinen nennen einen GOTT. Maſſen ſolches zu erſehen aus der Epiſtel Pabſts Nicolai I. an den Kaiſer Michaëlem, darin unter andern dieſe Worte/ (welche auch im Decreto wiederholet) gefunden werden; Satis evidenter oſtenditur, à ſeculari poteſtate nec ligari prorſus, nec ſolvi poſſe Pontificem; quem conſtat à pio Principe Conſtantino DEUM appellatum: nec poſſe Deum ab hominibus judicari, manifeſtum eſt; Es iſt ſatſam am Tage / daß der Pabſt von weltlicher Macht weder

c. Satis evidenter, diſt. 96.

weder gebunden noch gelöset werden könne; als welchen der fromme Fürst Constantinus einen GOtt genennet: daß aber GOtt von Menschen nicht gerichtet werden möge/ ist klar und offenbar. Da wir denn jetzo unberühret lassen/ ob Constantinus den Pabst in singulari, wie man redet/ einen GOTT genennet (welches daß es falsch/ sonst leicht von uns dargethan werden könte) und nur dieses hierauß anmercken/ daß Herr Nicolaus sich vor einen solchen GOtt außgebe/ von welchem kundbar und ausser allem Zweiffel/ daß er von Menschen nicht möge verurtheilet werden/ das ist/ vor einen waren GOtt/ der kein Mensch. Denn wann Er das Wort GOTT in einer andern uneigentlichen Bedeutung näme/ würde die Folgerei von nichten seyn. So schreibt auch ferner der Cardinal Bellarminus gantz verwegen: Teneant pusilli & simplices, Papam DEUM quendam esse; Kinder und einfältige sollen wissen/ daß der Pabst ein GOTT sey. Und wie Pabst Sixtus IV. zum ersten mahl in Rom eingezogen/ ist ihm ein Triumpff-Boge zu Ehren auffgerichtet worden/ mit dieser Uberschrifft:

Bell. Resp. ad Tr. Gersonis de Excomm. valore. conf. Baron. ad ann. 1162. n. 3.

Oraclo vocis mundi moderaris habenas,
Et merito in terris diceris esse DEUS;
Der du mit Wunderstimm die gantze Welt regierst/
Auff Erden billig auch ein GOTT geachtet wirst.

Gestalt denn dieser Titul/ daß der Pabst GOTT auff Erden sey/ (etliche nennen ihn einen leiblichen GOTT in der Welt / Göttlichen Geist im Menschlichen

Card. Iacobatius l. 10. de Concil. art. 8. n. 77.

Leibe beherberget) fast überall bey denen Canonisten zufinden. Wie denn auch jener Meuchtl-Mörder Franciscus Ravaillacus, als er gerichtlich befragt worden/ warumber Henricum IV, König in Franckreich/ umbs Leben gebracht? sich ungescheuet verlauten lassen/ er hätte solches darumb gethan/ weil gedachter König was vorgehabt so dem Pabst entgegen: welchen er für einen GOTT auff Erden hielte/ und demnach geachtet hätte/ daß derselbe des Lebens nicht wehrt so sich ihm wiedersetzte. Ja es ist dieser Hildebrandisch-gesinnete Catholicus ausdrücklich in solche Worte herausgebrochen: Papa est Deus, & Deus est Papa, **der Pabst ist Gott/ und Gott ist Pabst.** Und was hat man sich hierüber groß zu verwundern/ weil so gar Pabst Gregorius II. selbst sich Deum terrestrem, **einen irdischen Gott**/ nennet; und im Concilio Lateranensi (welches die Päbstler unter die allgemeine Concilia setzen/ dessen Acta auch/ wie sie in den Tomis Conciliorum zu lesen/ vom Pabst Leone X. approbiret/ und auff dessen Geheis ediret worden/) Christophorus Marcellus, Apostolicæ sedis Notarius, Pabst Julium II, welcher selbst zugegen war/ also anredete: Tu alter DEUS in terris, **Du bist der andere GOtt auff Erden;** auch eben daselbst Antonius Puccius, Apostolicæ Cameræ Clericus, dem Pabst Leoni X. beylegte divinam majestatem, **eine Göttliche Majestät.** Gleich wie Angelus Politianus von Alexandro VI. rühmet/ daß er durch das Pabstthum erhoben sey ad divinitatem ipsam, **zur Gottheit selbst:** auch die Glossa des Päbstischen Rechts den Pabst ungescheuet nennet DOMINUM DEUM

Marc. Mant. consil. 121. Casaub. ep. 624. ad Fr. Ducaeum.

Greg. ep. ad Leon. Is.

Concil. Later. sess. 4.

Polit. Orat. ad Alex.

Gl. ad c. cum inter. Extra. de verb. sign.

DEUM NOSTRUM, unsern HErRN GOtt. Welchen Titul demselben ebenmässig giebt der Poët Faustus Sabæus Brixianus, wann er in seinen zu Rom edirten Epigrammatibus an Paulum III. also phantasiret:

Quum triplici sanctum caput immortale corona
ornarent Patres, optime PAULE, tuum,
Sedibus æternis superi huc venere, volentes
NOSTRUM admirari TE DOMINUM ATQUE DEUM.
Postquam mirati Te majestate verendum
nomine, tum NUMEN non minus esse tuum,
& Proceres auro insignes, sacrumque Senatum,
quæ radiant stellis atria & alta suis;
Tunc dixere: Vale, o Cœlum! Tenet inclyta & ingens
astra, suosque Deos Roma, suumque JOVEM.

Mart. l. 5. ep. 8. Da denn scheinet / der Glossator und Epigrammatarius haben den Martialem imitiren wollen / welcher das Gebot des Gottlosen Kaisers Domitiani nennet

edictum Domini Deique nostri.

Und ist wol erschrecklich / daß der / so ein Christ / ja der allerheiligste Christ / und aller Christen Haupt / Lehrer / und Hirte seyn wil / sich nicht scheuet einen solchen Titul zu führen; da doch die Heidnische Scribenten / Suetonius, Dio Cassius, Aurelius Victor, Eutropius, dem Gottsvergessenen Tyrannen Domitiano, daß er ihm denselben geben lassen / aufs ärgste außdeuten.

VI. Damit aber ja aller Zweiffel benommen / und nicht etwa jemand gedencken möge / daß / wenn der Pabst GOTT genennet wird / dis Wort in einem verblümten Verstande / und nicht in seiner eigentlichen Bedeutung / gebrauchet werde / so ist / über dem was schon droben bey Nicolai I. Worten angemercket / ferner in acht zu nehmen / daß

der

der Pabst ihm solche Ehren-Titul und Beschreibungen anmasse / welche ungezweiffelt niemanden anders als dem wahren GOTT zukommen. Also heisset Pabst Leo X. im obbemeldten Synodo Lateranensi dem Simoni Begnio, einem Römisch-Catholischen Bischoff / Leo de tribu Juda, radix David, **der Löwe vom Geschlechte Juda; die Wurtzel David.** Ne fleveris, filia Sion, spricht er/ quia, ecce, venit Leo de tribu Juda, radix David. Ecce, suscitavit tibi Deus Salvatorem, qui salvabit te de manibus vastantium, & populum Dei de manibus persequentium liberabit. Te, Leo beatissime, Salvatorem expectavimus, te liberatorem venturum speravimus. Ad te læti & hilares clamamus, *Impugna impugnantes nos. Apprehende scutum & gladium, & exurge in adjutorium nostrum;* **Weine nicht/ du Tochter Zion: denn siehe/ es ist kommen der Löw vom Geschlechte Juda / die Wurtzel David. Siehe/ Gott hat dir einen Heiland erwecket / welcher dich erlösen wird von der Hand derer die dich verwüsten / und das Volck GOttes aus der Verfolger Händen erretten. Auff dich/ allerheiligster Leo/ haben wir gewartet / als auff einen Heiland. Zu dir schreien wir frölich: Streite wider unsere Bestreiter. Ergreiffe den Schild und Schwert / und mache dich auff uns zu helffen.** Bald darauff wird die Christliche Kirche des Pabsts Braut genandt. Wie denn auch dieselbe an gedachtem Ort von Antonio Puccio also eingeführet wird/ daß sie im Trauer-Habit und elender Ge-

Conc. Lat. sess. 6. Apoc. 5, 5. Psal. 35, 1. seq. sess. 9.

stalt für den Pabst niederfället / und denselben mit kläglicher Stimme also anredet: Hæccine ego, suavissime Sponse, unica illa dilecta tua atque formosa, quæ jam clamare possum: *Noli me considerare quia fusca sum?* **Bin ich / liebster Bräutigam / diese deine eintzige Freundinn und Schöne / welche jetzo ruffen kann: Siehe mich nicht an daß ich so schwartz bin?** Gleichfals nennet der berühmte Ablaß-Krämer / Johann Tetzel / den Pabst **einen Bräutigam der algemeinen Kirchen.** Wie auch Abr. Bzovius ihm diesen Namen giebet. Und Bellarminus, in dem er die Ehren-Titul des Pabsts ordentlich erzehlet / setzet er diesen / daß er der **Kirchen Bräutigam** sey / mit darunter. Wie denn auch Augustinus Triumphus alle seine Kräffte dran strecket / daß er behaupten möge / es käme dieser Name dem Pabst mit fug und recht zu. Ja Pabst Gregorius X. selbst / wie auch Johannes XXII, Bonifacius IIX, und Leo X, nennet die Kirche seine Braut: und Pabst Innocentius III, nennet sich derselben Bräutigam. Womit dann diese heilige Väter sich selbst unbesonnen zu Ehebrecher machen. Denn weil die Christliche Kirche / besage Göttlicher H. Schrifft / den HErrn Christum zum Bräutigam hat / alß muß ja der Pabst / wo er Neben-Bräutigam ist / nothwendig ein Ehebrecher seyn.

Cant. 1, 6.

Tetz. Thes. Luthero oppos. th. 13 T. 1. Ien. L. f. 96. b. Bzov. in R. P. c. 13. Bel. 2. de R. P. c. 31. nom. 13. Triumph. de Potest. eccl. qu. 19 art. 1. Greg. c. ubi periculum, de Elect. in 6. Iohann. c. Si fratrum, Ne sed. vac. in Extrav. Bonif. c. Quoniam, de immun. Eccl. in 6. Leo in Bulla concord. cum Franc. 1. Innoc. serm. 3. in consecrat. Pont. Idem c. Pervenerabilem, X. qui filij sint.

VII. Weiter schemet sich auch nicht vorerwehnter Innocentius III, dem Pabst beyzulegen diese Schrifft-Worte: Est Sacerdos in æternum, secundum ordinem Melchisedech; constitutus à Deo judex vivorum & mortuorum, **Er ist ein Priester ewiglich / nach der weise Melchisedech; verordnet von Gott ein Richter der**

Leben-

Lebendigen und der Todten. Welches erste ihm gleichfals Durandus beyleget. So spricht auch das Decretum vom Pabst: Wenn er zubricht/ so hilfft kein bawen/ wenn er jemandt verschleußt / kan niemand auffmachen. Wenn er das Wasser verschleußt/ so wird alles dürre / und wenn ers außlesset / so kehret es das Land ümb. Benedictus de Benedictis eignet Pabst Paulo zu die Worte des Propheten Daniels: Der HERR hat ihm gegeben Gewalt/ Ehre und Reich / daß ihm alle Völcker / Leute und Zungen dienen sollen: Seine Gewalt ist ewig / die nicht vergehet / und sein Königreich hat kein Ende. Cataldinus de bon Compagnie gebraucht von demselben die Worte des Propheten Esaiæ: Siehe / das ist mein Knecht / ich erhalte ihn / und mein Außerwehlter / an welchem meine Seele wolgefallen hat. Ich habe ihm meinen Geist gegeben: Er wird das Recht unter die Heiden bringen. Er wird nicht schreien noch ruffen und seine Stimme wird mann nicht hören auff den Gassen. Das zustossene Rohr wird Er nicht zubrechen und das glimmende Tocht wird Er nicht außleschen. Er wird das Recht warhafftiglich halten lehren. Er wird nicht murrisch noch greulich seyn; auff daß Er auff Erden das Recht anrichte. August. Triumphus spricht von dem Pabst: In ihm leben/ weben/ und sind wir.

legitimi. Ps. 110, 4. Act. 10, 42. Dur. l. 2. div. offi. 1, n. 17. c. Si Papa dist. 40. Iob. 12, 14. ff. Bened lib. de Antichr.

Dan. 7, 14.

Catald. de Translat. Concil. Bas. n. 3. Es. 42, 1. seqq.

Triumph. in Summ. qu. 36. Act. 17, 28. Panig.

Lect.part.1. lect.2. Franciscus Panigarula gibt vor/ daß der eine HERR/ von welchem der Apostel Paulus an die Epheser schreibet:
Ephes. 4, 5. Ein HERR/ ein Glaube/ eine Tauffe; der Pabst sey.
Conc. Lat. sess. 7. & 9. Balthasar del Rio und Ant. Puccius ziehen auff diesen/
Ps. 72, 8. 9. 11. was David von Christo spricht: Er wird herrschen von einem Meer biß ans ander / und von dem Wasser an biß zur Welt Ende. Vor ihm werden sich neigen die in der Wüsten/ und seine Feinde werden Staub lecken. Alle Könige werden ihn anbetten/ alle Helden werden ihm dienen. Und zwar
Æmil. de gestis Franc. l. 7. bezeuget Paulus Æmilius, daß jene Abgesandten aus Sicilien dem Pabst zu Fusse gefallen / und zu dreyen mahlen
Joh. 1, 29. diese Worte gesprochen: Qui tollis peccata mundi, miserere nostri! Der du trägst die Sünde der Welt/ erbarm dich unser! Wie denn auch oberwehnter bettel-Poët Sabæus Pabst Julium III. also anbetet:

Psalm. 31. In Te speravi: fac, ne confundar in ævum,
JULI, & egestatis pondere me exonera!
Porge aurem, accelera, meq; eripe ab hoste sequaci,
Libera ab ærumnis, retibus, insidiis.
Esto & apud Temet Dominum mihi, maxime JULI,
confugiique domus, præsidiumque meum.
Tuque meæ vires, portus, spes una salusque;
dulce tuum ob nomen NUMEN & esto meum.
Inque tuas commendo manus, JULI, optime Princeps,
spiritum, & hos canos, plectra, lyram, calamum.

IIX. Endlich

IIX. Endlich sagt mehrerwehnter Puccius, daß dem Pabst gegeben alle Gewalt im Himmel und auff Erden. So hernachmals Stephanus, Archiepiscopus Patracensis, wiederholet/ nach dem er kurtz vorher dem Pabst zugeschrieben hatte / plenitudinem potestatis, eine völlige Gewalt/ (eben wie die Glossa Juris Canonici) und ihn vermahnet/ daß er ergreiffen solte gladium divinæ potestatis, das Schwerdt der Göttlichen Gewalt. Gleicher Gestalt schreibet auch Doctor Marta Neopolitanus, Römischer Advocat, außdrücklich/ daß der Pabst eben dieselbe Macht und Gewalt habe/ so der HErr Christus hat / welcher gesprochen: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auff Erden. Wie denn auch dieses in denen libris Ceremoniarum bekräfftiget wird. Nichts weniger legt Aug. Triumphus dem Pabst bey/ potestatem infinitam, eine unendliche Macht: eo quod magnus Dominus (spricht er) & magna virtus ejus, & magnitudinis ejus non est finis; Weil unser Herr groß ist/ und von grosser Krafft/ und seine Grösse kein Ende hat. Der Cardinal Jacobatius gebraucht von ihm die Worte Davids: Du hast alles unter seine Füsse gethan. Card. Bellarminus scheuet sich nicht öffentlich zu schreiben: Teneant pusilli & simplices, Papam potestatem omnem habere in cœlo & in terra; Kinder und einfältige sollen wissen/

Concil. Lat. sess. 9 & 12. conf. lib. 1. sacr. cerem. sect. 7. c. 6.

Gl. ad c. Quando, X. de Transl. Episc. Marta, Tr. de Iurisdict. part. 1. c. 21. Matth. 28, 18.

Cerem. l. 1. sect. 8.

Triumph. præf. Summæ

Iac. de Concil. l. 10. art. 7. n. 77.

Psal. 8, 7.

Bell. l. c.

wissen / daß der Papst alle Gewalt habe im Himmel und auff Erden.

IX. Und wie könte irgend eine Gewalt grösser seyn / als daß jemand **die Natur der Dinge verendere / und aus nichts etwas mache?** welches die Glossa Juris
Gl. l. c. Canonici dem Pabst beymisset. Wer wolte / ohne Zueignung Göttlicher Macht / ihm unterstehen neue Glaubens-Articul zu setzen? welches daß sich der Pabst unter-
Cap. 4. n. 5. fange / droben von uns erwiesen ist. Bekandt ists / daß die
Dan. 2, 21. heilige Schrifft GOTT dem HErren zueigne / daß Er
Prov. 8, 16. **Könige ab- und einsetze**; und daß **durch ihn herrschen die Fürsten und alle Regenten auff Erden.** Nun aber nimmet ihm der Pabst ebenmässig solche Macht. Per nos imperat Imperator: quod habet, totum à nobis habet; **Durch mich herrschet der Kaiser; was er hat / das hat er gantz und gar von mir** / spricht Pabst Hadrianus IV. in seiner Epistel
Avent. an die Bischöffe in Deutschland / welche beym Aventino zu
lib. 6. zu lesen. Und bald darauff fähret er fort: Ecce, in potestate nostra est, ut demus (imperium) cui volumus; propterea constituti à Deo super gentes & regna, ut destruamus, evellamus, ædificemus & plantemus; **Siehe / es**
Luc. 4, 6.
Jer. 1, 10. **ist in meiner Gewalt / daß ich das Reich gebe wem ich wil; als der ich deßwegen von Gott gesetzt bin über Völcker und Reich / daß ich zerbrechen / außrotten / bauen und pflanzen soll.** Wie denn auch eben

diese

diese Worte / umb des Pabsts grosse Macht damit zubehaupten / anführen Bonifacius IIX. und Innocentius III. D. Marta redet Pabst Paulum V. also an: Tu es Vicarius Dei in terris, à quo emanat omnis Jurisdictio, unicus in orbe Pontifex, Imperator, & Rex, omnium Principum superior, rerumque & personarum supremus & Dominus; du bist Gottes Stat-halter auff Erden / von welchem alle Jurisdiction herrühret / der einzige Pabst / Kaiser / und König in der Welt / höher als alle Fürsten / und der Oberste und Herr über alle Personen und Sachen. Vor ihm hatte der Cardinal Bertrandus also geschrieben: Quemadmodum JESUS CHRISTUS, dum fuit in hoc mundo, & etiam ab æterno, naturalis Dominus fuit, & de jure naturali in Imperatores & quoscunque alios depositionis & damnationis sententias ferre potuisset: ita eadem ratione ejus Vicarius; Gleichwie JEsus Christus / da er in dieser Welt / und auch von Ewigkeit her / ein natürlicher Herr gewesen / und / vermöge des natürlichen Rechts / die Kaiser und alle andere hätte absetzen und verdammen können: also kan solches ebenmässig auch sein Stadt-halter thun. Als im XI. seculo Pabst Hildebrand oder Gregorius VII. dem Päbstischen Reiche zur höchsten Stuffen verhalff / decretirte er unter andern (wie aus seinen Dictatibus zu ersehen) quod Papæ liceret Imperatores deponere, daß der Pabst berechtiget wäre die Kaiser abzusetzen. Gestalt Er denn auch solcher / seiner angemasseten Macht würcklich sich gebrauchte / indem er den Kaiser Henricum

Bonif. c. Unam sanctam, de Maj. & ob Ext. com. Innoc. serm. 2. in cons. Pontif. Mart. praef. tr. de Iurisd.

Bertr. de Orig. Iurisd. qu. 4. n. 5.

IV. des Reichs entsetzte / und alle seine Unterthanen von ihrem Eid mit diesen Worten absolvirte: Nomine Patris, Filii, & Spiritus Sancti, Henricum Regem, Henrici quondam Imperatoris filium, Imperatoria administratione Regiaque dejicio, & Christianos omnes imperio subjectos juramento illo absolvo, quo fidem veris Regibus præstare consueverunt; **Im Namen Gottes des Vaters / des Sohns / und Heiligen Geistes / stosse ich König Heinrich / des gewesenen Kaisers Heinrichs Sohn / von dem Kaiserlichen und Königlichen Thron / spreche auch alle dem Reich unterthänige Christen von dem Eide los / damit sie die rechtmässige Könige ihrer Treu zu versichern pflegen:** wie solche formula excommunicationis beym Platina, auch beym Gregorio selbst / zu lesen.

Greg. l. 8. ep. 6.

Optat. de Schism. Donat. l. 3

X. Noch eins müssen wir hinzuthun. Es schreibt der alte Kirch-Vater Optatus Milevitanus, weil Donatus, der bekandte Frieden-stöhrer / sich über den Kaiser erhebe / mache er eben damit sich selbst zum GOTT / und setze sich ausser die Zahl der Menschen. Seine Worte sind: Cum super Imperatorem non sit nisi solus DEUS, qui fecit Imperatorem, dum se Donatus super Imperatorem extollit, jam, quasi hominum excesserat metas, ut se ut Deum, non hominem æstimaret, non verendo eum, qui post Deum ab hominibus timebatur. Eben dahin gehet auch was wir droben aus dem Tertulliano, Chrysostomo, Gregorio, angeführet haben. Machet nun der sich selbst zum Gott / und wil nicht mehr ein Mensch seyn / so sich über den Kaiser erhebet / muß ja auch der Römische Pabst / welcher (wie droben mit Innocentii III. Gezeug-

vide supra c. 2. n. 6.

l. c.

niß erwiesen worden) so vielmahl grösser denn der Kaiser seyn wil / als die Sonne grösser denn der Mond / nach Optati Lehre; eben hiemit sich zum GOTT machen / und kein Mensch mehr seyn wollen. Wie denn ja freilich eben Pabst Innocentius III. ungescheuet heraußsaget / er sey ultra hominem, mehr als ein Mensch. Welches jener Päbstische Scribent / Georg Landherr / also verbessert / daß er vom Pabst mit klaren Worten spricht: Er ist mehr als ein Engel. Es lehret auch dergestalt ein ander Papist / Claudius Seisselius. und Aug. Triumphus untersteht sich zu behaupten / daß dem Pabst mehr Ehre als den Engeln gebühre. Welches denn Antoninus daher beweisen wil / daß der Pabst sich lasse von den Christen anbeten; dergleichen Ehre jener Engel vom Evangelisten Johanne nicht habe annehmen wollen. Und gebrauchte sich dieser über-Englischen Hoheit würcklich Pabst Clemens VI, wenn er in seiner anno CIↃ CCC L. außgelassenen Jubel-Bulle denen Engeln des Himmels ernstlich befahl / daß sie die Seelen der jenigen / welche in dem sie auff der Reise gen Rom / umb daselbst dem Päbstischen Jubel-Fest beyzuwohnen begriffen / etwa sterben würden / als gäntzlich vom Fegefeur befreiet / ins Paradis führen solten (Prorsus mandamus Angelis Paradisi, quod animam, à Purgatorio penitus absolutam, in Paradisi gloriam introducant, sind seine Worte.) Womit denn erfüllet / was Bernhardus, von der unersätlichen Regier-sucht der Päbste handelnd mit diesen Worten gleichsam vorher geweissaget hat: Quid restat, nisi ut adjiciatis & ipsis sanctis Angelis dominari? Was ist mehr übrig / denn daß ihr Päbste auch über die Heilige Engel zu herrschen euch unterwindet?

Innoc. serm. in consecr. Pontif.
Landh. im scharffen runden Auge / *adm. 2.*
Seiss. contra Wald. f. 36.
Triumph. de Pot. Eccl. qu. 9. art. 4.
Ant. Summ. part 3. tit. 22. c. 5.
Apoc. 19. 10.
Bernh. ep. 280.

XI. Da urtheile nun wer ohne affecten urtheilen kan/ obs eine Unwarheit sey/ so man sagt/ daß der Römische Pabst sich für Gott außgebe/ und von seinem Anhang dafür geehret werde. Er selbst und seine Anbeter legen ihm bey Göttliche Nahmen und Beschreibungen/ Göttliche Eigenschafften und Wirckungen/ Göttliche Ehre: die Sprüche H. Schrifft/ so von dem wahren wesentlichen GOTT ungezweiffelt reden/ werden also angeführet/ als ob sie vom Pabst zu Rom redeten. Und damit nicht etwa jemand gedencken möge/ ob würden nur von ungefehr solche Worte/ als in besagten Biblischen Sprüchen vorkommen/ vom Pabst gebrauchet/ die Sprüche aber an sich selbsten nicht auff ihn gezogen/ so nim in acht/ daß/ wenn ein solcher von GOTT handelnder Spruch/ als ob er vom Pabst zu verstehen wäre/ in den Actis des vorerwehnten Synodi Lateranensis, oder sonsten/ angeführet wird/ der Orth/ wo selbiger in der Bibel stehe/ am Rande außdrücklich exprimiret werde. Nun ist ja eben dieses das argument, dessen/ neben uns/ die Römisch-Catholische selbst sich gebrauchen/ wenn sie die wahre Gottheit unsers HErrn Christi wieder die Socinianer und andere dergleichen Ketzer behaupten wollen/ daß sie nemlich selbige daher beweisen/ weil Christo die Namen/ Beschreibungen/ Eigenschafften/ Wirckungen und Ehre des einigen wahren Gottes in der Schrifft beygeleget/ auch die Sprüche/ so von dem wahren Gott reden/ daselbst auff ihn appliciret werden. Ist demnach hie die consequentz richtig/ muß sie auch dort/ wenn vom Pabst gehandelt wird/ richtig seyn: oder gehet sie nicht an wenn man vom Pabst handelt/ so hat das argument auch wieder die Socinianer seine Krafft verlohren.

vide Bell. l.1. de Christo.

XII. Was die Schrifften betrifft/ woraus unser Beweiß genommen/ kan ja auch dawieder niemand mit Fuge

was excipiren: massen wir uns auff der Päbste eigne Worte/ auff die vom Pabst approbirte Acta Concilii Lateranensis, auff das Jus Canonicum und dessen gleichfals durch Päbstliche auctorität confirmirte Glosse beziehen: über dis auch/ was wir aus andern Canonisten und aus dem Poëten Sabæo mit angezogen/ von Römisch-Catholischer Seiten keines weges verworffen werden mag/ in Ansehung/ daß ja niemahlen die Göttliche Titul/ Beschreibungen/ und Anruffung/ so in derer Büchern sich finden/ in die Indices expurgatorios gebracht worden. Denn ob gleich der Spanische Index dermassen accuratè und religiosè verfähret/ daß er auch nicht dulden kan/ daß Bucerus und Zvvinglius Theologi genandt werden; daß Zasius heisse clarissimus, und Hertzog Christoff von Wirtenberg præclarus: so lässet er doch / daß der Römische Pabst heisse Dominus Deus noster, Gott auff Erden/ Allmächtig/ und dergleichen/ alles wol geschrieben seyn. Jene abgöttische Heiden entschuldigten sich auch damit/ daß so viel seltzames abentheurliches Dinges von der Natur/ Eigenschafften und Wirckungen der Götter auff die Bahn gebracht/ wäre der Poëten Schuld/ die vor ihren Kopff dergleichen ertichtet hätten. Aber was antwortet hierauff Arnobius? Concedamus spricht er/ ut dicitis, deformi- *Arnob. l. 4.* tatum tantarum concinnatores esse atque inventores Poëtas: immunes tamen à Deorum maletractatione nec sic estis; qui aut talia cessatis maleficia vindicare, aut non legibus latis & severitate pœnarum tantæ iistis obviam temeritati, constitutumque à vobis est, ne quis posthac hominum id, quod esset turpitudini proximum, aut Deorum indignum majestatibus, loqueretur. Quisquis enim patitur peccare peccantem, is vi-

res subministrat audaciæ; Gesetzt/es sey also wie ihr vorgebt/ daß die Poëten solche heßliche Dinge ersonnen; so seyd doch dadurch ihr noch nicht entschuldiget; als die ihr ja dergleichen Sachen weder mit geziemender Straffe ansehet/ noch sonst einige zulängliche Anstalt machet/ wodurch ins künfftige solcher Verwegenheit gesteuret/ und ernstlich verhütet werden möge/ daß nicht jemand solche Schand-Possen weiter auff die Bahn bringe. Denn wer einen unbestrafft dahin sündigen lässet/ der verursachet eben hiedurch/ daß die Leute immer kühner zum Argen werden. Und anderswo: Si, ut

Id. l. 5. remini, falsa est (de Diis narratio) & mendaciis interpolata fallacibus, ambigere hominum nullus potest, quin causa vos sitis offensæ, qui vel talia quondam conscribere siveritis, aut conscripta durare seculorum in memoria sitis passi; Dafern es falsch und erlogen ist (wie ihr saget) was von den Göttern gelehret wird/ darff kein Mensch zweiffeln/ daß eben ihr dran schuldig seid; weil ihr nemlich vormahls solch Ding habt lassen öffentlich in die Welt hineinschreiben/ und nachgehends zugegeben/ daß es von Jahren zu Jahren beybehalten worden. Als die

Act. 14, 11. seqq. zu Lystra Paulo und Barnabä Göttliche Ehre anthun wolten/ schwiegen diese nicht still darzu/ und sahen durch die Finger/ sondern zurissen ihre Kleider/ und sprungen

gen unter das Volck / schrien und sprach: Ihr Männer / was machet ihr da? wir sind auch sterbliche Menschen / gleich wie ihr. Da Cornelius dem Apostel Petro zun Füssen fiel / und ihn anbetete / wolte dieser solches mit nichten zulassen; sondern richtete ihn auff / und sprach: Stehe auff; ich bin auch ein Mensch! Der Jüdische Geschicht-Schreiber Josephus sagt / König Herodes sey darumb vom Engel des HErrn erschlagen worden / daß / wie man ihm zugeruffen: Das ist Gottes Stimme / und nicht eines Menschen! er solches geschehen lassen / und diese gottlose Schmeichelei (τὴν κολακείαν ἀσεβοῦσαν) nicht bestraffet habe.

Act. 10, 25. 27.

Ioseph. Antiqu. l. 19. c. 8.

Act. 12, 22.

XIII. Aber was ists nöthig / daß wir weiter uns bemühen solches zu erweisen was die Päbstische Scribenten selbst freywillig gestehen / und überdis mit einem neuen argument, dessen wir vorhin noch nicht gedacht / bekräfftigen? Wie man bey ausgehendem CIↃ IↃC LXI. Jahre im Jesuiter-Collegio zu Paris den Satz vertheidiget hatte / daß der Pabst zu Rom auch in quæstionibus facti nicht irren möchte / kam darauff bald zu Anfang des nechstfolgenden Jahrs eine Päbstische Schrifft heraus / unterm Titul: Nova hæresis Jesuitarum, defensa publicè Parisiis in Collegio Claromontano, denunciata universis Episcopis Galliæ. In dieser Schrifft lieset man / unter andern / nachgesetzten discurs: Quicunque dicit, rem non revelatam à Deo, nec divino testimonio comprobatam; qualis videlicet est: num propositiones quædam sint recentioris horum temporum auctoris? esse objectum fidei divinæ, quia Papa dicit; adeoque pro fidei

suæ

suæ fundamento substituit auctoritatem humanam, & verbum hominis, ille fidem evertit, vel ex Papa facit Deum, & ex verbo ejus verbum divinum ac sanctam Scripturam: id quod non hæresis tantum est; sed horrenda impietas, & species idololatriæ. Idololatria enim non in eo solùm consistit, cùm homini tribuitur nomen DEI; sed magis adhuc consistit in eo, quando qualitates DEO propriæ attribuuntur homini, & ejusmodi exhibentur honores, qui ei soli competunt. Jam verò ista totius nostri spiritus atque luminis subjectio, quæ est inclusa in actu fidei, nihil aliud est quam adoratio quam exhibemus primæ veritati. Adeoque qui eam reddit voci hominis, quemcunque etiam is locum habeat in Ecclesia, seu, quicunq; dicit, credere se fide divina, quod tamen propterea saltim credit quia homo dixit, is hominem substituit in locum DEI, transfert in creaturam honorem non nisi soli Creatori debitum. &, quantum in se est, nihil aliud facit ex Vicario Jesu CHRISTI, quam speciem idoli; Wer davor hällt / daß etwas / so nicht von Gott geoffenbahret / noch durch ein Göttlich Zeugniß bekräfftiget; als da / zum Exempel / gefraget wird: ob einige gewisse Lehr-Sätze dieses oder jenes auctoris seyn / der zu unser Zeit gelebt? darumb müsse unzweiffelich geglaubet werden / weils der Pabst saget; und also seinen Glauben auff menschliche auctoritet und Menschen-Worte gründet / der stosset den Glauben umb / oder machet auch aus dem Pabst einen Gott / und auß seinem Wort Gottes Wort und die Heilige

lige Schrifft: welches denn nicht nur eine schlechte Ketzerey ist / sondern eine erschreckliche Gottlosigkeit / und eine Arth der Abgötterey: Sintemahl die Abgötterey nicht nur darin allein bestehet / daß man einen Menschen GOTT nennet; sondern hierin noch viel mehr / wenn man / was GOTT allein zukommet / dem Menschen beyleget / und ihm Göttliche Ehre erweiset. Nun ist aber ja / wenn wir in Glaubens-Sachen unsern Geist und Verstand jemand unterwürffig machen / solches nichts anders als eine Anbetung der höhesten Warheit. Wer demnach diese Ehre einiges Menschen Ausspruch erzeiget / er sey auch in der Kirchen so hohes Ansehens wie er immer wolle / oder / wer da saget / er glaube gantz ungezweiffelt / was er doch nur darumb glaubet weil es ein Mensch gesagt / der setzet damit einen Menschen an Gottes Stelle / leget einem Geschöpff die Ehre bey so allein dem Schöpffer gebühret / und machet / so viel an ihm ist / aus dem Stadthalter Jesu Christi nichts anders als einen Abgott. Und nachdem bald darauff des Exempels Herodis / welchem von dem Volck Göttliche Ehre angethan ward / erwehnung geschehen / folget weiter. Ista populi adulatio minus erat peccaminosa quam isthæc Jesuitarum. Poterat enim illa accipi pro subito lætitiæ impetu, qui non semper rectam rationem sequitur: Act. 12. 22. 23.

U præ-

præterea & ipsa quandoque Scriptura Judicibus ac Principibus nomen DEI tribuit. Hîc vero delibe-rato consilio, obfirmato proposito, & cum formatione atque erectione certi dogmatis & assertionis Theolo-gicæ, Papæ tribuitur, non inane aut sensu carens no-men, sed unus ex gloriosissimis DEI titulis, quiq; nulli aliàs creaturæ est communicabilis: nimirum, quod ver-bum ejus tam sit infallibile, ut ejusmodi mereatur fi-dei divinæ assensum, qui non nisi primæ ac summæ ve-ritati absque idololatria præberi potest.

XIV. So ist ja nun einmahl klar genug/ wer es sey/ davon ehemahls der Apostel Paulus geweissaget/ daß er sich setzen würde in den Tempel Gottes / und vorgeben/ er sey GOTT. (2. Thess 2, 4) Solte aber vielleicht noch wol dahinter eine Unwarheit stecken / daß dem Pabst beygemässen werden wil/ er erhebe sich gar über GOTT? Nein keines weges! Es erwege nur der Warheit-liebende Leser / was die vor-nehmste Verfechter des Römischen Ab-Gotts in diesem Stücke von ihm schreiben / so wird auch dissals die Sache keinen Zweiffel haben. Nemlich / als Card. Baronius der glücklichen Thaten des Gothischen Königs Theodorici er-wehnet/ (Baron. ad ann. 504. n. 1.) spricht er stracks darauff: Evidenter manu tangere quisque poterit, quæ & tu ipse probè conspicis, lector, cuncta benè cessisse Theodorico, dum, licet Arianus, nihil voluit imminutum jurium Romani Pon-tificis; **Es kan ein jeder gleichsam mit Händen greiffen/ und du siehests selbst gar wol/ lieber Leser/ daß es dem Theodorico alles woll ergangen / nachdemmahl er / ob er schon ein Arianer war /**

dem

dem Römischen Bischoffe an seinem Rechte nichts benommen hat. Welches denn gleichmässig bekräfftiget der Cardinal Bellarminus, indem er schreibet: Theodoricus Rex, Arianus sed alioquî prudens, & Ecclesiæ Romanæ & summi Pontificis multum honoris deferens, & ideo feliciter regnans; König Theodoricus war ein Arianer / sonst aber verständig / und that der Römischen Kirchen und dem Pabst viel Ehre an: dannenhero Er eine glückliche Regierung führete. Bell. Chronolog. ad ann. 524. Wie auch vorgedachter Baronius die Arianischen Könige in Hispanien des dem Römischen Pabst erwiesenen respects halber gelobet hatte / thut er hinzu: Unde & fortasse accidit, ut Deus eisdem Regibus dederit & stabilire regnum, & ad multa secula propagare. Nullus enim unquam absq; amplissima remuneratione persolutum inveniet, quicquid aliquando impensum est honoris & reverentiæ Apostolicæ sedi; Baron. ad ann. 447. n. 18. Daher ist es auch vielleicht kommen / daß dieselben Könige durch Göttliche Verleihung ihr Reich befestiget / und auff viel hundert Jahre fortgesetzet haben. Denn man wird nicht finden / daß jemals dem Apostolischen Stuel einige Ehre und Reverentz erwiesen wäre / welche nicht auffs reichlichste solte belohnet worden seyn. Hergegen / ob zwar der Kaiser Theodosius ein so Gotts-fürchtiger und löblicher Herr gewesen / daß ers auch (wie Baronius selbst ihm dis Zeugniß giebet) allen vorigen Christlichen Potentaten an der Gottes-furcht und am heiligen Leben zuvor gethan / hat er dennoch / gedachten Car- Baron. ad ann. 450. n. 11.

Id. ad ann. 449. n. 27. dinals Vorgeben nach / vom Reiche müssen / darumb daß er dem Römischen Pabst Eingriff gethan / indem er einen Bischoff / der dem allgemeinen Concilio vorstehen solte / erwehlet; welches / wie Baronius meinet / dem Pabste zukam. Gleicher Gestalt schreibt der gewaltige Fuchs-schwäntzer *Bzov. in R. Pontif. c. 2.* Abraham Bzovius, von dem / aller Welt Zeugnis nach / Gottfürchtigen und Glorwürdigsten Kayser Othone Magno, daß er in eine schleunige Kranckheit gefallen / weil er libertatem ecclesiasticam violiret / in dem er nemlich *Cap. 9. n. 3.* Pabst Johannem XII, welcher / (wie droben erwehnet) ein rechter leibhafftiger Teuffel war / abgesetzet. Hieher gehöret auch / daß Card. Campegius auff dem Reichs-Tag *vide infra c. 13. n. 9.* zu Nürnberg gesagt / es wäre nicht so grosse Sünde / da ein Priester viel Huren auff der Streu hielte / als wenn er ehlich würde. Nemlich auß diesem siehet der Christliche Leser / daß / nach Römisch-Catholischer Lehre / es mehr auff sich habe / so man der Hoheit / Majestät und Allmacht des Römischen Pabsts zu nahe trit / und demselben nicht seine gebührende Ehre gibt / als wenn man (wie die Arianer thun) den HErrn Christum schändet / und ihm seine Göttliche Ehre verweigert: er siehet / daß / nach selbiger Lehre / die Gottesfurcht zu Erlangung der Wolthaten Gottes / und Abwendung des Göttlichen Zorns / nichts helffe / dafern man dem Pabst / er sey gleich der ruchloseste Mensch unter der Sonnen / im geringsten zu wider ist: er siehet / daß das Päbstliche Ehe-Verbot von denen Römisch-gesinneten höher als das Göttliche Gebot von Meidung der Hurerey und Unreinigkeit respectiret werde. Woraus denn unwiedersprechlich folget / daß der Pabst mehr als GOTT selbst geehret und gefürchtet / und also in der That und Warheit seyn wolle / SUPREMUM Numen, der

Oberste

Oberste GOTT/ wie ihn Stapletonus nennet; domus, quæ columna & firmamentum est veritatis, SUPREMUS paterfamilias, des Hauses/ so da ist ein Pfeiler und Grundfeste der Warheit (der Christlichen Kirchen) oberster Haußherr/ wie Bzovius ihn tituliret; PRIMARIUS vineæ Dominus, der vornehmste Herr des Weinberges (der Kirchen) wie ihn Baronius nennet.

Stapl. præf. lib. de Princip. doctr.

Bzov. l. c. Baron. ad ann. 749. n. 48.

XV. Und eben dieses/ daß der Pabst sich erhebe über alles was GOTT heisset/ oder von seinem Anhang dergestalt erhaben werde/ (welches über eins hinaußläufft/ indeme der Pabst gern geschehen lässet) erkennen einige Römisch-Catholische Scribenten selbst. Massen J. Bedæus, beym Parlament zu Paris Advocatus, in seinem anno CIↃ IↃCXII. edirten Tractat/ den er inscibiret: Jus Regum pro CHRISTO & Ludovico XIII, außdrücklich schreibt/ Cardinalem Bellarminum & alios Jesuitas Pontificem extollere supra id quod dicitur Deus, der Cardinal Bellarminus und andere Jesuiten erhöben den Pabst über alles was GOTT heisset; item/ Cardinalem Bellarminum in scriptis suis hominem illum peccati depingere: cum nihil sit in terra & cœlo quod non ei subjiciat; Der Cardin. Bellarminus mahle in seinen Schrifften ab den Menschen der Sünden (wovon Paulus / dessen Worte er zu dem Ende anführet / geprophezeiet) weil nichts weder im Himmel noch auff Erden/ daß er ihm nicht unterwürffig mache. Wie denn auch gedachter Auctor nachfolgende

c. 8 p. 66.

p. 68.

l. c.

Bernh. in Cant. serm. 33. folgende Worte Bernhardi vom Römischen Pabst daselbst anziehet und approbiret: Honorati incedunt de bonis Domini, qui Domino honorem non deferunt. Inde is, quem quotidie vides, meretricius nitor, histrionicus habitus, Regius apparatus; inde aurum in frænis, in sellis & calcaribus. —— Ipse est Antichristus, qui se non solum diem, sed & meridiem mentietur, & extolletur supra id quod dicitur aut quod colitur DEUS. Quem Dominus JESUS interficiet spiritu oris sui, & destruet illustratione adventus sui, utpote verus & æternus meridies, sponsus & Advocatus Ecclesiæ, qui est super omnia DEUS benedictus in secula. Amen! Hieher gehöret auch was Zabarella J C. schreibet/ eos, qui voluerunt placere Pontificibus, per multa retro tempora, & usque ad hodierna, suasisse iis quod omnia possent, & sic quod facerent quicquid liberet, etiam illicita, & sic PLUS QUAM DEUS. *Zabar. de schism. Innoc. 7. & Bened.*

Das XII. Capitel.

Von dem Kirchen-Regiment.

I.

§. 39. p. 103. Weiter spricht L. Fromm / es hab auch dieses ihm das Lutherthum verdächtig gemachet / daß daselbst kein tüchtiges Kirchen-Regiment und keine zureichende disciplin sey / wodurch in Glaubens-Sachen die ingenia im Zaum gehalten werden mögen / damit nicht so viel schismata und Spaltungen entstehen:

daß

daß alda nicht einerley Kirchen-Ordnung sey; sondern der Gottes-Dienst mancherley Gestalt habe: daß es sonst hie und da nicht recht zugehe.

II. Aber / da wegen solcher Mängel eine Kirche in Verdacht gerathen soll / als ob sie nicht die wahre Kirche Christi wäre / so wirds ja hie abermahl über die Päbstische Kirche selbst mit auslauffen; als von welcher der Auctor nicht leugnet / daß sie vor gehaltenem Concilio Tridentino viele sothane Mängel gehabt. Und ob er gleich fürgiebt / daß selbige durch gedachten Synodum gehoben / so hat doch unter andern D. Nicol. Hunnius ein ziemlich lang Register dergleichen noch nie abgethanen Römischen Kirchen-Gebrechen zusammengelesen. Ja / unter denen Römisch-Catholischen selbst bringet offt-erwehnter vornehmer Herr mit Abhandlung solcher Materie zwey gantzer Bücher seines Tractats zu / und hält dafür / daß eben zu dieser Zeit eine reformation des Römischen Kirchen-Wesens nöthiger sey / als sie vorhin jemals gewesen. Massen er den Einhalt des andern Buches also vorträgt / daß darin gehandelt werde / **was ein so wol warhafft als discret und nur in etwas erfahrner Römisch-Catholischer einem der Römisch-Catholischen Religion wiedrigen (es sey nun von was Religion oder confession es auch gleich immer wolle) auffs allerhöchste gestehen könne und müsse: nemlich / worin sowol vor diesem / das ist / vor der durch Lutherum und Zvvinglium gemachter Trennung / als auch so gar noch heute zu tage /** p. 112. Hunn. Pell. ovin. n. 161.

und

und mehr als jemals vor eine Reformation (jedoch und anders nicht als in behörigen Dingen/ und durch den auch ordentlichen Weg) und was auch sonsten in einem und andern mehr pro gloria Dei & bono Ecclesiæ Catholicæ etwa anderst zu seyn desideriret werden könte: auch folgends im dritten Buch allerhand Mittel zu solcher reformation vorschläget. Und ist insonderheit mercklich/ was dieser auffrichtige Fürst schreibet/ wie er davon handelt/ daß in Römisch-Catholischer Kirchen offtermahls ein Geistlicher viele und verschiedene beneficia ecclesiastica geniesse.

Lib 2. c. 6. §. 4.

Nemlich er spricht/ wie es damit zugehe/ das sey gantz und gar unleidlich: und stehe zu vermuthen/ daß der leidige Teuffel mehr Vortheils als Abgangs davon zu gewarten habe: und schreie eben dieser Articul Rache gen Himmel. Und indem er beklaget/ daß solche beneficia noch darzu gantz ungeschickten Personen conferiret würden/ erwehnet er unter andern/ daß heute zu tage unter denen in Teutschland annoch übrigen XXIV. Römisch-Catholischen Ertz-und Bischoffen nicht ein eintziger zu finden sey/ welcher ein Theologus oder Prediger wäre/ und seine Stelle in einem Provincial- oder General-Concilio in Person behörig vertreten könne. Thut darauff hinzu: Würden auch die Apostel wol so eine/ wie die jetzo in Teutschland ist/ bestalte Kirche erkennen? Von der Kirchen disciplin absonderlich sagt er/ daß auff Römisch-Catholischer Seiten auch fast gar kein Schatten mehr von der Kirchen-disciplin

plin übrig sey. Siehe/also schreibet dieser Fürst: welcher lib.3.c.19.
nicht allein in Teutschland / sondern auch in Italien und Franckreich / dergleichen Dinge sehr curios in acht genommen hat / und daher weit gründlicher davon zu urtheilen weiß als unser L. Froin.

III. Zwar machet L. Froin von jetzigem Zustande Päbstlicher Kirchen viel rühmens: als daß daselbst einerlei p.105.
Regiment sey in der besten Form der Regierung / unter einem sichtbaren Haupt: daß über der Glaubens-Lehre kein Streit: daß der Gottes-Dienst überall gleichförmig verrichtet werde: daß jederman wisse / woran er sich halten müsse/ und wer ihn bey seinem Ampt schütze: daß die Gemüther zusammenstimmen: daß die Kirchen-Güther nicht ab-sondern zunehmen; und was des Dinges mehr. Aber so man dieses ein wenig genauer untersuchet/ findet sich nicht wenig dabey anzumercken.

IV. Denn ob die Päbstliche Monarchie die beste Form der Kirchen-Regierung sey / davon ist eben die Frage. Und müste/wenn dieses sich so verhalten solte/in der ersten Christlichen Kirchen an der besten Form der Regierung es gefehlet haben: als welche von solcher Monarchie nichts gewust; vide supra
sondern es fumosum typhum seculi, einen nichtigen Welt-Stoltz/genandt/ da jemand dergleichen was ihm anmassen wollen. c.2. n.4.
Ist in der Glaubens-Lehre bey denen Römisch-Catholischen gar kein Streit / und findet sich bey ihnen eine so genaue Zusammenstimmung der Gemüther/wie verketzert vide supra
denn bißweilen ein Theil das andere/ wie verfolget eine Partei die andere daselbst so gewaltig? Soll es eine Kirche verdächtig machen/ daß an einem und anderm Orth in den Ceremonien ein Unterscheid fürfället / wie verdächtig muß c.6. n.7.

X denn

denn das allererste Christenthum seyn; in dem bekandt/ wie viel Streits dazumahl es wegen der Oster-Feir gegeben/ und wie auch sonst hin und wieder in den Ceremonien eine Ungleichheit gewesen? Hergegen/ soll die Gleich-Förmigkeit des Gottes-Diensts beweisen/ daß derselbe recht sey/ so werden auch die Mahometisten dis für sich anziehen.

vide Euseb. l.5.c.24. August. ep. 118. vide supra c.6.n.3.

V. Ferner/ weiß in der Römischen Kirchen jederman/ woran er sich halten müsse/ und wer ihn schütze/ wie machte denn für etlichen Jahren Valerianus Magnus so viel Klagens und lamentirens/ daß man zu Rom in seiner gerechten Sache wieder die Jesuiten ihn gantz verliesse/ ihn nicht hören wolte/ sondern von seinen Verfolgern ihn unterdrucken liesse/ ihm die Justitz verwegerte/ warumb er doch acht gantzer Jahr so sehnlich geflehet hätte? Mihi esurienti & sitienti justitiam, nulla administratur, spricht er. Exclamo & peto, aut puniri, si malus, aut compesci Jesuitas, si innocens, & neutrum obtineo. —— Superest declaratio meæ innocentiæ, quam despero obtinere à Judice. item: Postulavi sæpissimè, in successu aliquot annorum (providentiam Judicis adversus calumnias) sed sine remedio & responsione ulla. und wiederumb: Inermis prohibitione typi, traducor animosè, ut hæreticus, damnatus à Pontifice obnoxius supplicio, sceleratus, meritò pellendus ex ordine Capuccinorum, prohibitus sub anathemate usu typi (tantæ molis erat, abolere laudem & meritum boni operis à me præstiti, conquisita mihi infamia & supplicio!) non tamen denunciatus, non accusatus, non inquisitus, non auditus, non exauditus, annis octo frustra implorans Judicis providentiam. Und hätte der gute Pater sich nicht wol fürgesehen/ es würde ihm seine auffrichtige Entdeckung der Jesuitischen

Valer. Apol. p.84. ib. p.99. ib. p.131. ib. p.123.

Künste

Künste nicht besser gelungen seyn / als kurtz vorher jenem Johanni Markievviz, Canonico Warmiensi, es bekam / da er sein sogenandtes Scandalum expurgatum in laudem instituti Soc. Jesu (wovon mir ein dem Feur kaum entwischtes Exemplar zu Handen kommen) heraus gab.

VI. Was auch vormals ein ehrlicher Jesuit / namens Hayndius, und einige andere Römisch-Catholische in ihren gerechten Sachen für Schutz gefunden / solches erhellet aus dem Send-Schreiben / so G. D. W. an Paulinum, weiland unter Pabst Clemente IIX. Datarium, abgehen lassen. Denn daselbst berichtet er hievon also: Triginta annos ille fuit in ea Societate, quo numero continentur novem anni circiter, quibus vixit cum ipsis, postquam quarto & magno voto sese obstrinxisset. Longo rerum usu atque experientia (quæ ipsi obtigerat ex omnifariis exercitiis, in quibus fuerat occupatus supra reliquos omnes hujus Societatis) didicerat multa in eadem Societate admissa & patrata mala. De iis apud Provincialem conqueritur, conqueritur & apud Visitatorem Generalem, ad Patrem Generalem Aquaviva multas conscribit literas, quas penes nos habemus, ipsique designat præcipuè quinquaginta duos defectus, sive abusus (si lubet sic appellare) qui à Patribus Societatis committebantur. Duos tantum indicabo: quorum alter est de Confessionibus, in quibus prædicti Patres pudendo nec dicendo modo sese gerunt: alter est de falsis miraculis, quæ iidem Patres à suis ejusdem Societatis edita præconiantur. Generalis Aquaviva nunquam voluit bono huic Patri facultatem concedere Romam veniendi, ut ipsi confusiones istas sigillatim enumeraret. Quid accidit? miser Pater Hayndius corripitur,

Epistola ista hac anno 1610. 21. Sept. Duaco scripta, & biennio post est edita.

ripitur, incarceratur in ipſorum collegio & domo profeſſa Salernitana, ubi multa paſſus, tandem in Beatorum ſedes amandatus eſt; in quibus credo ſanctam hanc animam dulci grataque frui quiete poſt martyrium. Hoc ſciunt Salernitana non tantum, ſed & Neopolitana, & vicinæ urbes omnes, Eodem pacto Patrem illum ſuæ Societatis tractarunt, qui coram Rege D. Sebaſtiano Luſitano concionatus, eximiè depinxit prædictos Patres, eosque juveni huic Principi denudavit agnoſcendos: verum ille fructum inde non retulit quem par erat; ſiquidem, conſilia ipſorum ſecutus, extremum exitium accerſivit ſibi; prout verè prædixerat Magnus ille Dux Albanus tum cum gratia exciderat, atque ab aula exulabat. Silentio involvere nequeo quod ante aliquot annos in Bohemia Pragæ accidit. Presbyter quidam Italus quædam protulit in detrimentum & præjudicium Patrum Jeſuitarum. Quod ubi reſciverunt, ficta dulcedine deducunt ipſum in ſuum Collegium: inibi demittitur in caveam, inſtar carceris; ubi pedes manusq; vinculis ferreis conſtrictus ſingulis diebus diſciplinam (quod ajunt vulgo) ſubit ſtrenuè, pane & aqua doloris tantum porrectis aliquandiu ſuſtentatur. Tandem ipſi ſignificant, ſi liberari vult, oportere propria manu ſcripto fateatur, furatum ſe aliquem calicem atque aliam ſupellectilem ſacram prædictorum Patrum, qui hoc modo liberaturi ſint ipſum, & curaturi, ut tutò extra Pragam deducatur. Miſer iſte Presbyter, libertatis avidus, pollicetur conſignatque quicquid volunt. Hoc à Patre Bouuithz relatum fuit Illuſtriſſimo Domino Philippo Spinelli, Nuncio Pontificis apud Imperatoriam Majeſtatem: atque hîc ſunt qui tum Pragæ verſa-

versabantur, quique de veritate hujus historiæ testabuntur.

VII. Endlich/daß die Kirchen-Güter bey denen Päbstlern immer zunehmen/ solches beweiset so gar nicht/ daß sie eine gerechtere Sache haben als die Protestirende/ daß auch vielmehr/ da solche Güter nicht rechtmässig/ sondern durch allerhand verbothene Mittel erhalten werden/ die Römisch-Catholische Kirche immer weiter dadurch in Verdacht geräth. Für etwa zehen Jahren entdeckte mehr-gedachter Valerianus Magnus dem damahligen Pabst Alexandro VII. durch ein Send-schreiben/ auff was Weise man bey den Jesuiten die Kirchen-Güter vermehrete/ mit folgendem Exempel: Es hab in einer Stadt ein Pfarrherr einen Notarium Publicum und vier Zeugen beredet/ ein falsch Testament zu machen/ wodurch der recht-mässige Erbe umb eine Erbschafft von hundert-tausend Gülden gebracht worden. Welche jetzt-bemelter Pfarrherr/ als der auch dem Recht seinen Lauff hierunter durch seine Künste gehemmet/ an sich gezogen/ und unterdes den Richter/ wie auch obgedachte Notarium und Zeugen/ von aller Sünden-Schuld im Beicht-Stuhl loßgesprochen habe. Valeriani Worte sind: Titius, Parochus in civitate, inducit Notarium publicum & quatuor testes ad conficiendum testamentum falsum; cujus vafricie hæres privatur hæreditate centum millium aureorum; quam Titius sibi usurpat, eversa justitia apud Judicem: quem tamen, ut & Notarium & testes, pronunciat in sacramento Pœnitentiæ immunes à culpa, & restitutioni non obnoxios: se vero tuetur adversus oppressos & scandalizatos omni genere aliorum bonorum operum, iis exceptis quæ obstant consequendis divitiis,

 domi-

dominationi, & gloriæ; cujusmodi sunt oratio, Jejunium, eleemosyna, & quæ habent meritum & laudem
ib. p. 119. 129. 131. ab austeritate vitæ. Dergleichen Episteln hat Valerianus sechs nach einander an den Pabst abgehen lassen; und erinnert dennoch dabey / er habe darin bey weitem nicht alles vortragen können was er von dieser Materie zu schreiben hätte / als wo kaum hundert Briefe gnug wären. G. D. W. aus dessen Send-schreiben an Paulinum wir schon vorhin was angeführet / erzehlet gleichfals davon merckliche Exempel / wie offt die Jesuiter mit Verstossung der rechtmässigen Erben anschnliche Güter an sich gebracht; unter andern sprechend / Sexcentos esse, qui ipsorum artibus fortunis omnibus eversi sint; es wären
p. 17.
durch ihre listige Rencke viel hundert umb all ihr Vermögen gebracht. Eben darüber führet auch weitleufftige Klage / im Namen der Sorbonisten / Petrus Aurelius, und viele andere im Pabstthum. Ob nun eine Kirche / darin solcher Gestalt die geistliche Güter zunehmen / sich damit für andern gros zu machen / und als ein Zeichen guter Sache es anzuziehen habe / davon laß ich einen jeden unpartheiischen urtheilen.
Aurel. contra Iesuitarum Spongiam, p. 307. seqq.

IIX. Daß auch ohne dem die Päbstler nicht Ursach haben / ihres Reichthums halber so sehr sich zu rühmen / und andere desfals neben sich zu verachten / solches ist für diesem von Petro Molinæo und Andrea Riveto dem Jesuiten Sylvestro Petrasancta remonstriret: (welcher nicht glauben wolte / daß auch arme schlechte Leute / so ihm verächtlich quisquiliæ heissen müssen / als Märterer in den Himmel solten kommen können) und ist insonderheit mercklich was alhie Franc. Duarenus spricht: Puto, majores nostros satis animadvertisse, nihil Ecclesiæ
Molin. Hyperasp. l. 1. c. 1. Riv. Ies. vap. c. 4. 8.
Duar. de sacr. Eccl. Minist. c. 4.

exi-

exitialius pestilentiusque esse, quam Ministrorum ejus nimiam opulentiam: id quod eventus, qui non modo stultorum magister est, ut ait Livius, sed etiam prudentissimi nonnunquam & perspicacissimi cujusque, satis docuit, ut meritò illud ex Satyra nunc dici posse videatur:

Nullum crimen abest facinusq; libidinis, ex quo
paupertas Romana perit. ———————

Res enim ipsa loquitur, immensam Principum quorundam munificentiam, utcumque pius esset eorum affectus, tantum virus in Ecclesiam sparsisse, ut ex pixide illa Pandoræ, à Poëtis decantata, non plus malorum inter homines & calamitatum exiliisse videatur; Ich achte/ unsere Vorfahren habens wol gemercket/ daß der Kirchen nichts schädlichers und verderblichers sey/ als wenn ihre Diener gar zu reich und begütert: welches die Erfahrung/ so nicht allein der Narren Meister ist/ wie Livius spricht/ sondern auch zuweilen der klügsten und verstendigsten/ gnugsam gelehret hat. daß man jetzt billig mit jenem Satyrico sagen mag/ nachdem die Römische Armuth in Reichthum verkehret worden/ sey daselbst alles mit Unzucht und dergleichen schändlichen Lastern angefüllet. Massen am Tage/ daß die (ob zwar aus gutem Gemüth hergeflossene) gar zu

grosse Freigebigkeit einiger vornehmen Herren/ der Kirchen so sehr geschadet / daß auß jener bey den Poëten bekandten Büchse Pandoræ nicht so viel Elends und Unheils / als daher / auff Erden entsprungen. Wohin es denn gleichfals gehet / was auch droben zu mehren mahlen angeführter Römisch-Catholischer Fürst in dem andern Buch seines Wercks erinnert; dessen ersten Capitels summam er mit folgenden Worten proponiret: **Wie hertzlich wol zu wünschen stünde/ daß bey den Römisch-Catholischen der clerus nicht dergestalt/ wie/ leider/ geschiehet/ mit dem unverneinlichen allzu grossen Mißbrauch der weltlichen zeitlichen Güter sich prostituiren/ und damit viele unsägliche Ungelegenheit / welche einmahl unverneinlich der Ehr und Dienst Gottes gar zu hinderlich fallen/ verursachen thäte.**

IX. Was L. Fromen Vorwurff betrifft/ daß in den Protestirenden Kirchen kein zulängliches Mittel sey/ die ingenia im Zaum zu halten/ damit nicht so viele schismata und Spaltungen entstehen mögen; wil er ohn Zweiffel hierunter uns auffrücken/ daß wir keinen Pabst haben/ welcher/ da etwa in Religions-controversien die Theologi an einander gerathen/ durch seine allmögende auctorität dem Streit ohne grosse Weitläufftigkeit abhelffen könne. Aber von solchem allgemeinen Frieden-macher wuste die erste Christenheit gleichsals nichts: sonst würde der offt-erwehnte Dispüt vom Oster-Fest und von der Ketzer-Tauffe nicht so viel

vide c. 5. n. 4.

viel Weitläufftigkeit verursachet haben. So dürffen ja auch die Römisch-Catholische selbst mit ihrem streit-schlichtenden Pabst sich so breit nicht machen; nachdemmahl genugsam bekandt/ wie hart es halte/ wenn dieser/ bey entstandenen Religions-Dispüten/ da selbige was weit eingerissen/ oder sonst ein und ander Umstand das Werck schwer machet/ seines angemasseten Richter-Ampts sich gebrauchen soll/ und wie gar sorgfältig darunter ratio status beobachtet werden müsse.

X. Wie im xv. seculo die Dominicaner und Franciscaner über die Frage: Ob das am Creutz vergossene Blut Christi zur Zeit seines Todes mit der Göttlichen Natur nach wie vor vereiniget blieben? miteinander stritten/ überlegte zwar der Pabst mit seinen Cardinälen die Sache mit allem Fleiß/ und hätte gern den Streit geschlichtet: weil aber es über die Franciscaner würde außgelauffen seyn / welche der Pabst aus gewissen Ursachen damahls nicht erzürnen wolte/ ward nichts vom Handel. Wie dis also Pabst Pius II. selbst mit folgenden Worten erzehlet: Major pars sententiam Prædicatorum approbavit, pauci cum Minoribus sensere. Pius quoque in majori parte fuit. Sed non est visum eo tempore facere decretum declarationis, ne multitudo Minorum, cujus erat contra Turcas prædicatio necessaria, offenderetur: in aliud tempus decisionem referre placuit.

Pius II. Comm. de reb. à se gestis.

XI. Als umbs Jahr Christi ↀ Iↄ ↄC XXII. in Hispanien vorgedachte Dominicaner und Franciscaner über der lange Zeit und Jahr im Pabstthum gestrittenen Frage von unbefleckter Empfängnis der Mutter Gottes Mariæ ein fast hefftig Gezänck trieben/ ließ König Philippus III. eine ansehnliche Gesandschafft nach Rom abgehen/ den damahligen Pabst Gregorium XV. dahin zu vermögen/ daß

Vid. Vadding. de Legat. Hispan.

er doch in dieser controversia etwas gewisses determiniren, und dadurch dem ärgerlichen Streit abhelffen möchte: Aber nach langem verdriesslichen warten bekamen endlich die Abgesandte vom Pabst zur Antwort / es wäre noch zur Zeit ihm vom H. Geist nicht geoffenbahret worden / was gestalt diese controversia richtig zu entscheiden. Die Ursache solcher tergiversation ist aus vor-angeführter auffrichtiger Bekentnis Pii II. unschwer abzunehmen.

XII. Wie anno CIϽ IϽCLIII. Pabst Innocentius X. den Jansenistischen Streit durch Richterlichen Ausspruch schlichten wolte / entstund darüber bey denen Römisch-Catholischen in Niederland ein grosser Tumult / und that der Ertz-Bischoff zu Mechlen / nebst andern Bischöffen und provinciæ Generalibus daselbst / wieder die Päbstische Bulle an den Kirch-Thüren einen öffentlichen Anschlag. Wie auch bey der Gelegenheit ans Licht kamen Defensio Belgarum contra evocationes & peregrina judicia, item Jus Belgarum contra Bullarum Pontificiarum receptionem. Welche Schrifften einer / der sich Numam Sedulium heisset / zusammen drucken lassen. Und wie gern würde wol dazumahl seines vermeinten Richter-Ampts der Pabst sich bedienet haben / wie der Streit von seiner Gewalt in weltlichen Sachen mit solcher Hefftigkeit geführet ward / wenn ers hätte wagen dürffen! *vide supra c. 9. n. 5.*

XIII. Die Protestirende Kirchen anlangend / erinnert ja L. From selbst / daß schon Hunnius und Dorscheus Seel. ihre Gedancken darüber eröffnet / und Vorschläge gethan / wie denen intestinis dissidiis bey uns füglich vorgebeuget werden könte. Diese consilia sind noch nicht so gar zergangen / als ihm Gegener wol einbildet. Und darff er *§. 181. p. 572.*

denen

denen Protestirenden nicht schimpfflich fürwerffen / daß sies dahin nicht zu bringen vermögen. Denn woher ist er dessen so gantz versichert? ist es etwa eine unmögliche Sache? Gott muntere die hohen Häupter unser Kirchen auff / und erwecke in ihnen einen Christlichen Eifer / das Werck des HERRN mit Ernst zu treiben / auff daß dergleichen Auffrückens und Hohn-sprechens mit der Zeit ein Ende werde.

XIV. Eben dis wünschen wir auch / soviel die Verbesserung einiger anderer von L. Frommen fürgeworffener Kirchen-Mängel betrifft. Denn hie muß die hohe Obrigkeit dem glorwürdigen Exempel Constantini M. und anderer Christlichen Regenten nachfolgen / von welchen die Gottseelige Antiquität nicht gnug zu rühmen weis / wie sorgfältig sie sich des Kirchen-Wesens angenommen / und wie embsig sie darin sich erwiesen / daß denen vorfallenden Mängeln (wie es denn ja nicht alles stets volkommen seyn kan) durch zureichende Mittel abgeholffen werden möchte. Wiewol der Auctor daran nicht recht handelt / daß er aus dem / was vielleicht an einem und anderm Orth von ihm mag observiret worden seyn / (worauff er ziele / stehet leicht zu wissen / wenn man diese Schrifft / so wir jetzt examiniren / mit seiner im Jahr CIↃ IↃC LXVII. zu Wittenberg edirten Erklärung conferiren) die gantze Lutherische Kirche in verdacht setzen will. *p. 16. 50. seqq.* Massen er einige Dinge als Lutherische Kirchen-Mängel anführet / von welchen ich sonst nie gehöret / viel weniger selbst wahr genommen / daß dergleichen was bey den unsrigen vorgehen solte; wie mit reinem Gewissen bezeugen kan. Wenn zufälliger Weise Leute wiedriger Religion durch allerhand listige Anschläge Lutherische Kirchen algemählich zu Grunde zu richten suchen (wie denn von L. Frommen an jetzt-gedachtem Orth fürgestel-

leter μετασχηματισμὸς nichts anders mit sich bringet) ist gar kein Wunder/ daß es wunderlich zugehet. Aber was kan hievor die Lutherische Religion?

Das XIII. Capitel.

Von einigen Lutherischen Lehr-Puncten / so dem Fleisch zugethan seyn sollen.

I.

§.38. p.95. ES hat mir das auch viel Gedancken gemachet/ schreibet L. Fromm/ daß die Lutherische Lehre und Außlegung der Schrifft/ ja die gantze praxis, dem Fleische so gnädig ist: welches einem billig verdächtig muß vorkommen.
p.96. Und führet erstlich an/ daß nach Lutherischer Lehre ein Mensch zu seiner Bekehrung nichts mitwircken/ noch sich durch gewisse dispositiones schicken und bereiten könne die Rechtfertigung zu erlangen / sondern verhalte sich mere passive: dahero sich denn keiner bemühen wolle; sondern man auff das Ziehen Gottes warte/ biß er das Wollen und thun würcke.

II. Aber / da unsere Lehre von der aus blosser Gottes Gnade herfliessenden Bekehrung und Rechtfertigung des armen Sünders dem Fleisch zugethan / so muß man von der H. Schrifft selbst sagen / daß sie von diesen Puncten eine dem Fleisch gar zu gnädige Lehre führe: Massen wir von keiner andern Lehre hie wissen/ als die daselbst enthalten: wie solches an seinem Ort satsam dargethan wird. Man muß aber unsere Meinung recht vortragen/ und sie nicht verkehren.

ren. Denn ob wir zwar die Mitwirckung in der Bekehrung zu Gott/ so von denen Päbstlern verfochten wird / nicht zu-lassen / lehren wir jedennoch / daß der Mensch gar wol der Göttlichen Wirckung eine muthwillige Hinderniß stellen/ und aus Liebe zur Welt und Fleisches-Lust dieselbe verach-ten könne. Wie denn solches jenen Schlämmer und reichen Jüngling verhinderte / daß sie nicht bekehret wurden; auch noch heutiges Tages fast viele im Pabstthum durch ihre da-selbst erlangte Hoheit / Ansehen / und fette Praebenden von der sonst erkandten Warheit sich abhalten lassen. Derglei-chen Reitzungen aber und Anfechtungen zu wiederstreben / und sie ritterlich zu überwinden/ kömmet/ warlich/ dem Flei-sche nit so sanfft an. Ferner/ob wir gleich die Rechtfertigung mit dem Apostel Paulo allein dem Glauben zuschreiben/ lehren wir doch dabey/ daß nothwendig eine wahre Reue über die begangene Sünde für derselben hergehen müsse: welche Bereuung ob sie/ nach Lutherischer Theologie/ mit lachendem Munde geschehen möge / und dem Fleisch ange-nehm sey/ davon mag man aus Chemnitii droben angezo-gen Worten urtheilen. Und hab ich auch neulich in meiner Vorbereitung zur Ewigkeit außführlich erwiesen/ wie es hie durchaus kein Schertz seyn müsse; imgleichen/ wie man aus dem Gerecht-machenden Glauben und Vertrauen auff Christi Verdienst bey Verlust der Seeligkeit keine fleischliche Sicherheit machen müsse.

Luc.16,19. Matt.19,21. Vide c.10. n.5.

III. Weiter soll auch/ L. Fromen Vorgeben nach/ dis eine dem Fleisch angenehme Lehre seyn/ daß ein Gerechtfertig-ter die Gebote Gottes nicht recht halten könne: und daß es Unreinigkeit sey/ wenn er gleich das beste thue. Aber/ ist diese Lehre dem Fleisch zugethan / wie darff denn Augustinus schreiben: Virtus est Charitas, qua id, quod diligendũ est, diligitur. Hæc in aliis major, in aliis minor, in aliis nulla est; plenissima vero,

Aug. ep.29.

quæ jam non poſſit augeri, quamdiu hîc homo vivit, eſt in nemine: quamdiu autem augeri poteſt, profectò illud, quod minus eſt quam debet, ex vitio eſt? Wie darff er ſolche ſeine Lehre aus Heil. Schrifft behaupten wollen? als wenn nemlich der Prediger ſpricht:
Eccl. 7, 21. **Es iſt kein Menſch auff Erden / der guts thue / und nicht ſündige.** Wenn David bittet: **HERR / gehe nicht ins Gericht mit deinem Knecht: denn vor dir iſt kein Lebendiger gerecht.** (Pſ. 143, 2.) Wenn der Apoſtel
1. Joh. 1, 8. Johannes ſchreibet: **So wir ſagen: wir haben keine Sünde; ſo verführen wir uns ſelbſt / und die Warheit iſt nicht in uns.** Wenn wir alle miteinander / wie hoch wirs auch immer gebracht haben mögen / dennoch
Matt. 6, 12. beten müſſen: **Vergib uns unſere Schuld!** Wie darff
Aug. Conf. l. 9. c. ult. er ſo ernſtlich ſprechen: Væ etiam laudabili hominum vitæ, ſi remota miſericordia diſcutias eam? **Wehe auch dem löblichen Wandel und Leben der Menſchen / wenn du / O Gott / nach deiner geſtrengen Gerechtigkeit es unterſuchen wilt!**
Greg. M. Moral. l. 5. c. 18. Wie darff Gregorius ſchreiben: Et ipſa noſtra perfectio culpa non caret, niſi hanc ſeverus Judex in ſubtili lance miſericorditer penſet. item: Interrogationi Dei homo
ib. l. 9. c. 8. reſpondere non ſufficit, quia, ſi remota tunc pietate (miſericordia) diſcutitur, in illo examine etiam Juſtorum vita ſuccumbit. und wiederumb: Omnis humana
ib. c. 9. Juſtitia injuſtitia eſſe convincitur, ſi ſtrictè judicetur. Prece ergo poſt Juſtitiam indiget, ut, quæ ſuccumbere diſcuſſa poterat, ex ſola Judicis pietate (miſericordia) conva-

convalescat. Dem Fleisch geschiehet darunter kein Vorschub/ daß gesagt wird/ man könne die Gebote Gottes nicht vollkömlich halten/ und unsern besten Wercken hange Unreinigkeit an: sondern eben darumb/ weil unser Fleisch so wiederspenstig/ und so gern dem Geist sich wiedersetzet/ (welches die nechste Ursach ist solcher Unvollkommenheit und Unreinigkeit) soll ein Christ desto eiffriger darnach streben/ daß er die unordentliche Begierde und sündliche Zuneigungen bey Zeit dämpffen möge/ damit sie nicht zu Tod-Sünden hinaußschlagen. Welcher Fleisches- und Geistes-Kampff wie angenehm er dem Fleische sey/ jeden seine eigne Erfahrung am besten lehren kan.

IV. **Dem Fleisch ist angenehmer/ schreibt ferner L. Frōm/ wenn man lehret/ daß durch die Busse zugleich mit der Sünde und ewiger Straffe/ wie schändlich auch der Mensch gelebet habe/ auch bald alle zeitliche Straffe erlassen werde/ und man deßfals ohne Sorge seyn/ und im Vertrauen auffs Verdienst Christi/ wenn man stirbet/ alsobald vom Munde auff zum Himmel fahren könne; als daß nach der Vergebung vielmahl eine schwere zeitliche Straffe übrig bleibe/ und man entweder durch heroische/ stündliche/ stetige in Christi Verdienst gegründete Ubungen/ in der Abbitte der Sünden/ in Auffopferung des gantzen Menschen/ in Creutzigung des Fleisches/ in Geistlichen Betrachtungen/ in Wercken der Liebe/ in Gedult/ in Leiden/ &c. hie** p. 100.

in-

in diesem Leben davor gnug thun/ oder nach diesem Leben das Feur der Reinigung/ so lange der Richter will/ leiden müsse.

V. Aber wohin ist dis gemeinet? wil der Auctor damit zu verstehen geben/ daß allein in Römisch-Catholischer Kirchen/ und nicht auch bey uns Protestirenden/ gelehret werde/ es müsse ein wahrer Christ seine Sünde Gott abbitten/ sich gantz demselben auffopffern/ sein Fleisch creutzigen/ in den Wercken der Liebe/ in Gedult/ im Leiden/ in geistlichen Betrachtungen sich üben? Es wird ja dis alles von unsern Cantzeln täglich geprediget/ in unsern Büchern/ absonderlich in den libris practicis, mit gantzem Ernst inculciret; und will ich ja von L. Frommen selbst nicht anders præsumiren/ als daß er vormahls seine ihm anvertraute Evangelische Gemeine besagter Massen werde angeführet haben. Lehret man nun auff unser Seiten solcher gestalt/ wie ist denn unsere Lehre in diesem Stück dem Fleisch zugethan? Oder sind etwa/ beten/ sich Gott auffopffern/ das Fleisch creutzigen/ in der Liebe/ Gedult im Leiden/ und heiligen Betrachtungen sich üben/ Wercke des Geistes/ sofern sie als Päbstische Gnugthuungen für die Sünde betrachtet werden/ ausser solchem respect aber dem Fleisch angenehm? Das wären ja abentheurliche subtilitäten!

p. 101. VI. Endlich muß L. Frommen auch eine dem Fleisch zugethane Lehre seyn/ daß denen Predigern bey uns vergönnet Ehelich zu leben. Angenehm ist dem Fleische/ spricht er/ wenn Prediger eine Gesellinn haben/ die in ihren Armen schläffet/ und sie sich denn/ ihre

familiam

familiam ehrlich zu versorgen und fortzubringen/ bono titulo nach Genieß und Zugängen / nach Gunst und Gewogenheit der Leute umthun / und bemühen der Welt zu gefallen / und ihre Gnade nicht zu verschertzen/als daß sie solten/desto unverhinderter dem HErrn zu dienen/die Eheliche Beywohnung/ wenn sie verehliget / nach dem Exempel der Apostel/auffheben/oder sich des Ehestands enthalten / im kalten Bette schlaffen / auch wol den Stachel des Fleisches mit Paulo leiden (das war / meine ich/ getroffen!) den Leib durch fasten / wachen/ arbeiten/ und wehe thun / beteuben/ casteyen/ zwingen und zähmen/ Tag und Nacht beten/ und ihrer Herde abwarten / der Armen so wol als der Reichen sich nach aller Mögligkeit annehmen / nichts als die Seelen der Menschen suchen/ und was der Welt zugehöret/ alles aus Augen setzen.

VII. Aber was mögen doch diese Leute immer und ewig gedencken/ daß sie dem H. Geist so ungescheuet ins Gesichte wiedersprechen / und dem lieben Apostel Paulo fleischliche Lehre beymessen dürffen; welcher ja außdrücklich schreibet: Es soll ein Bischoff unsträfflich seyn / eines Weibes Mann: —— der seinem eignen Hause wol fürstehe: der gehorsame Kinder habe / mit aller Erbarkeit. Siehe/ dis stehet da in der H. Bibel mit so deut- 1. Tim. 3. 2. 4. Tit. 1. 5. 6.

lichen Worten/ daß es auch ein Kind vernehmen mag. So
Matt. 8, 14. lieset man gleichfals daselbst / daß der Apostel Petrus eine Schwieger gehabt/ und also verehliget gewesen. Nun bringet eben so klaren Beweiß herbey/ ihr Herrn Papisten/ damit ihr uns lehret/ daß die Apostel/ wenn sie verehliget gewesen/ nachgehends die Ehliche Beywohnung auffgehoben haben. Aliquid proferte, quod non egeat interprete, nec unde convincamini, quod de alia re dictum sit, & vos illud ad vestrum sensum detorquere conemini. Ohn gnugsamen Beweisthum werden wir solches nimmer glauben. Und verhielte sich die Sache dergestalt wie man auff Päbstischer Seiten vorgibt / würde nicht im Nicenischen Concilio der standhaffte Bekenner Christliches Glaubens und wunderthätige Bischoff Paphnutius so hefftig dawieder sich gesetzt haben / als man daselbst verordnen wolte/ daß hinfüro die beweibte Priester der Ehelichen Beywohnung entsagen solten.

August. de Un. Eccl. c. 16.

Vide Ruffin. l. 1. c. 4. Socr. l. 1. c. 8.

IIX. Daß L. Fromm schreibet / durch das Eheliche Leben würden die Priester veranlasset / vielmehr darauff die Gedancken zu wenden / wie sie Weib und Kind ehrlich fortbringen / als ihrer Herde getreulich abwarten möchten; wundert mich solcher Rede: indem ja für Augen lieget/ was gestalt auff Römisch-Catholischer Seiten/ ob gleich alda der Clerisey die Ehe verbothen / nichts destoweniger der Pabst / die Cardinäle und Bischöffe / Nacht und Tag darauff bedacht seyn/ wie sie die ihrige reich/ groß/ und mächtig machen mögen. Vom Pabst Johanne XVI. schreibt Platina also: Divina humanaque omnia cognatis & affinibus suis elargiebatur. —— Quem certè errorem ita posteris tradidit, ut ad nostram quoque ætatem pervenerit. Qua quidem consuetudine nihil certè dici perniciosius

potest:

poteſt: cum non ob religionem & Dei cultum appetere Pontificatum noſtri Sacerdotes videantur; ſed ut fratrum, vel nepotum, vel familiarum ingluviem & avaritiam expleant; Er ſchenckte alles ſeinen Verwandten und Schwägern. —— Welche übele Weiſe er dergeſtalt auff ſeine Nachweſer gebracht/daß ſie biß auff dieſe unſere Zeit beybehalten worden. Und mag/ warlich/ kein ſchändlicher Ding ſeyn/ als eben dieſes: indem unſere Prieſter nicht darumb nach der Päbſtlichen Würde ſtreben/daß ſie GOTT darunter zu dienen gedencken/ ſondern nur/ daß ſie ihrer Brüder/Enckel/und Freunde Geitz und Geld-ſucht ſtillen mögen. Etwa anderthalb hundert Jahr für dem Platina ſchrieb hievon Alvarus Pelagius, Biſchoff in Portugall/ alſo: Romani multi Pontifices noſtri hypocritalis temporis (& jam multa luſtra tranſierunt) licet Vicarii JESU CHRISTI, pauperis crucifixi, & ſucceſſores Petri, pauperis piſcatoris, manu & arte victum quærentis reti & navicula, nepotulos & alios conſanguineos clericos, nedum ad altas prælationes promovent ditiſſimas & altiſſimas, ſed etiam ad ſtatum Cardinalatus, inſcios totaliter & indignos; & committunt eis judicare totum mundum, qui regere neſciunt ſemetipſos: conſanguineis autem ſecularibus procurant & emunt, nedum campos, terras, & vineas, & ſimplicem militiam, ſed etiam Baronias, Comitatus, Marchionatus, & omnes alios mundi Potentatus. Et tales Papæ conſanguinei, qui ante ejus Papatum ſoli vagabantur per mundum peditando, nunc ſtipati militum agmini-

Pelag. de Planctu Eccl. l. 2. art. 15.

bus incedunt: qui ante cum mulieribus plebejis aut aliis suis paribus contraxissent, post cum Comitissis & Marchionissis aut Ducissis contrahunt: qui ante forsan bytro aut alia veste humili induti fuissent, post sericis, auratis, aut aliis fucatis vestibus adornati incedunt: & qui antea habitabant in domibus patrum suorum, aut mercatorum, aut agricolarum, aut artificum, vel alias pauperum despectorum, post habitant in domibus Regum & Imperatorum: & qui ante Papatum sui consanguinei, nati in paupere domo & tugurio rustico, vix milio & cibario pane rugientem ventrem saturare poterant, pòst similam & mella fastidiunt. Cardinales quidam, & alii Prælati multi, talia à Romanis Pontificibus multis nunc exempla perniciosa videntes, sequuntur eos sic gratanter in carnalibus hujusmodi quocunque iverint, non CHRISTUM agnum. —— Et quod hodie in Ecclesia Dei majus peccatum, id est, communius, quam carnalitas ad suos consanguineos? Prælatorum nepotuli & alii consanguinei Dii eorum hodie sunt: ipsos supra Deum & contra Deum diligunt: ipsos contra Deum & plus quam Deum honorant. —— Hi sunt Dii, in quibus Prælati habent fiduciam, quod eis in abbatiis & episcopatibus succedant: & propterea maximè ædificant Ecclesiam in sanguinibus, ut semper de eorum genere aliquis sit, qui eis in abbatiis & episcopatibus succedat. Im nechsten seculo, zu Leonis X. Zeiten/ schrieb Fr. Guicciardinus von den Päbsten/ daß sich bey ihnen finde cupido anxia & pestifera, filios, nepotes, item alios sibi conjunctos & necessarios, non modo ad opes immoderatas, verum etiam ad regna & imperia evehendi. Nach ihm schrieb Jac. Aug. Thuanus vom Päbst Sixto V: Caritates proprias supra modum dilexit;

Guicc. l. 4.

Thuan. Hist. l. 100.

lexit. Camillam ſororem, homini vilis ac fœdæ conditionis primo nuptam, cujus propterea nomen ignorari voluit, quum multi induſiis lavandis olim vitam toleraſſe meminiſſent, poſtea comitatu Regali per urbem deduci partim indignati, partim admirati ſunt. Ex ea nepotes duos, ac totidem neptes, dignitate & opibus invidioſè auxit. Nam Alexandrum puerum mox Cardinalem creavit, adſignato centum aureorum millium proventu: Michaëlem ampliſſimis poſſeſſionibus ditavit, Montaferiæ ditione in Subalpina provincia paulo ante mortem empta ducentis aureorum millibus, —— ſed numeratione non ſequuta, res exitum minimè ſortita eſt. Neptes duas, Flaviam & Urſinam, duobus Romæ primariis Regulis ac familiarum ſuarum Principibus in matrimonium collocavit, ac M. Antonio Columnæ, præter pecuniam in dotem datam, quadringenta ducatorum millia mutua ad æs alienum diſſolvendum ex ærario ea lege numerari juſſit, ut intra certum tempus ſine uſuris Cameræ Pontificiæ reſtitueret. Wie es noch zu dieſer gegenwertigen Zeit desfals zu Rom daher gehe / darff keines Beweiſes / indem / als man zu ſagen pflegt / der Augenſchein aller Welt Zeugnis iſt. Wie kommet denn nun dieſes mit L. Frommen Vorgeben überein / daß die Römiſch-Catholiſche Geiſtliche / ſo keine Geſelliñ haben die in ihren Armen ſchläfft (das iſt / kein ehrlich Eheweib: denn weiter wird er ja ſolches wol nicht verſtanden haben wollen) **nichts als die Seelen der Menſchen ſuchen / und was der Welt zugehöret alles aus Augen ſetzen?**

IX. Damit aber der Leser desto besser urtheilen könne/ ob von der Priester-Ehe die Protestirende/ oder vielmehr die Römisch-Catholische/ eine dem Fleisch zugethane Lehre führen/ so gebe demselben zu betrachten/ wessen im Jahr CIↃ IↃ XXIV. der damahls auff dem Reichs-Tage zu Nürnberg anwesende Päbstliche Legat/ Card. Laur. Campegius, sich verlauten lassen. Nemlich als umb die Zeit zu Straßburg einige Priester ehelich worden wahren/ und hierüber zwischen dem Rath und Bischoff daselbst einiger Mißverstand erwuchs/ weil dieser deßwegen die Priester bestraffen wolte/ jener aber sich ihrer annahm; gerieth endlich die Sache nach Nürnberg an besagten Päbstischen Legaten: und beklagte bey demselben sich der Bischoff/ wie ihm der Rath darin hinderlich fiehle/ daß er die beweibte Priester nicht zu gebührender Straffe ziehen könte: hergegen wandte der Rath ein/ wie die meisten Geistlichen zu Straßburg ausser der Ehe mit unzüchtigen Weibern sich schlepten/ und dadurch bey der Gemeine ein groß Aegernis erweckten; da doch ihrer keiner hierüber vom Beschoff jemahls bestrafft worden wäre; und es aber fast hart zu seyn schiene/ da man die Ubertreter des Päbstischen Gesetzes abstraffen/ hingegen die Verächter des Göttlichen Gesetzes unbestrafft hingehen lassen wolte. Wie nun Card. Campegius beyder Theile Anbringen gehöret/ hielt er des Bischoffs Partey/ und replicirte auff des Raths angeführte motiv, quod Sacerdotes fiant mariti, multo esse gravius peccatum, quam si plurimas domi meretrices alant; **daß die Priester ehelich würden/ wäre eine weit grössere Sünde/ als wenn sie viel Huren auff dem Stall hielten.** Mit welchem des Cardinals Außspruch übereinstimmet/ was der Jesuit Franc. Costerus schrei-

Vide Sleidanum l. 4.

Cost. Enchir. c. 15. pr. 9.

schreibet: Sacerdos si fornicetur, aut domi concubinam foveat, tametsi gravi sacrilegio se obstringat, gravius tamen peccat, si contrahat matrimonium. Das heißt/ meine ich/ Lehre auff die Bahn gebracht so dem Fleisch zugethan!

Das XIV. Capitel.

Von eigener praxi dessen was man andern beymisset.

I.

AUch dieses spricht L. Fromm hab ihm der Protestirenden Sache verdächtig gemachet/ daß sie offt selber thäten was sie an den Römisch-Catholischen straffen: und führet desfals einige Exempel an. Aber/ soll hiedurch eine Parten ihre Sache verdächtig machen/ daß sie offt selber thut was sie an andern straffet/ wie verdächtig muß denn derer Römisch-Catholischen Sache seyn/ welche an uns straffen/ daß wir wieder ihre Kirche (als sie vorgeben) viel Unwarheit brauchen; und doch selbst unser Kirchen viel abscheuliches Dinges antichten: wie droben solches klar erwiesen worden? § 37. p. 88. vide c. 11. n. 1.

II. Laßt uns aber sehen/ welcher gestalt der Auctor erweisen wolle/ daß die Protestirende selber thun was sie an denen Päbstlern straffen. Er spricht erstlich: Die Catholische Kirche soll (der Lutherischen Lehre nach) sich nicht eine infallibilität zuschreiben; und die

Lutherischen schreiben sich doch selber ein infallibile judicium, ein unfehlbar Urthel / das nicht irren könne / (wiewol sie es nicht öffentlich thun dürffen) zu / über die Lehre der Catholischen / der Reformirten / der Socinianer / und aller andern Parteien. Den wer andere / weil sie seiner vorgegebenen allein seeligmachenden Lehre wiedersprechen / als Ketzer verdammet / (wie die Lutherischen thun) der muß sich ja dafür halten / daß er im Urtheil nicht irren könne.

III. Antwort. Wenn die Römische Kirche auff keine andere Weise ihr eine infallibilität zuschriebe / als daß sie sagte / sie könte nicht irren / soweit sie bey der Heil. Schrifft bliebe / und aus dero klaren Sprüchen von der Lehre urtheilete / hätten wir darüber nichts mit ihr zu streiten. Denn auff die Weise gestehen wir gern / daß auch unsere Kirche nicht irren könne: weil eine offenbare contradictio ist / daß man solte irren können / so lange und wie fern man sich an Gottes unfehlbares Wort hält. Nun aber seyn ja die Römisch-Catholische mit solcher infallibilität nicht vergnüget: und verwirfft dieselbe L. From̃ selbst daher / weil auch andere Secten solcher gestalt ihnen ein unfehlbares Urthel zueignen. Wie thun denn hie die Lutherischen was sie an Römisch-Catholischen straffen?

p. 89.

IV. Wil L. From̃ wissen / wo die Leute stecken / welche ihnen eine absolutam infallibilitatem verwegener Weise beymässen / wird er sie (auch ausser dem Pabst) in seiner Römischen Kirchen finden. Denn alda gibts die Helden / von welchen jener Päbstische Apologeta rühmen darff:

Vide Casaub. ep. 624. p. m. 932.

Jun-

Jungantur in unum, dies cum nocte, tenebræ cum luce, calidum cum frigido, sanitas cum morbo, vita cum morte; & erit tum spes aliqua, posse in caput Jesuitæ hæresin cadere; Vereinige zusammen Nacht und Tag/ Finsternis und Licht/ Warm und Kalt/ Gesundheit und Kranckheit/ Leben und Tod; alsdenn wird einige Hoffnung dazu seyn / daß ein Jesuit auff ketzerische Meinung gerathen könne. Ja im Pabstthum ziehet man die infallibilität zugleich mit der Mönchs-Kappen an. Wovon der berühmte Capucciner Alphonsus à Castro also schreibet: Me præsente quidam in concione publica ad populum prædicans, in die quo agitur solennitas Sancti qui ordinem instituerat, dixit, Fraternitatem suam ac Societatem laudibus extollere volens, eum, qui habitum illius Ordinis semel induerit, non posse esse hæreticum. Et ab aliis pluribus accepi, se eadem verba audivisse ab hominibus ejusdem Ordinis, cum de eadem re sermo populo fieret.

Castr. contra Har. l. 1. c. 9.

V. Weiter spricht der Auctor, die Lutherische straffeten an denen Römisch-Catholischen die Traditiones, und daß sie etwas glaubten so in der Bibel nicht klärlich geschrieben stünde / thäten aber auch dieses selbst: indem sie / zum Exempel glaubten / daß kein Fegfeur sey; daß man für die Todten nicht beten müsse; daß das Buch Sirachs / der Weißheit / Tobiæ / der Machabeer / keine libri Canonici oder Göttliche Regel-Bücher seyn / und dergleichen mehr: in welchen Puncten allen / sagt er / sie keine klare Schrifft vor sich haben / und sie doch gewiß glauben: was kan denn da für ein ander Grund seyn als *Traditiones*, so zu reden?

p. 90.

VI. Antwort. Ist diese Folgerei richtig / so läßt sichs aus gleichem Grunde auch solcher Gestalt recht schliessen: Die Römisch-Catholische glauben / daß kein Charon oder Hellischer Schiffmann sey / der die Seelen der Abgestorbenen über die drey Hellische Flüsse führe: daß Aristotelis Politica, Virgilii Bucolica, und Ciceronis Bücher de Officiis, keine libri Canonici oder Göttliche Regel-Bücher seyn / und dergleichen mehr: in welchen Puncten allen sie keine klare Schrifft vor sich haben / und sie doch gewiß glauben: was kan denn da für ein ander Grund seyn als Traditiones, das ist / ein unbeschriebenes Wort Gottes / welchem man eben so wol bey Verlust der Seeligkeit zu glauben verpflichtet ist als der H. Schrifft? Wer hat jemals gehöret / daß / wer darumb etwas wahr zu seyn leugnet / weil es ohn allem Grund gesagt wird / und nirgends her bewiesen werden mag / derselbe dis sein verneinen müsse entweder mit der H. Schrifft oder besagten Traditionibus zu behaupten wissen? Affirmanti incumbit probatio, heisst die alte Regel. Und hat der / so nicht wahr zu seyn glaubet was ein ander ihm einbilden will / eben daran Grunds genug / daß dieser ohne Grund handelt. Wiewol hiemit ich L. Frommen keines weges eingeräumet haben will / ob könten dergleichen negativæ, als er erzehlet / nicht von uns aus Heil. Schrifft erstritten werden (das Gegentheil hat die Erfahrung bißher gnugsam gegeben) sondern ich zeige nur an / daß wir von rechts wegen nicht gehalten seyn / dieselbe weder aus H. Schrifft noch ex traditione zu beweisen.

§.92. VII. Was die übrige Exempel anlanget / womit der Auctor darthun will / daß die Protestirende etwas glauben so in der Bibel nicht stehet; sind etliche darunter solche Articul / welche von Römisch-Catholischen Scribenten selbst / als

als die darin mit uns einig/ aus H. Schrifft statlich pflegen behauptet zu werden (wie denn ja auch L. From rühmet/ daß die Jesuiter Tirinus und Masenius die Lehre der Ca- §.36.p.83. tholischen Kirchen ins gemein aus H. Schrifft erwiesen) etliche aber sind keine Glaubens-Puncten: wie schon vor diesem mehrmals von vielen unser seits Theologen gnugsam dargethan worden. Wil also dabey mich nicht auffhalten.

VIII. Endlich spricht L. From von denen Protesti- p.93.94. renden: Sie straffen an Catholischen Bischöffen/ daß sie sich so prächtig halten; und ihre genandte Bischöffe thun doch noch wol viel grösser. —— Sie straffen an den Catholischen/ was sie Ampts-wegen vornehmen die autorität der Anfänger deß schismatis zu nichte zu machen/ und die/ so durch Verführung der Spaltung anhangen/ wieder zu der Kirchen Einigkeit zu bringen: und wenn unter ihnen selbst Trennungen entstehen/ unterlassen sie nichts/ es wieder zu recht zu bringen/ und die Lehren der Anfänger zu dämpffen.

IX. Aber/ soviel das Erste betrifft/ sehe ich nicht/ mit was fug der Auctor sich über die Pracht unserer Bischöffe oder Superintendenten beschweren könne/ nachdem er sonst p.209.210. nicht Worte gnug zu finden weiß/ den schlechten Zustand unserer Geistlichen/ was ihre intraden angehet/ zu beschreiben. Er hat selbst ehemals/ wenn er die ordination verrichtet/ das Bischöffliche Ampt in der Lutherischen Kirchen vertreten: hat er aber dazumahl sich gar prächtig gehalten? Anlangend das andere/ wird wol keiner unter uns je geleugnet haben/ daß man bey entstandenen Strittigkeiten billig sich bemühe/ alles nach Mögligkeit wieder zu recht zu

bringen/ so weit solches durch billiche Mittel geschehen mag. Daß man aber auff Päbstischer Seiten mit Gewalt den Leuten zu glauben auffdringen will was offenbar irrig ist/ und die jenige/ so nicht Lügen für Warheit anbeten wollen/ mit Feur und Schwerdt verfolget/ das wird billig von denen Protestirenden getadelt.

Das XV. Capitel.

Von Masenii Meditata Concordia.

I.

§. 31. p. 79. VErdächtig ist mirs auch und als ein Zeichen einer bösen Sache vorkommen/ schreibt endlich L. From/ daß keine Academia oder vornehm Ministerium bißher R. P. Jacobo Masenio, è Societate Jesu, auff seine Meditatam Concordiam in so langer Zeit/ das ich wüste/ geantwortet hat/ welcher doch alle Universitäten in Europa; Wittenberg/ Upsal/ Copenhagen/ Rostock/ Königsberg/ Helmstäd/ und andere Academien und Ministeria, die einigen Namen haben/ (mit privatis will er nicht zu thun haben/ weil er publicum negotium der gantzen Kirchen treibet) provociret.

II. Aber/

II. Aber/ lieber/ was soll doch alhie das Fundament solches Verdachts seyn? hat etwa Masenius in seinem Werck so treffliche Sachen zu Marckt gebracht/ daß kein Lutherisches Collegium sich getrauet/ dieselbe tüchtig zu beantworten? Wenn diesem so wäre/ wie wolten denn eintzele Doctores sich unternommen haben/ die Meditatam Concordiam anzugreiffen/ und dero Nichtigkeit der Welt öffentlich für Augen zu legen? Daß gantze Lutherische Collegia gedachtem Masenio nicht antworten/ ist gar keines verwunderns wehrt. Aber dieses ist wol wunder/ daß Masenius sich nicht entfärbet gantze Collegia außzufordern/ und zu protestiren/ er wolle mit privatis nichts zu thun haben/ weil er publicum negotium der gantzen Kirchen treibe: da er doch von keinem Collegio, von keiner Universität/ von keinem Prälaten oder Herren bestellet/ das Concordien-Werck dergestalt/ wie er thut/ zu treiben: geschweige/ daß von der gantzen Römisch-Catholischen Kirchen oder vom Pabst er solte dazu authorisiret seyn.

III. Solches hat schon anno CIↃ IↃC LXVI. und
also zwey Jahr vorher ehe L. Fromm zu den Päbstlern ge-
treten/ auff der Universität Jena Herr D. Sebast. Nie-
mann ihm öffentlich vorgehalten/ wenn er in seinem Speci-
mine vanarum meditationum Jacobi Masenii, also ge-
schrieben: Id ipsa vanitate vanius est, quòd ab *amicis* num. 18.
disceptatoribus, qui secum in arenam super Meditata
hac Concordia descendere velint, postulat, *ut univer-* Præf. part. 1.
sitatis alicujus, vel Ecclesiæ, aut congregationis certæ, suiq; Prin- fac. 5 præf. part. 3. fac.
cipis autoritate muniti prodeant: *non enim*, inquit, *contra* ult. & præ-
quemvis privati ingenii sensusq; venditationem nobis calamum munit. 1. p. 7.

sumere integrum est, qui totius Ecclesiæ Catholicæ judicium exponimus apponimusque, damnatur; vel apicem minimum, qui illi adversabitur; Sed Ecclesiam Ecclesiæ componemus, aut secus acturos responso judicabimus indignos. Quo enim jure, qua fronte hoc postulare potest, cum ipse neque *Universitatis alicujus, vel Ecclesiæ*, neque *congregationis certæ*, neq; *Principis* cujusdam, neque, quod caput rei est, *Rom. Pontificis*, *autoritate munitus* prodierit? *Sine Rom.* autem *Pontificis consensu, cujus post Deum prima in sacris* illi *rebus debet esse autoritas*, neque ipsi *neq. Catholicis* cæteris *de illa conciliatione gravius quicquam tractare fas est*, ut Masenius ipse ingenuè fatetur. Quid jactitat se *totius Ecclesiæ Catholicæ judicium exponere & apponere*, cùm tamen nullius, nedum Catholicæ Ecclesiæ judicium exponat & apponat? Quid est, quod dicit: *Ecclesiam Ecclesiæ componemus*, cùm, quicquid in hoc concordiæ negotio egit, id omne nullius Ecclesiæ autoritate, sed privato consilio, studio & ausu egerit? *Inter Catholicos illa* Confessio *A ME PRIMUM ex collectis collatisque in genuino sensu Scripturæ verbis composita est. Visum MIHI aliisque non inconveniens illa medium fuit &c. Nunc verò quid EGO in hujus Confessionis iteratæ divulgatione fecerim, est observandum*, ipsa ejus verba sunt. Si quæras, quinam sint *alii* illi, quos sibi adjungit? respondet ipse, esse *quosdam ex Pontificiis*, esse homines *incognitos, tacentes*. Illine verò totam Ecclesiam Catholicam constituunt, ut, quod eorum fuit de Concordia inter Protestantes & Pontificios instauranda judicium, pro *judicio totius Ecclesiæ Catholicæ* haberi debeat?

part. 1. p. 5. part. 2. Ep. dedic. fac. 2.

p. 10. & 11.

p. 4.

p. 3.

IV. Und dis seyn also die motiven, wodurch L. From seinem Vorgeben nach / von uns abzutreten / und zu denen Römisch-Catholischen sich zu wenden angetrieben worden.

In derer Untersuchung ich umb desto mehr alles Glimpffs und moderation gegen den Auctorem mich gebrauchet/ weil er für etwa zwantzig Jahren im Gymnasio zu Stetin mein Præceptor gewesen/ und in Philosophicis alda mich informiret hat. Von der Sachen selbst bleibt dem Christlichen Leser das Urtheil heimgestellet; welcher aus dem was bißher angeführet ist/ vernünfftig arbitriren wird/ ob PP. Tanner und Zimmermann in ihrer Censur recht judiciret/ efficacissimas & firmissimas esse rationes, quibus se ad reditum in Ecclesiam Catholicam (Pontificiam) Ecclesiam permotum & convictum scribat Clarissimns & Eximius D. Andreas Fromm. Gott erleuchte die irrende/ stärcke die recht-glaubige/ und heilige uns alle in seiner Warheit! Amen.

ENDE.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kortholt, Christian,

Anti-Frommius Oder gründliche Untersuchung derer Motiven wodurch L. Andr. Fromm, weiland Churf. Brandenb. Consistorial-Rath ... zur Römisch Catholischen Kirchen zu tretten sich verleiten lassen

Frankfurt a. M. 1671

4 Diss. 2112#Beibd.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10828551-4
VD17 12:166892